

EU-Umwelthandbuch

Keine Angst vor Brüssel

Hiltrud Breyer
MdEP

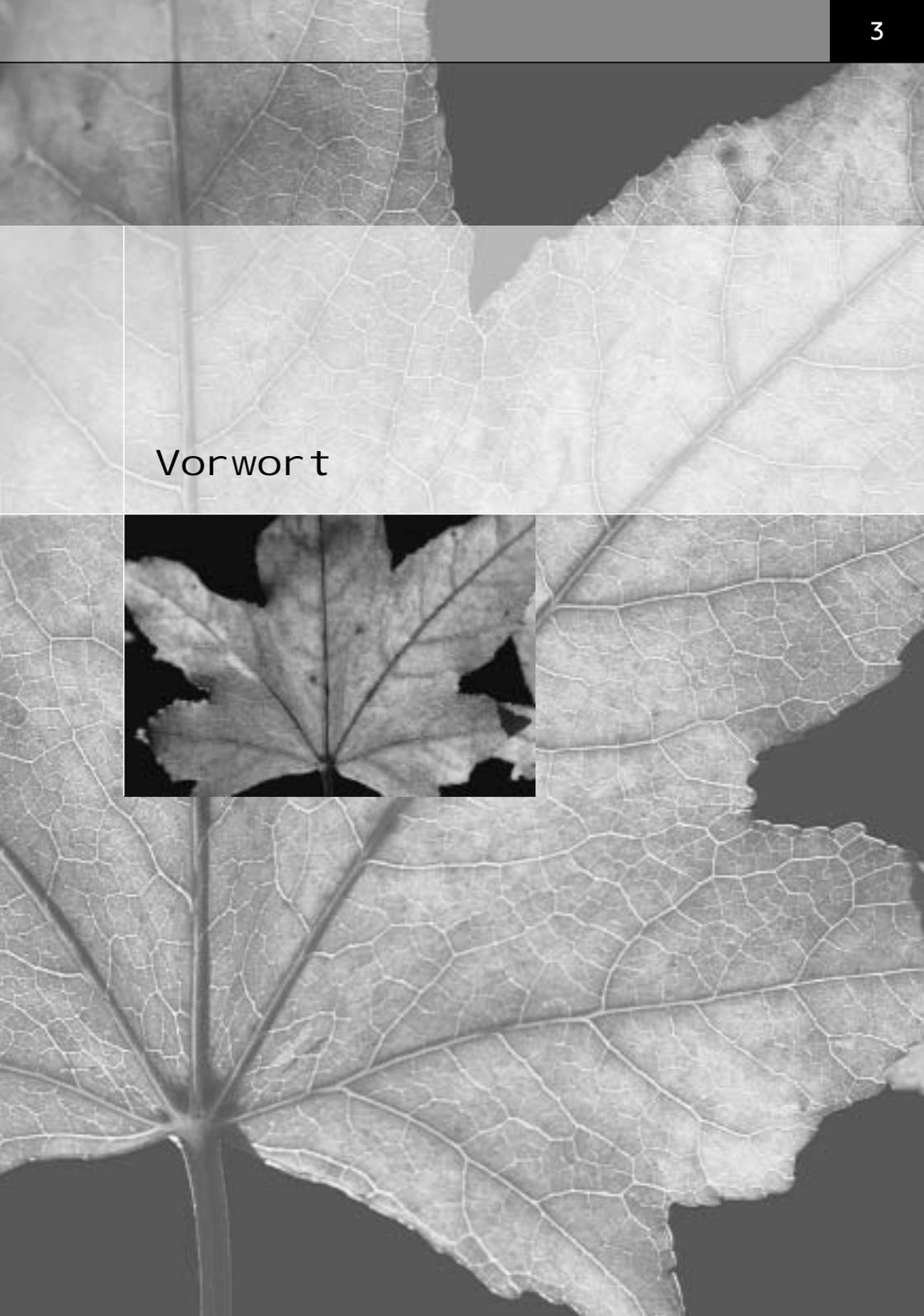


Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	7
Wie funktioniert europäische Umweltpolitik?	11
Wie kann ich mich einmischen?	29
Wer hilft, wenn ein Mitgliedstaat EG-Recht verletzt?	47
Wo gibt es Informationen und Dokumente?	53
Was sind die wichtigsten umweltpolitischen Richtlinien?	57
Welche Fördermittel gibt es?	111
Wie geht es weiter mit der europäischen Umweltpolitik?	121
Auf einen Blick – die wichtigsten Internetadressen	127
Info-Materialien	133





Vorwort



„Noch ein Handbuch zur EU“, mag mancher denken und gähnen, der den Titel sieht. Gleichwohl ist es ein „etwas anderes“ Handbuch, denn es geht darin um mehr als „nur“ um trockene Information. Das Handbuch ist entstanden, um zu zeigen, wie wichtig Brüssel und die EU inzwischen sind, gerade auch für die Umwelt und die VerbraucherInnen. So haben die meisten deutschen Umweltgesetze ihren Ursprung in Brüssel. Und das wird auch in Zukunft so sein. Vermutlich sogar noch sehr viel stärker.

Demokratie lebt von der Beteiligung. Somit kann es eine demokratische EU nur dann geben, wenn sich BürgerInnen in die Politik der Europäischen Union einmischen. Genau dies ist der zentrale Sinn des Handbuchs: Es soll zum Einmischen animieren.

Wirksame Lobbyarbeit setzt aber Wissen voraus. Nämlich: Wo und wie kann ich mich erfolgreich einmischen? Diese Frage ist der Leitstern des Buchs. Alle Informationen dienen letztlich dazu, aufzuzeigen, wie die EU funktioniert. Und zu welchem Zeitpunkt, an welcher Stelle und bei welchem Ansprechpartner Lobbyarbeit für die Umwelt sinnvoll ist. Außerdem zeigt das Handbuch, wie die EU helfen kann, wenn der eigene Mitgliedstaat gegen das gemeinschaftliche Umweltrecht verstößt. Darüber hinaus enthält es viele Adressen und Links für weitergehende Informationen. Ein Überblick über die wichtigsten Umweltrichtlinien verdeutlicht Ausmaß, Bedeutung und Richtung des europäischen Umweltrechts und bietet eine Übersicht über die wesentlichen Inhalte.

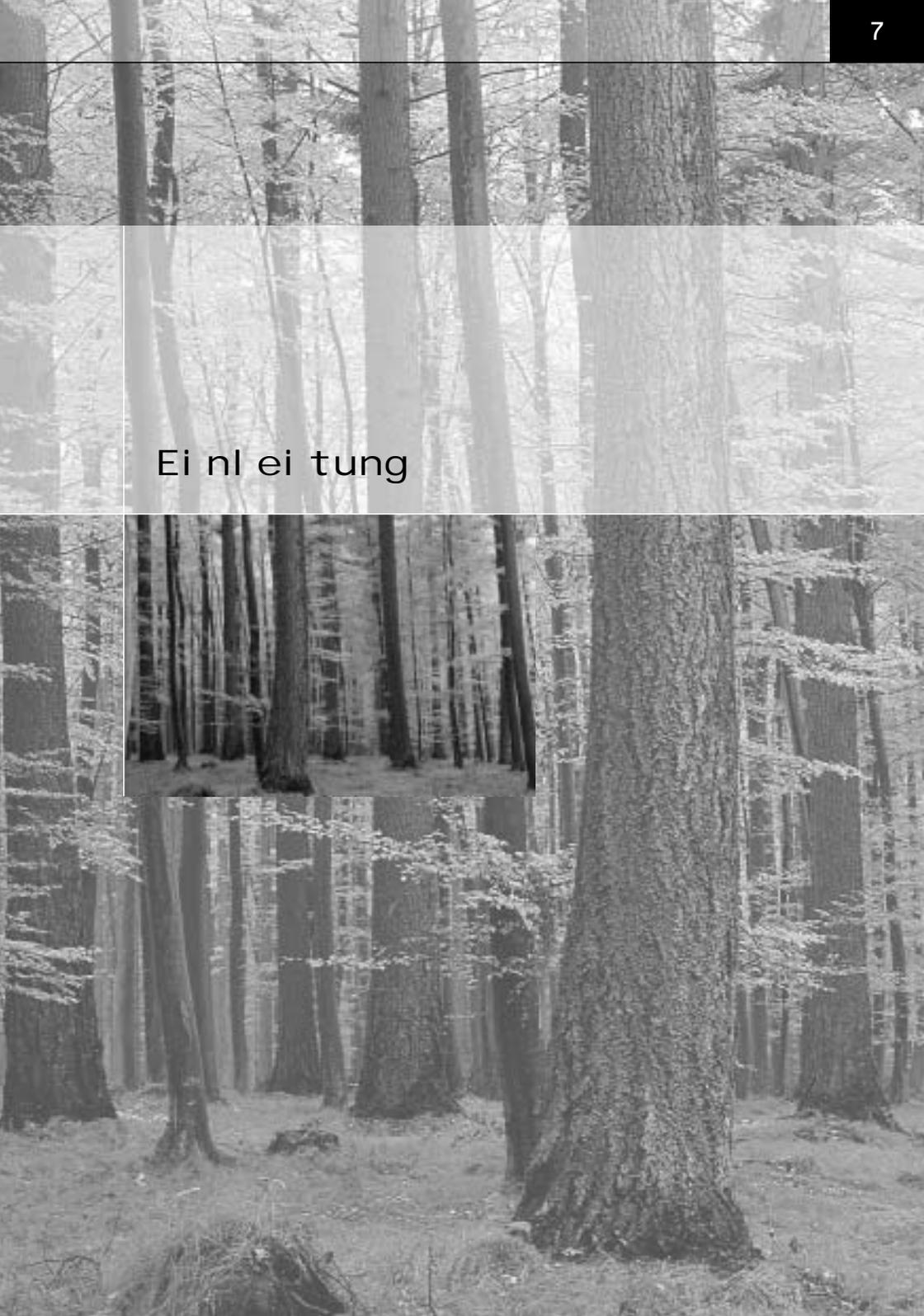
Weiterhin werden die wichtigsten Förderprogramme der EU im Bereich Umwelt kurz vorgestellt. Hinzu kommen viele Adressen und Links für weitere Informationen. Auch hier gilt: Kenntnis und Verständnis der europäischen Umweltpolitik verbessern die Erfolgsaussichten von Förderaufträgen.

Es ist ein zentrales Anliegen von uns Grünen im Parlament, in Europa eine Gesellschaft aufzubauen, die von ihren BürgerInnen und somit von der Basis her lebt. Gleichzeitig wollen wir eine Gesellschaft, die ihre Lebensgrundlagen schützt und auf diese Weise die Rechte nachfolgender Generationen respektiert. Beides geht nicht nur Hand in Hand, sondern bedingt einander.

In diesem Sinne möchte ich möglichst viele Menschen dazu einladen, sich auf das Projekt „Europäische Umweltpolitik“ einzulassen. Zweifellos: Es ist manchmal ein mühsames und meist ein langwieriges Geschäft. Aber Europa und die Umwelt brauchen engagierte und couragierte BürgerInnen, die sich einmischen.



Hiltrud Breyer
Mitglied des Europäischen Parlaments



Ei ni ei tung

Warum ist Brüssel wichtig?

Rund 80 Prozent der deutschen Umweltgesetze nahmen ihren Anfang in Brüssel, und diese Entwicklung wird sich auch in Zukunft weiter fortsetzen. So werden derzeit fast alle Änderungen im deutschen Umweltrecht durch die Europäische Union angestoßen. Das bedeutet: Wer auf deutsche Umweltpolitik und deutsches Umweltrecht Einfluss nehmen möchte, der muss bereits in Brüssel beginnen. Denn nur wer sich in die Europapolitik einmischt, kann auch dazu beitragen, für Deutschland rechtzeitig die richtigen Weichen zu stellen.

Wie entstand europäische Umweltpolitik?

Europäische Umweltpolitik ist eine Errungenschaft – ursprünglich war sie nicht selbstverständlich. Denn als Mitte der 50er Jahre der Europäische Einigungsprozess begann, ging es vor allem um Frieden und Wirtschaftswachstum. Entsprechend sahen die so genannten **Gründungsverträge der Gemeinschaft**¹ noch keine europäische Umweltpolitik vor. Die ersten gemeinsamen Umweltmaßnahmen erfolgten in den 70er Jahren. Rechtliche Grundlage waren damals aber nicht etwa Umweltvorschriften, sondern die **allgemeinen Ziele des EWG-Vertrages**². Diese lauteten: Verwirklichung des gemeinsamen Marktes und Rechtsangleichung.

Erst die **Einheitliche Europäische Akte** vom Februar 1986 dehnte die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf weitere Politikbereiche aus. Hierzu gehörte auch die Umweltpolitik. Einen weiteren Fortschritt brachte der **Maastrichter Vertrag**, der im November 1993 in Kraft trat: Fortan sollte jede Aufgabenwahrnehmung der Gemeinschaft im

1 Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vom April 1951 sowie die Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und über die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) vom März 1957

2 Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957

Einklang mit einem umweltverträglichen Wachstum stehen. Mit dem **Vertrag von Amsterdam** vom Oktober 1997 rückte schließlich der Grundsatz der Nachhaltigkeit in die Präambel und in die **Grundsätze des EG-Vertrages**³. Das bedeutet: Der Umweltschutz ist nunmehr neben wirtschaftlichen und sozialen Absichten ein gleichberechtigtes Ziel der EU. Zudem wurde er mit dem Vertrag von Amsterdam zur Querschnittsaufgabe. Die Folge: Die Gemeinschaft muss nun den Umweltschutz auch bei der Gestaltung anderer Politikbereiche berücksichtigen, beispielsweise in der Landwirtschafts- und Energiepolitik.

Wie hat sich die Umweltpolitik der EU verändert?

Am Anfang der europäischen Umweltpolitik standen vor allem **Gefahrenabwehr und Reparaturmaßnahmen**. Sie waren die Antwort auf die Vielzahl konkreter Gefahren und erkannter Umweltschäden. Mit der Zeit trat jedoch immer mehr die **Vorsorge** in den Vordergrund: Umweltbelastungen sollten von vornherein vermieden werden, damit es erst gar nicht zu einem tatsächlichen Schaden kommt. Hinzu kam eine weitere Erkenntnis, wonach Umweltbeeinträchtigungen möglichst an ihrem Ursprung zu bekämpfen sind. Um **Vorsorge- und Ursprungsprinzip** zu verwirklichen, diente vor allem das **Ordnungsrecht**. Dieses schreibt beispielsweise zwingend Emissionsgrenzwerte vor oder etwa Quoten bei der Verwertung von Verpackungen und Altfahrzeugen.

Seit Anfang der 90er Jahre setzte sich im politischen Bewusstsein ein weiterer Ansatz durch, nämlich das **Verursacherprinzip**. Es besagt: Die Kosten der Vermeidung, Beseitigung und des Ausgleichs von Umweltbelastungen soll grundsätzlich derjenige tragen, der die Belastung verursacht. Dadurch fließen Umweltkosten in die Preise von Produkten und Dienstleistungen. Positiver Effekt: Umweltfreundliches Han-

³ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft



deln erhält einen Kostenvorteil und lohnt sich somit. Als Folge werden **marktwirtschaftliche Prozesse** zum Wohle der Umwelt in Gang gesetzt.

Zwar ist die Idee des Verursacherprinzips inzwischen weitgehend anerkannt, bei der konkreten Umsetzung in die Praxis bestehen jedoch Probleme. So ist beispielsweise noch immer ungeklärt, wie sich Umweltkosten berechnen und auf verschiedene Verursacher verteilen lassen. Entsprechend kommt das Verursacherprinzip bislang kaum in der konkreten Rechtsetzung zum Ausdruck. Lediglich im Abfallbereich enthalten einige Richtlinien für Hersteller die Pflicht, die Kosten der Entsorgung zu tragen. Zum Beispiel: EG-Altautorichtlinie und EG-Verpackungsrichtlinie.

Neben der Bedeutung marktwirtschaftlicher Instrumente setzte sich in den 90er Jahren eine weitere Erkenntnis durch: nämlich die **wichtige Rolle der BürgerInnen** für einen wirksamen Umweltschutz und eine Nachhaltige Entwicklung. Dies gilt zum einen für die **BürgerInnen als VerbraucherInnen**, der über seine Kauf- und Konsumweise sowie über seinen konkreten Lebensstil den Schutz der Umwelt beeinflusst und dementsprechend mitgestaltet. Zum anderen ist der Bürger wichtig, um die korrekte Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen vor Ort zu überprüfen und gegebenenfalls Missstände aufzuzeigen.

Diese zentrale **Kontrollfunktion der Bürgerinnen und Bürger** wird u.a. in der EG-Informationsrichtlinie deutlich. Diese verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, ihren Bürgern den freien Zugang zu allen verfügbaren umweltbezogenen Informationen zu gewährleisten. Ein weiteres Beispiel ist die EG-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch die Bürger zu informieren und mittels Anhörung am Entscheidungsprozess zu beteiligen. All dies zeigt: Brüssel baut auf mündige Bürgerinnen und Bürger, denn Umweltschutz und Nachhaltige Entwicklung brauchen sie, um erfolgreich zu sein.



Wie funktionieren
europäische Umweltpolitik?

Wer macht die Umweltpolitik in der EU?

Politik wird vor allem durch Gesetze gemacht. Auf europäischer Ebene entstehen Gesetze durch das Zusammenspiel von Europäischer Kommission, Rat der Europäischen Union und Europäischem Parlament. Dabei beruht die Macht der EU-Kommission vor allem auf ihrem Vorschlagsmonopol. Das bedeutet: Nur sie hat das Recht, dem Rat Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen vorzulegen. Zudem kann sie die Rechtsgrundlage, die Form und den Inhalt ihres Vorschlags selbst bestimmen. Von der Rechtsgrundlage hängt wiederum beispielsweise ab, welchen Einfluss das Europäische Parlament hat. Wichtige Akteure sind weiterhin der Europäische Gerichtshof (EuGH), der Europäische Rechnungshof, der Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA), der Ausschuss der Regionen (AdR) sowie die Europäische Umweltagentur. Für die BürgerInnen sind außerdem noch der Europäische Bürgerbeauftragte und der Petitionsausschuss beim Europäischen Parlament von Bedeutung.

Who is who – wer macht was in der EU?

Die Europäische Kommission

B-1049 Brüssel
Tel. 00 32-2-2 99 11 11 (Zentrale)
Tel. 00 800 67 89 10 11
(gebührenfreies BürgerInnen-Telefon)
Homepage:
http://europa.eu.int/comm/index_de.htm

Die **Europäische Kommission** besteht derzeit aus 20 Mitgliedern, den so genannten Kommissarinnen und Kommissaren. Diese werden zwar von den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten entsandt. Sie schwören jedoch in einem Eid, unabhängig zu sein und keinen parteilichen oder nationalen Einflussversuchen nachzugeben. Jeder Kommissar bzw. jede Kommissarin führt einen oder mehrere Verwaltungsapparate – die so genannten **Generaldirektionen**. Eine Ausnahme hiervon ist der Präsident, der an der Spitze der Europäischen

Kommission steht. Eine der 24 Generaldirektionen ist die GD Umwelt.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Europäischen Kommission gehört es, **Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen** vorzulegen. Dabei handelt sie als ganze Institution. Das bedeutet beispielsweise: Bei einer Umweltrichtlinie ist nicht nur die Generaldirektion Umwelt involviert. Vielmehr können auch die anderen Kommissionsbereiche den Vorschlag beeinflussen. Umgekehrt kann sich die Generaldirektion Umwelt in die Gesetzesvorhaben anderer Kommissionsbereiche einmischen.

Daneben **überwacht** die Kommission, ob die Mitgliedstaaten das Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß anwenden bzw. in ihr nationales Recht umsetzen. Ist dies nicht der Fall, so kann sie die Mitgliedstaaten zu Stellungnahmen auffordern und als letzte Konsequenz sogar vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagen. Ein solches Verfahren heißt **Vertragsverletzungsverfahren**.

Weiterhin kann die Europäische Kommission mit der **Durchführung von beschlossenen Gesetzen** betraut werden. Häufig sind dafür so genannte Durchführungsbestimmungen oder Einzelentscheidungen erforderlich, die erlassene Rechtsakte näher konkretisieren. Beispiele: die Anpassung von Umwelttechniken an den Stand der Technik und die EU-weite Genehmigung von gentechnisch veränderten Nahrungsmitteln. Es gibt drei verschiedene Arten von Durchführungsverfahren. Allen dreien ist gemein, dass verschiedene Ausschüsse beteiligt sind. Man nennt sie deshalb **Komitologie-Verfahren** (comité – französische Bezeichnung für Ausschuss).

Schließlich hat die EU-Kommission noch eine weitere wichtige Funktion: Sie verwaltet nämlich die Gemeinschaftsgelder.

Die Europäische Kommission Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland

Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel. 0 30-22 80-20 00
Fax 0 30-22 80-22 22
E-mail: eu-de-kommission@cec.eu.int

Vertretung München

Erhardtstraße 27
80331 München
Tel. 0 89-24 24 48-0
Fax 0 89-24 24 48-15
E-mail: eu-de-muenchen@cec.eu.int

Vertretung Bonn

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Tel. 02 28-5 30 09-0
Fax 02 28-5 30 09-50
E-mail: eu-de-bonn@cec.eu.int

Der Rat

Rue de la Loi 175
 B-1048 Brüssel
 Tel. 00 32-2-285 6111 (Zentrale)
 Homepage:
<http://ue.eu.int/de/summ.htm>

Der Rat besteht aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Regierungen der Mitgliedstaaten. Grundsätzlich ist zwischen dem Europäischen Rat und dem Rat der Europäischen Union zu unterscheiden:

Der Europäische Rat setzt sich aus den **Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten** zusammen. Er bestimmt die politischen Leitlinien und die künftige Entwicklung der Europäischen Union. Mit anderen Worten: Er trifft die zentralen Grundsatzentscheidungen. Somit kann er auch die EU-Kommission, die das Vorschlagsmonopol hat, zum Handeln auffordern. Der Europäische Rat kommt zweimal jährlich zusammen.

Der Rat der Europäischen Union besteht dagegen aus je einem **Fachminister bzw. einer Fachministerin der Mitgliedstaaten**. Das bedeutet: Entsprechend dem jeweiligen Aufgabenbereich tritt der Rat als Umwelt-, Agrar-, Verkehrs- oder Finanzministerrat zusammen. Er erlässt in seinem Aufgabengebiet (also der Umweltrat im Umweltbereich etc.) Richtlinien und Verordnungen, Resolutionen und Schlussfolgerungen. Diese können auf verschiedenen Rechtsgrundlagen basieren. Von der Rechtsgrundlage hängt wiederum ab, ob der Rat einstimmig entscheiden muss oder ob eine einfache oder qualifizierte Mehrheit genügt. Den **Vorsitz im Rat** (Ratspräsidentschaft) nimmt jeweils für ein halbes Jahr ein Mitgliedstaat wahr. Danach wird im festen Turnus gewechselt. Dabei kommen die kleinen Mitgliedstaaten genauso häufig zum Zuge wie die großen. Die Ratspräsidentschaft ist insofern wichtig, als sie das Arbeitsprogramm bestimmt. Dieses wird in schriftlicher Form festgelegt und meist auf einer eigens eingerichteten Internetseite vorgestellt. Interessierte BürgerInnen können es jedoch auch in den nationalen Ministerien erfragen. Der Rat und damit auch der Umweltministerrat tagt formell zweimal pro Präsidentschaft. Hinzu kommt ein informelles Treffen. Daneben gibt es noch zahlreiche Arbeitsgruppen und den Ausschuss der Ständigen Vertreter, der sich aus den Botschaftern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Auch in diesen Gruppen hat der Mitgliedstaat, der die Ratspräsidentschaft innehat, den jeweiligen Vorsitz.

Vom Europäischen Rat ist zudem der **Europarat** zu unterscheiden. Beide haben nichts miteinander zu tun. Der Europarat ist eine **völkerrechtliche Organisation**, die auch ost- und zentraleuropäische Länder zu ihren Mitgliedern zählt und sich vor allem mit den Menschenrechten beschäftigt (Europäische Menschenrechtskonvention).

Das **Europäische Parlament** wird von den Bürgern der Europäischen Union direkt gewählt. Die Wahlen finden alle fünf Jahre in den einzelnen Mitgliedstaaten statt. Je nach Einwohnerzahl dürfen die Mitgliedstaaten unterschiedlich viele Abgeordnete ins Parlament wählen. Derzeit gibt es **626 Abgeordnete** (nach der Erweiterung 2004 werden es 732 Abgeordnete sein). Diese schließen sich zu verschiedenen **europäischen Fraktionen** zusammen. Das bedeutet, dass sie sich mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Linie einigen müssen und ihre nationale Zugehörigkeit dementsprechend nur eine untergeordnete Rolle spielt.

In derzeit 17 **Ausschüssen** bereiten die Abgeordneten der verschiedenen Fraktionen die Arbeit des **Plenums** vor. Besonders wichtig ist dabei der **Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz**, der zu den einflussreichsten Ausschüssen zählt. Innerhalb der Arbeit des EU-Parlaments ist er für folgende Fragen zuständig:

- a) **Bereich Umweltpolitik und Umweltschutzmaßnahmen:** Verschmutzung von Wasser, Boden und Luft; Klimaänderungen; Klassifizierung, Verpackung, Etikettierung, Transport und Verwendung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen; Festsetzung höchstzulässiger Geräuschpegel; Behandlung und La-

Das Europäische Parlament

Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
Tel. 00 32-2-2 84 21 21 (Zentrale)
Fax 00 32-2-2 84 69 74

Informationsbüro für Deutschland

Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel. +49 (0 30) 22 80-10 00
Fax +49 (0 30) 22 80-11 11
E-Mail: epberlin@europarl.eu.int

Informationsbüro München

Erhardtstraße 27
80331 München
Tel. +49 (0 89) 2 02 08 79-0
Fax +49 (0 89) 2 02 08 79-73
E-Mail: epmuenchen@europarl.eu.int

Homepage:
<http://www.europarl.de>

gerung von Abfällen (einschließlich Wiederverwertung); Maßnahmen und Übereinkommen auf internationaler und regionaler Ebene im Hinblick auf den Schutz der Umwelt; Erhaltung der Tierwelt und der Umwelt der Tiere; Umweltschutzaspekte des Seerechts; Europäische Umweltagentur.

- b) **Bereich Volksgesundheit:** Programme im Bereich der Volksgesundheit; Kennzeichnung und Sicherheit von Lebensmitteln; Veterinärrecht in Bezug auf den Schutz der menschlichen Gesundheit gegen die Gefährdung durch Bakterien und Rückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs; Arzneimittel einschließlich veterinärpharmazeutischer Erzeugnisse; Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln; medizinische Forschung; kosmetische Produkte; Zivilschutz.
- c) **Verbraucherpolitik:** Schutz der Verbraucher vor Gefahren für Gesundheit und Sicherheit; Anhörung und Vertretung der Verbraucher bei der Vorbereitung von Beschlüssen, die ihre Interessen betreffen; Verbesserung der Information und Aufklärung der Verbraucher.

Neben den ständigen Ausschüssen kann das Parlament auch Unterausschüsse, nichtständige Ausschüsse sowie Untersuchungsausschüsse einsetzen. In den vergangenen Jahren hat das Europäische Parlament zunehmend politische Bedeutung gewonnen. So hat es inzwischen viele **Rechte im Gesetzgebungsverfahren**. Außerdem kann es **Anfragen an die Europäische Kommission** stellen und die gesamte Kommission per **Misstrauensvotum** zum Rücktritt zwingen. Zudem ist das Parlament auch dafür zuständig, den Haushalt der Europäischen Kommission zu entlasten. Auf diese Weise hat es die **abschließende Kontrolle über die Verwendung der finanziellen Mittel der Gemeinschaft**.

Der Sitz des Parlaments ist geteilt: Die Ausschusssitzungen finden in **Brüssel** statt, wo die meisten Abgeordneten auch ihr Hauptbüro haben. Dagegen tagt das Plenum eine Woche pro Monat in **Straßburg**. Darüber hinaus ist der größte Teil des Generalsekretariats in Luxemburg angesiedelt.

Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** ist dafür da, bei der Auslegung und Anwendung des Europäischen Gemeinschaftsrechts das Recht zu wahren. Entsprechend ist er befugt, bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Organen der Gemeinschaft (beispielsweise zwischen Kommission und Rat oder Parlament) das Recht auszulegen und den konkreten Einzelfall zu entscheiden. Gleiches gilt für Streitigkeiten zwischen Organen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten sowie zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Auf diese Weise hat der Europäische Gerichtshof neben der Streitschlichtung eine weitere Funktion: Er schließt Lücken im europäischen Recht, entwickelt dieses weiter und vertieft es. Um also eine tatsächliche Rechtslage zu erkennen, kann der Blick in die Urteile des Gerichtshofes bedeutsam sein.

Daneben gibt es noch das **Gericht erster Instanz**, das so genannte **Europäische Gericht (EuG)**. Es entstand, um den Europäischen Gerichtshof zu entlasten und den Rechtsschutz zu verbessern. Das Europäische Gericht ist u.a. zuständig für die Klagen von natürlichen und juristischen Personen gegen die Gemeinschaft. Eine juristische Person ist beispielsweise eine GmbH oder eine Aktiengesellschaft (AG).

Der **Rechnungshof** hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft zu prüfen. Dabei soll er sich auch von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung überzeugen. Insofern hat der Rechnungshof eine wichtige Kontrollfunktion. Sein Prüfbericht wird im Amtsblatt veröffentlicht und ist somit für jeden Interessierten einsehbar. Außerdem ist der Prüfbericht wichtig für die Haushaltsentlastung. Denn auf seiner Grundlage entscheidet das Europäische Parlament über die Entlastung der EU-Kommission.

Der Europäische Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft

Palais de la Cour de justice
Boulevard Konrad Adenauer Kirchberg
L-2925 Luxemburg
Tel. 0 03 52-43 03-1 (Zentrale)
Fax 0 03 52-43 03-26 00
Homepage:
<http://curia.eu.int/de/index.htm>

Der Rechnungshof

12, rue Alcide De Gasperi
L-1615 Luxemburg
Tel. 0 03 52-43 98-4 54 10
Fax 0 03 52-43 98-4 64 30
Homepage:
<http://www.eca.eu.int>

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss

Homepage:
<http://www.ces.eu.int>

Der **Wirtschafts- und Sozialausschuss** hat eine beratende Funktion. Er wird in bestimmten Fällen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gehört, soweit der EG-Vertrag dies vorsieht. Allerdings haben seine Stellungnahmen keine bindende Wirkung. Er dient vor allem dazu, der Europäischen Kommission und dem Rat in wirtschaftlichen und sozialen Fragen Sachkenntnis zu vermitteln. Außerdem soll er sie über die Meinung der betroffenen Verbraucher-, Wirtschafts- und Arbeitnehmerkreise informieren.

Der Ausschuss der Regionen

Homepage:
<http://www.cor.eu.int/home.htm>

Ebenfalls in bestimmten Fällen, die der EG-Vertrag vorsieht, hat der **Ausschuss der Regionen** das Recht, vom Rat gehört zu werden und Stellungnahmen abzugeben. Auf diese Weise sollen die Interessen der Gemeinden, Städte, Departements, Regierungsbezirke und Provinzen bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dabei entscheiden die Mitgliedstaaten, wer für sie im Ausschuss der Regionen die regionalen und lokalen Strukturen vertreten soll.

Die Europäische Umweltagentur

Homepage:
<http://europa.eu.int/scadplus/printversion/de/lvb/128019.htm>

Aufgabe der **Europäischen Umweltagentur** ist es, Daten und Informationen zur Umwelt zu sammeln, zu bearbeiten und zu verbreiten. Insbesondere soll sie technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen liefern, die dazu dienen, Umweltmaßnahmen festzulegen, vorzubereiten und zu verwirklichen. Weiterhin fungiert sie als Schaltstelle zwischen europäischen und internationalen Programmen. Auf diese Weise soll sie dafür sorgen, dass europäische Umweltdaten auch in internationale Programme einfließen. Die Europäische Umweltagentur hat ihren Sitz in Kopenhagen.

Der **Europäische Bürgerbeauftragte** untersucht **Beschwerden über Missstände in der Verwaltungsarbeit der Organe und Institutionen der Europäischen Gemeinschaft**. Also beispielsweise bei der Europäischen Kommission, dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rechnungshof, dem Gerichtshof (allerdings mit Ausnahme der Rechtsprechung), dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank. Das bedeutet: Der Bürgerbeauftragte befasst sich nicht mit Beschwerden über nationale, regionale oder kommunale Verwaltungen in den Mitgliedstaaten.

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1, avenue du
Président Robert Schuman
B.P. 403
F-67001 Straßburg Cedex
Tel. 00 33-3-88 17 40 01
Fax 00 33-3-88 17 90 62
E-mail:
euro-ombudsman@europarl.eu.int
Homepage:
<http://www.euro-ombudsman.eu.int>

An den Europäischen Bürgerbeauftragten kann sich jeder wenden, sofern er Bürger eines Mitgliedstaates ist oder zumindest dort lebt. Unternehmen und Verbände können sich ebenfalls beim Bürgerbeauftragten beschweren, wenn sie ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union haben. Für alle gilt gleichermaßen: Sie müssen mit ihrer Beschwerde einen Missstand geltend machen, beispielsweise Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, mangelnde Fairness, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Fehlen oder Verweigern von Informationen oder unnötige Verzögerung.

Jede/r kann seine Beschwerde in einem einfachen Brief an den Bürgerbeauftragten richten. Und zwar in einer der Amtssprachen, zu denen auch Deutsch gehört. Aus diesem Schreiben muss klar hervorgehen, wer man ist und gegen welche Institution sich die Beschwerde richtet. Man muss von den Missständen nicht persönlich betroffen sein. Allerdings sind die Gründe der Beschwerde konkret zu nennen.

Weiterhin muss sich jede/r vor der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten schon einmal mit der betroffenen Institution in Verbindung gesetzt haben, beispielsweise in einem Schreiben. Außerdem gilt für die Beschwerde eine zeitliche Begrenzung: Sie muss innerhalb von

zwei Jahren eingereicht werden. Und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem der Missstand bekannt wurde.

Der Petitionsausschuss des EU-Parlaments

Präsident des
Europäischen Parlaments
L-2929 Luxemburg

Homepage:

[http://www.europarl.eu.int/
petition/help_de.htm](http://www.europarl.eu.int/petition/help_de.htm)

Jede/r BürgerIn der Europäischen Union kann sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an das **Europäische Parlament** wenden. Er nimmt damit sein **Petitionsrecht** wahr. Gleiches gilt für Bürger aus Nicht-EU-Staaten, die in einem der Mitgliedstaaten leben, sowie für Unternehmen und Organisationen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben.

Gegenstand der Petition kann ein Anliegen von allgemeinem Interesse sein oder eine Einzelbeschwerde. Weiterhin ist es auf diesem Wege möglich, das Parlament aufzufordern, zu einem bestimmten Thema, Stellung zu nehmen. Voraussetzung ist, dass an dem Thema ein öffentliches Interesse besteht und das es sich um etwas handelt, das in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fällt. Hierzu gehören beispielsweise: der Schutz der Umwelt, die Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, die Gleichheit von Männern und Frauen, der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital und die Steuerharmonisierung.

Hinsichtlich der Form gilt für die Petition: Sie muss Namen, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnsitz enthalten, in einer der Amtssprachen deutlich und leserlich geschrieben sowie unterzeichnet sein. Außerdem muss das Anliegen der Petition begründet und gegebenenfalls dokumentiert werden. Es ist auch möglich, die Petition per E-mail einzureichen. Innerhalb des Europäischen Parlaments prüft der **Petitionsausschuss** die Eingaben und entscheidet, wie es weitergeht.

Welche Arten von Gesetzen gibt es? Worin unterscheiden sie sich?

Gesetze werden im EU-Jargon „Rechtsakte“ genannt. Die wichtigsten Arten sind Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen.

- **Verordnungen** sind die schärfste Form der europäischen Gesetzgebung und sind entsprechend rar. Verordnungen gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Das bedeutet: Sie bedürfen keiner Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber. Sie werden somit wirksam, ohne dass die nationalen Parlamente, wie etwa in Deutschland der Bundestag, zustimmen müssen. Im Konfliktfall setzen Verordnungen sogar nationale Gesetze außer Kraft.
- **Richtlinien** sind eine „weichere“ Form der europäischen Gesetzgebung. Anders als die Verordnungen müssen sie von den Mitgliedstaaten erst noch in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei haben die Mitgliedstaaten erhebliche Handlungsspielräume. So entscheiden sie selbst, mit welchen Instrumenten sie die Richtlinienziele erreichen wollen. Für den Ablauf bedeutet dies: Richtlinien werden zunächst in einem europäischen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet. Innerhalb einer bestimmten Frist müssen sie dann von den Mitgliedstaaten in nationales Recht gegossen werden. Erst danach entfalten sie ihre rechtlich bindende Wirkung. Allerdings stellt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes klar, dass sie auch schon vor Ablauf der Umsetzungsfrist von den Mitgliedstaaten respektiert werden müssen.
- Die Rechtsform der **Entscheidung** wird in erster Linie von der Europäischen Kommission genutzt. Entscheidungen können sich beispielsweise an Unternehmen im Rahmen der Wettbewerbsaufsicht oder an Mitgliedstaaten richten. Dagegen nutzt der Rat nur selten die Rechtsform der Entscheidung. Anders als die EU-Kommission kann er Entscheidungen nur an die Mitgliedstaaten adressieren. Sie gelten dann unmittelbar ohne weitere Umsetzung. Der Unterschied zwischen einer solchen Ratsentscheidung und einer

Verordnung besteht darin, dass Verordnungen für alle Mitgliedstaaten gelten. Die Ratsentscheidung gilt dagegen nur in dem jeweils konkret benannten Mitgliedstaat.

Was kann die EU sonst noch tun?

Neben Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen haben sich noch weitere Handlungsformen herausgebildet. Hierzu gehören etwa so genannte **Leitlinien**, die im Bereich der „transeuropäischen Verkehrsnetze“ zur Anwendung kommen. Besonders wichtig sind außerdem die **Umweltaktionsprogramme** der Gemeinschaft. Diese werden in regelmäßigen zeitlichen Abständen gemeinsam von Europäischem Parlament und Rat beschlossen. Die Umweltaktionsprogramme legen die Schwerpunkte der Europäischen Umweltpolitik für die folgenden fünf bis zehn Jahre fest. Da sie damit die Grundlage für die konkreten umweltpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft bilden, sind sie rechtlich verbindlich für die Gemeinschaftsinstitutionen. Für die Mitgliedstaaten und deren Bürger haben sie jedoch keine unmittelbaren Folgen.

Ein häufiges Instrument sind weiterhin **Mitteilungen der Europäischen Kommission**. Sie kommen dann zum Einsatz, wenn die Kommission eine Diskussion anstoßen oder fortsetzen möchte. Insofern wird die Form der Mitteilung oft genutzt, um **Strategiepapiere** oder so genannte **Grünbücher** zu veröffentlichen:

- **Strategiepapiere** dienen dazu, einen Problemkreis zu diskutieren und mögliche Lösungsansätze aufzuzeigen.
- **Grünbücher** haben einen ähnlichen Charakter. Sie besitzen jedoch eine größere politische Bedeutung. Sie zeigen Problemfelder auf, schlagen zur Problemlösung grobe Zielrichtungen vor und diskutieren neue Instrumente. Beispiel: Grünbuch über erneuerbare Energien. Grünbücher sind meist der Vorläufer von so genannten Weißbüchern.

- Ein **Weißbuch** erfolgt in der Regel nach Abschluss der Diskussion, die durch ein Grünbuch in Gang gesetzt wurde. Anders als ein Grünbuch enthält ein Weißbuch konkrete Vorschläge für Richtlinien, Aktionen oder Programme.

Fazit: Strategiepapiere, Grünbücher und Weißbücher spielen eine bedeutende Rolle. Denn sie bereiten letztlich Lösungen und Gesetze vor. Sie stellen somit wichtige Weichen. Außerdem dienen sie dazu, möglichst früh die Öffentlichkeit in die Diskussion einzubeziehen. Sie laden deshalb auch explizit zu Stellungnahmen und Diskussionsbeiträgen ein. Insofern bilden sie einen guten Ansatzpunkt, um sich frühzeitig in eine konkrete umweltpolitische Diskussion einzumischen.

Wann wird die EU rechtlich tätig?

Grundsätzlich kann die Gemeinschaft in den meisten Bereichen nur unter engen Voraussetzungen tätig werden. Nämlich nur dann, wenn sich ein Problem auf der Gemeinschaftsebene wesentlich wirksamer und effizienter lösen lässt als durch individuelles Handeln der Mitgliedstaaten. Einfacher gesagt: Nur das, was die Mitgliedstaaten nicht besser individuell regeln können, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Diese Regel nennt man **Subsidiaritätsprinzip**. Es gehört zu den zentralen Grundlagen der Europäischen Union und gilt auch in der Umwelt-, Agrar- und Verkehrspolitik.

Eine **Ausnahme vom Subsidiaritätsprinzip** gilt nur in wenigen Bereichen. Beispielsweise in der Handelspolitik mit Drittstaaten sowie bei der Festlegung von Zöllen und Wettbewerbsregeln. Der Grund ist einfach: Hier haben die Mitgliedstaaten ihre Kompetenzen komplett auf die Gemeinschaft übertragen, so dass diese nunmehr ausschließlich zuständig ist.

Insgesamt führt das Subsidiaritätsprinzip dazu, dass die Mitgliedstaaten noch immer weite Befugnisse haben, national zu handeln. Gleich-

zeitig schafft es einen Begründungszwang für die Gemeinschaft: Sie muss rechtfertigen, warum sie auf europäischer Ebene Recht setzen muss.

Wie entstehen Gesetze in der EU?

Jedes Gesetz braucht eine so genannte **Rechtsgrundlage**. Diese ermächtigt den Gesetzgeber dazu, ein Gesetz zu erlassen, und legt zudem meist das Verfahren fest. Im Europäischen Recht bildet der Artikel 175 EG-Vertrag diese Rechtsgrundlage. Er ermächtigt dazu, auf dem Gebiet des Umweltschutzes Richtlinien und Verordnungen zu erlassen. Gleichzeitig bestimmt er, nach welchem Verfahren zu entscheiden ist. Hierbei gibt es das **Anhörungs- und das Mitentscheidungsverfahren**.

- Beim **Anhörungsverfahren** hat das Europäische Parlament nur wenig Einfluss: Die Europäische Kommission legt dem Rat ihren Gesetzesentwurf vor. Zwar fordert der Rat das Europäische Parlament auf, eine Stellungnahme abzugeben. Er entscheidet jedoch frei – also ohne an die Stellungnahme des Parlaments gebunden zu sein. Allerdings ist im Anhörungsverfahren bei vielen Themen ein einstimmiges Votum des Rates erforderlich.

Im Umweltbereich findet das Anhörungsverfahren eher selten und vor allem in folgenden Fällen Anwendung: Umweltvorschriften mit überwiegend steuerlichem Charakter, Maßnahmen im Bereich der Raumordnung, der Bodennutzung und der Bewirtschaftung von Wasserressourcen sowie solche Maßnahmen, die die Wahl der Mitgliedstaaten zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur der Energieversorgung betreffen.

- Beim **Mitentscheidungsverfahren** hat dagegen das Europäische Parlament großen Einfluss, denn es entscheidet in der Tat mit. Im Umweltbereich ist es das häufigste und deshalb das wichtigste Verfahren. Es läuft folgendermaßen ab: Die Europäische Kommis-

sion legt dem Rat und dem Parlament einen Gesetzesvorschlag vor. Das Parlament berät darüber in **erster Lesung** und übermittelt dem Rat seine Stellungnahme. Der Rat entscheidet dann mit qualifizierter Mehrheit. Das bedeutet: Jeder Mitgliedstaat hat je nach Größe eine bestimmte Stimmenzahl. Beim derzeitigen Stand der Mitglieder sind dies insgesamt 87 Stimmen. Für eine qualifizierte Mehrheit sind nach dem EG-Vertrag zur Zeit 62 Stimmen erforderlich.

Stimmt der Rat mit dem Votum des Parlaments zu hundert Prozent überein, dann erlässt er den Rechtsakt in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament. In diesem Fall ist das Gesetzgebungsverfahren beendet.

In der Regel kommt der Rat jedoch zu einem Ergebnis, das mal mehr und mal weniger von der Stellungnahme des Parlaments abweicht. Er legt dann einen so genannten „Gemeinsamen Standpunkt“ fest. Als Grundlage dienen dabei der Kommissionsvorschlag, die Stellungnahme des Parlaments sowie die eigene Überzeugung des Rates.

Diesen Gemeinsamen Standpunkt behandelt das Europäische Parlament in einer **zweiten Lesung**. Dabei gibt es drei Möglichkeiten:

1. Es lehnt den Gemeinsamen Standpunkt des Rates ab. Dann ist der Rechtsakt gescheitert und das Verfahren beendet.
2. Das Parlament stimmt dem Gemeinsamen Standpunkt zu. Dann entscheidet der Rat ebenfalls erneut in einer zweiten Lesung. In diesem Fall kann er den Rechtsakt im Einklang mit dem Parlament erlassen. Das Verfahren ist somit positiv beendet.
3. Das Parlament ändert den Gemeinsamen Standpunkt des Rates. In diesem Fall hat der Rat zwei Möglichkeiten:
 - Er akzeptiert die Änderungen des Parlaments, verabschiedet den geänderten Text als Gesetz und beendet somit das Verfahren.

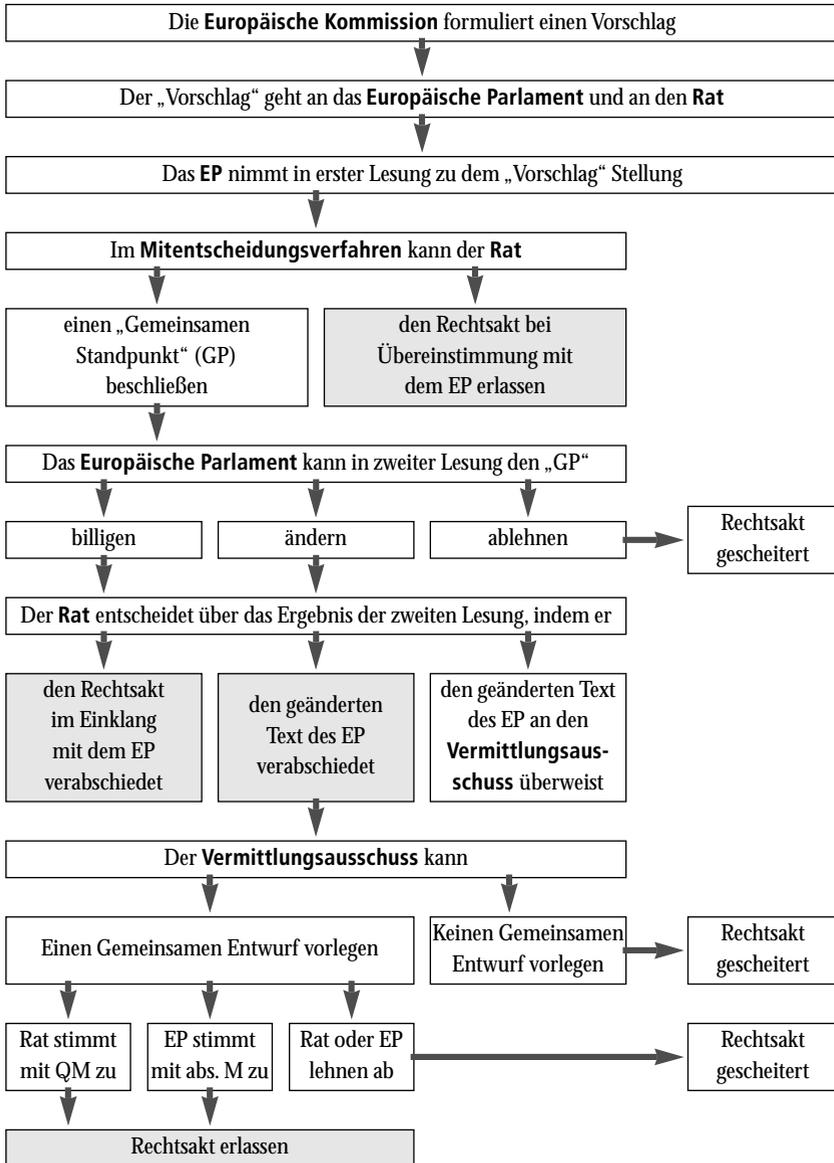


Abbildung: Mitentscheidungsverfahren

- Er überweist den geänderten Text an den Vermittlungsausschuss.

Im **Vermittlungsverfahren** gibt es wiederum zwei Möglichkeiten:

1. Der Vermittlungsausschuss legt keinen Gemeinsamen Entwurf vor. Dann ist der Rechtsakt gescheitert und das Verfahren beendet.
2. Der Vermittlungsausschuss legt einen Gemeinsamen Entwurf vor. Stimmt das Europäische Parlament mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Rat mit qualifizierter Mehrheit dem Gemeinsamen Entwurf zu, dann ist der Rechtsakt angenommen. Lehnt jedoch eines der beiden Organe den Entwurf ab, so ist er endgültig gescheitert.

Wie kann ich
mich einmischen?



Welche Rolle spielen Umwelt- und Verbraucherorganisationen bei der EG-Gesetzgebung?

Seit langem gibt es auch auf europäischer Ebene Nichtregierungsorganisationen, die die Interessen der Umwelt und Verbraucher vertreten. Ihnen kommt eine ausgesprochen hohe Bedeutung zu – und zwar in mehrfacher Hinsicht.

Denn eines zeigen die vorangegangenen Kapitel klar: Die Europäische Gemeinschaft hat viele Befugnisse. Ihre Gesetzgebung reicht weit in die Politik der Mitgliedstaaten hinein. Werden also in Brüssel die Weichen falsch gestellt, ist auf nationaler Ebene nur noch wenig zu retten. Gleichzeitig gehen von Europa wichtige Impulse aus, um den Schutz von Umwelt und Verbrauchern in den Mitgliedstaaten zu stärken. Mit anderen Worten: Die EU ist eine zentrale politische Schaltstelle. Sie hat Macht und Möglichkeit, der Umwelt und den Verbrauchern Gutes oder weniger Gutes zu tun.

Vor diesem Hintergrund haben die Umwelt- und Verbraucherorganisationen eine bedeutende Kontrollfunktion. Denn als unabhängige externe Experten beobachten und kontrollieren sie die EU-Politik laufend vor Ort. Auf diese Weise dienen sie als kritische Instanz, die Fehlentwicklungen rechtzeitig bemerken und in die Öffentlichkeit bringen kann.

Demokratie basiert auf Beteiligung. Diese wiederum erfordert Information. Gerade hieran mangelt es in den einzelnen Mitgliedstaaten, was (nicht nur) die Europäische Umwelt- und Verbraucherpolitik angeht. Bis heute findet die bedeutende Rolle der EU keinen adäquaten Niederschlag in der öffentlichen Diskussion der Mitgliedstaaten. Vielmehr berichten die Medien – wenn überhaupt – über europäische Gesetze meist erst dann, wenn sie schon beschlossen sind. Dieses Informationsdefizit der Bürger können Umwelt- und Verbraucherorganisationen zumindest teilweise ausgleichen. Denn sie sammeln Informationen und geben sie weiter – an nationale Umwelt- und Verbraucherorganisationen, interessierte Bürger und Medien. Anders ausge-

drückt: Sie fungieren als Brücke zwischen Gesellschaft und europäischer Gesetzgebung.

Als Anwalt der Umwelt und Verbraucher dienen sie darüber hinaus als Ausgleich zu anderen Lobbyisten. Denn auch dies ist klar: Die Konkurrenz schläft nicht – es gibt viele Organisationen, die in Brüssel ihre Interessen vertreten. Hierzu gehören etwa die Hersteller- und Wirtschaftsverbände sowie die äußerst mächtige europäische Landwirtschaftslobby.

Zwar vertritt nur eine kleine Minderheit in Brüssel die Umwelt- und Verbraucherinteressen. Gleichwohl gehören diese LobbyistInnen anerkanntermaßen zu den am besten organisierten Gruppen bei den Organen der Gemeinschaft.

Welche Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen sind in Brüssel aktiv?

Das **Europäische Verbraucherbüro** (BEUC Bureau Européen des Unions de Consommateurs) ist der Verband der Verbraucherinnen und Verbraucher. Er wurde bereits 1962 von den Verbraucherorganisationen der Mitgliedstaaten gegründet und setzt sich seither bei den Organen der Europäischen Union für die Interessen der Verbraucher ein.

Das Europäische Verbraucherbüro (Bureau Européen des Unions de Consommateurs – BEUC)

Avenue de Tervueren, 36 Bte 4
B-1040 Brüssel
Tel. 00 32-2-743 15 90
Fax 00 32-2-740 28 02
E-mail: consumers@beuc.org
Homepage:
<http://www.beuc.org>

Das Europäische Umweltbüro (EEB – European Environmental Bureau)

34, Boulevard de Waterloo
B-1000 Brüssel
Tel. 00 32-2-2 89 10 90
Fax 00 32-2-2 89 10 99
E-mail: Info@eeb.org
Homepage:
<http://www.eeb.org>

Das EEB ist der Dachverband von mehr als 130 Umweltschutzorganisationen in ganz Europa. Damit ist es der größte Umweltverband auf europäischer Ebene. Entsprechend der Vielfalt seiner Mitgliederorganisationen vertritt das EEB ein breites Spektrum von Umweltthemen. Es konzentriert sich jedoch vor allem auf die Schnittstelle zur EU. Zu den Schwerpunkten der Arbeit des EEB gehören auch die so genannten Memoranden. Diese werden alle sechs Monate erstellt und behandeln denjenigen Mitgliedstaat, der als nächstes den halbjährlichen Vorsitz im Rat übernimmt.

Friends of the Earth Europe (FoEE)

29, Rue Blanche
B-1060 Brüssel
Tel. 00 32-2-5 42 01 80
Fax 00 32-2-5 37-55 96
E-mail: info@foeeurope.org
Homepage:
<http://www.foeeurope.org>

Friends of the Earth Europe besteht aus 31 Friends-of-the-Earth-Mitgliedsorganisationen in 30 europäischen Ländern. Deutsches Mitglied ist der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). Friends-of-the-Earth koordiniert und unterstützt die Kampagnen und Projekte seiner Mitgliedsorganisationen zu zahlreichen Themen wie nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz, Globalisierung, Biotechnologie, Lebensmittel und vieles mehr.

World Wide Fund of Nature (WWF)

Homepage:
[http://www.panda.org/
resources/programmes/epo/](http://www.panda.org/resources/programmes/epo/)

Das Europabüro des WWF setzt die Europa-programme von WWF International um und koordiniert die EU-relevanten Programme der nationalen Mitgliederorganisationen. Die Programme beschränken sich nicht auf den EU-Raum, sondern erstrecken sich auch auf Osteuropa. Schwerpunkte der EU-Arbeit sind Agrarpolitik, die Strukturfonds und der Habitatschutz.

Aufgrund des internationalen und kampagnenorientierten Aufbaus der Organisation orientiert sich das **Europäische Büro von Greenpeace** an den politischen Vorgaben der Kampagnen von Greenpeace International. In diesem Rahmen betreibt das Brüsseler Büro Lobbyarbeit bei den Institutionen der Europäischen Union. Dabei sieht Greenpeace seine Rolle vor allem darin, die Organe der EU über seine Kampagnenziele zu informieren, neue Strategien vorzuschlagen und die Gesetzgebung zu beeinflussen.

Climate Action Network Europe arbeitet zu Fragen des Klimaschutzes und der Energiepolitik. Das Netzwerk hat rund 60 Mitgliederorganisationen. Gleichzeitig ist es ein regionaler Verband unter dem globalen Dach des Climate Action Network, das seinen Sitz in Kanada hat.

Der **European Citizen Action Service (ECAS)** ist eine Nichtregierungsorganisation. Sie unterstützt kleinere Organisationen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten lokal, regional und/oder national aktiv sind und die ihre Anliegen auch auf europäischer Ebene artikulieren möchten bzw. Lobbying betreiben wollen.

Greenpeace International – European Unit

37-39, Rue de la Tourelle
B-1040 Brüssel
Tel. 0032-2-280 1400
Fax 0032-2-274 1910
E-mail:
European.unit@diala.greenpeace.org
Homepage:
<http://www.greenpeace.org>

Climate Action Network Europe

48, Rue de la Charité
B-1210 Brüssel
Tel. 00 32-2-2 29 52 20
Fax 00 32-2-2 29 52 29
E-mail: info@climnet.org
Homepage:
<http://www.climnet.org>

ECAS – Ansprechpartner für alle Nichtregierungsorganisationen

53, Rue de la Concorde
B-1050 Brüssel
E-mail: info@ecas.org
Homepage:
<http://www.ecas.org>

European Federation for Transport and Environment (T & E)

34, Boulevard de Waterloo
B-1000 Brüssel
Tel. 00 32-2-5 02 99 09
Fax 00 32-2-5 02 99 08
E-mail: info@t-e.eu
Homepage:
<http://www.t-e.eu>

T & E ist die europäische Dachorganisation der „alternativen“ Verkehrsclubs in Europa. Mitglieder sind 38 Nichtregierungsorganisationen aus 20 europäischen Ländern, die zu Umwelt und Verkehr arbeiten.

BirdLife International

European Community Office ECO
22, Rue de Toulouse
B-1040 Brüssel
Tel. 00 32-2-2 80 08 30
Fax 00 32-2-2 30 38 02
E-mail: bleco@birdlifeeco.net
Homepage:
<http://www.birdlife.net/Europe/>

BirdLife International ist eine weltweit vernetzte Vogelschutzorganisation. Sie setzt sich für die Erhaltung von Vogelarten und ihren Lebensräumen ein und hat ca. zwei Millionen Mitglieder. Die Organisation kümmert sich in Brüssel um Europäische Gesetze und Politikbereiche, die die Belange des Vogelschutzes direkt berühren – beispielsweise die Habitat- und Vogelschutzrichtlinie, die Gemeinsame Agrarpolitik sowie die Harmonisierung von Jagdzeitbeschränkungen in den Mitgliedstaaten.

Welche Lobbyisten gibt es sonst noch?

Professionelles Lobbying ist in Brüssel längst zu einem großen Geschäft geworden. Eine Fülle von Beratungsunternehmen ist damit beschäftigt, im Auftrag privater Unternehmen oder öffentlicher Stellen, Licht in das Informationsdickicht der europäischen Politik zu bringen und deren Interessen gegenüber Entscheidungsträgern zu vertreten. Diese professionellen Beratungsunternehmen sind vor allem für

Auftraggeber interessant, die kurzfristige Interessen verfolgen – etwa hinsichtlich einer bestimmten Richtlinie. Häufig nehmen auch Kommunen und Regionen die Dienste professioneller Berater in Anspruch, um Fördermittel der EU optimal auszuschöpfen.

Weiterhin arbeiten Beratungs- und Forschungsinstitute – so genannte „think tanks“ – regelmäßig für die Europäische Kommission, um Studien in verschiedenen Politikbereichen zu erstellen. Dabei kann es beispielsweise darum gehen, die geltende Rechtslage der Mitgliedstaaten bei Umweltsteuern zu untersuchen oder Zukunftsszenarien für die Entwicklung erneuerbarer Energien zu entwerfen. Es gibt inzwischen kaum noch ein Grünbuch oder einen Richtlinienvorschlag, dem keine Auftragsstudie vorausgeht.

Zudem haben die großen nationalen Interessenvertretungen der Wirtschaft (beispielsweise der Chemie- und Autoindustrie) sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf europäischer Ebene einflussreiche Dachverbände. Die Europäische Kommission bezieht diese Organisationen regelmäßig in die Arbeit beratender Ausschüsse ein, wenn deren Interesse durch ein geplantes Gesetz berührt wird.

Wie kann ich mich in Brüssel einmischen?

Egal, ob als Einzelner oder Umweltschutz- und Verbraucherorganisation – für alle, die wirksam Lobbying betreiben wollen, gilt eine eiserne Regel. Sie lautet: So früh wie möglich Einfluss nehmen. Denn je ausgearbeiteter ein Vorschlag ist, desto schwieriger wird es, ihn zu beeinflussen.

Erste Anlaufadresse für LobbyistInnen ist deshalb die **Europäische Kommission**. Denn sie erarbeitet die Vorschläge für Gesetze. Dabei ist es auch hier wichtig, sich möglichst früh in den politischen Prozess einzuschalten. Dieser beginnt jedoch nicht erst mit dem Entwurf eines konkreten Richtlinienvorschlags, sondern sehr viel eher. Erstes Augenmerk sollte daher schon dem Stadium der Politikkonzeption gelten.

Hierzu gehören **unverbindliche Mitteilungen der EU-Kommission sowie Grün- und Weißbücher**. Sie sind meist Ausgangspunkte für spätere Gesetze und somit nicht zu unterschätzen. Zudem laden Grün- und Weißbücher ausdrücklich dazu ein, Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge zu liefern. Gerade in dieser frühen, vorbereitenden Phase nutzt die EU-Kommission gerne externe Beratung. Entsprechend offen ist sie für Expertenmeinungen und Erwartungen aus der Gesellschaft.

Organisationen und BürgerInnen sollten diese Gelegenheit nutzen, um ihre Positionen in die politischen Prozesse einzuführen. Denn damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Standpunkte auch in das spätere Gesetzgebungsverfahren einfließen. Umgekehrt gilt aber auch: Was Interessenvertreter jetzt nicht einbringen, hat später kaum noch eine Chance auf Berücksichtigung.

All dies zeigt: Lobbying in der Konzeptionsphase ist unerlässlich, um erfolgreich zu sein. Aber es hat auch eine Kehrseite, nämlich: Die Früchte des Erfolgs sind kaum greifbar. Denn schließlich wird ja erst eine grundsätzliche politische Linie bestimmt. Mit anderen Worten: Erfolgreiche Einmischung in diesem frühen Stadium wirkt erst viel später und somit zeitversetzt. Insofern erfordert sie noch mehr als „normales“ Lobbying eine zentrale Tugend: langen Atem und viel Geduld.

Wie kann ich mich frühzeitig über Politikvorhaben informieren?

Frühzeitiges Einmischen setzt rechtzeitige Information voraus. Das bedeutet: LobbyistInnen müssen wissen, an welchen Vorschlägen die Kommission gerade arbeitet und welche Generaldirektion zuständig ist. Hierbei hilft ein so genanntes „**Legislativprogramm**“, das die Europäische Kommission jährlich herausgibt. Denn es bietet einen Überblick über alle Aktivitäten, die für das laufende Jahr geplant sind.

Das gilt natürlich auch für Vorhaben in der Umwelt- und Verbraucherpolitik. Weiterhin macht das Legislativprogramm deutlich, in welchem Stadium sich die verschiedenen Entscheidungsprozesse befinden.

Weiterhin können **Umweltverbände** (EEB, WWF, Greenpeace etc.) in Brüssel meist nähere Auskünfte geben, was im Bereich Umwelt bei der EU-Kommission in Vorbereitung ist. Bei der Verbraucherpolitik kann zudem das **Verbraucherbüro** in Brüssel weiterhelfen.

Um Expertenwissen auszutauschen, hat die Generaldirektion Umwelt ein Forum (**ENVECO**) geschaffen, das regelmäßig tagt. Es dient der gegenseitigen Information von EU-Kommission, Mitgliedstaaten und solchen Wirtschaftsbereichen, die von geplanten umweltpolitischen Maßnahmen betroffen sind. ENVECO hat den Charakter eines Expertenausschusses, der sich vor allem aus Regierungsvertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Beispielsweise aus Vertretern der Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzministerien. Meist lädt ENVECO jedoch auch externe Expertinnen und Experten zu seinen Sitzungen ein. Wichtig ist der ENVECO insbesondere deshalb, weil er Entwürfe für Mitteilungen sowie Grün- und Weißbücher diskutiert, bevor sie dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Weiterhin spricht das Expertenforum über Studien, die die EU-Kommission bei externen Beratungs- und Forschungseinrichtungen in Auftrag gibt. Interessant ist bei ENVECO außerdem, dass man als Teilnehmer viel über die Anliegen anderer Verbände sowie der einzelnen Mitgliedstaaten erfährt. Des Weiteren ist ENVECO ein gutes Forum, um Kontakte zu pflegen.

Wie kann ich beim Parlament Einfluss nehmen?

Fast alle Gesetze im Umwelt- und Verbraucherbereich entstehen inzwischen im Wege des Mitentscheidungsverfahrens. Das bedeutet: Das Europäische Parlament entscheidet – im wahrsten Sinne des Wortes – mit. Insofern ist es unerlässlich, **Abgeordnete** in Lobbying-Strategien einzubeziehen.

Natürlich haben professionelle Interessenvertreter die bedeutende Rolle der Abgeordneten längst erkannt. Entsprechend suchen sie den Kontakt und beliefern die Parlamentarier mit Informationen. Damit kein einseitiges Meinungsbild entsteht, ist es deshalb wichtig, dass auch Umwelt- und VerbraucherlobbyistInnen hier aktiv werden.

Viele Abgeordnete sind offen für Anliegen und Fachmeinungen von Organisationen, die außen stehen. Der Grund ist einfach: Mit den Mitbestimmungsrechten des Parlaments wuchs auch die Zahl der Mitentscheidungsverfahren. Entsprechend kommen mittlerweile sehr viele Gesetzesvorschläge zur Abstimmung ins Parlament. Für die einzelnen Abgeordneten ist es unmöglich, sich mit jedem einzelnen dieser Vorschläge im Detail zu befassen. Insofern können Gespräche mit Interessenvertretern die Arbeit der Abgeordneten erleichtern, denn sie liefern auf schnelle Weise Information.

Innerhalb des Parlaments geschieht vieles, von dem man nur erfährt, wenn man sich intensiv darum kümmert. So gibt es beispielsweise das Phänomen des **internen Lobbying**. Es bedeutet: Gruppen von Abgeordneten machen Stimmung für ihre Anliegen. Internes Lobbying gibt es auch beim Umwelt- und Verbraucherschutz. Die Themenpalette reicht dabei von der Lebensmittelpolitik bis zum Landschaftsschutz. Außerdem spielt der Tierschutz eine thematisch wichtige Rolle. Darüber hinaus bieten die so genannten Interngroups natürlich eine gute Gelegenheit, um Kontakte zu knüpfen bzw. zu vertiefen sowie um die Anliegen der Umweltverbände ins Gespräch zu bringen.

Eine wichtige Anlaufstelle sind weiterhin die **Sitzungen des Umwelt- und Verbraucherausschusses**. Der Umwelt- und Verbraucherausschuss tagt öffentlich. Nur ausnahmsweise kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn bestimmte Lobbys besonders vehement versuchen, ihre Interessen zu vertreten. Denn hier besteht die Gefahr, dass der öffentliche Druck die freie Meinungsbildung der Abgeordneten beeinträchtigt.

Grundsätzlich kann jedoch jeder an den Ausschusssitzungen teilnehmen, ohne dass er ein besonderes Interesse geltend machen

muss. Alle Wortmeldungen werden simultan übersetzt. MitarbeiterInnen der europäischen Umweltverbände in Brüssel nützen diese Gelegenheit natürlich ebenso wie Industrievertreter. Denn auf diese Weise erfährt man unmittelbar, welchen Änderungsanträgen die Abgeordneten zustimmen und welche Berichte sie ablehnen.

Gleichzeitig ist dies eine günstige Gelegenheit, um Kontakte zu den Ausschussmitgliedern zu pflegen und sie eventuell von bestimmten, im Ausschuss diskutierten Vorschlägen zu überzeugen. Zudem erhält man durch den unmittelbaren Kontakt mit den Abgeordneten auch Zugang zu jenen Papieren, die zwar während der Sitzung ausliegen, aber meist nur an die Abgeordneten und ihre Mitarbeiter ausgehändigt werden.

Wie kann ich beim Rat Lobbying betreiben?

Bei der Gesetzgebung spielt der Rat eine ausschlaggebende Rolle. Er ist somit in die Lobbyingstrategie einzubeziehen. Allerdings besteht der Rat aus den jeweils zuständigen **Ministern der Mitgliedstaaten**. Insofern ist diese Lobbyarbeit nicht unbedingt in Brüssel anzusiedeln. Mit anderen Worten: Hat die EU-Kommission ihren Vorschlag schon vorgelegt und das Europäische Parlament bereits seine Stellungnahme abgegeben, ist es sinnvoll, die Lobbyarbeit in die **Hauptstädte der Mitgliedstaaten** zu verlegen. Damit dies reibungslos klappt, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den in Brüssel tätigen Umweltorganisationen und den nationalen Verbänden notwendig. Dies funktioniert insbesondere dann, wenn die nationalen Organisationen schon zuvor einbezogen waren – etwa bei der Erarbeitung politischer Positionen. Weiterhin müssen sich – sofern erforderlich – die Mitglieder der nationalen Verbände mobilisieren lassen. Ein solch breites – und eventuell auch schnelles – Engagement setzt wiederum Wissen über europäische Umwelt- und Verbraucherpolitik voraus.

Lobbyarbeit im Rat heißt vor allem, direkt an die zuständigen nationalen Ministerien und – wenn möglich – an den jeweiligen Minister heranzutreten, um die Regierung zu beeinflussen. Dies kann auch über den Umweg der nationalen Parlamente geschehen.

Ist die Einflussnahme auf nationaler Ebene erfolgreich, so schlägt sich dies in den Verhandlungen der Arbeitsgruppen des Rates nieder. Ebenso im **Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (COREPER)**, der die Ratsbeschlüsse vorbereitet. Denn sowohl die Mitglieder der Arbeitsgruppen als auch die Botschafter in den Ständigen Vertretungen sind an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden.

Natürlich ist es auch möglich, die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedstaaten in den Arbeitsgruppen direkt zu beeinflussen. Wenn es gelingt, sie von Argumenten zu überzeugen, können sie nämlich gegenüber dem Büro ihrer MinisterInnen eine Änderung der Position anregen. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch der Ratsvorsitz. Denn der Mitgliedstaat, der gerade die Präsidentschaft innehat, leitet jede Sitzung – von den Arbeitsgruppen bis hin zu den Ministertreffen.

Woran ist noch zu denken?

Mit der Verabschiedung eines Gesetzes ist oftmals noch nicht alles entschieden. Vielmehr fällt die EU-Kommission **im Anschluss** oft noch Entscheidungen, die sehr weit wirken. Hierzu zählen beispielsweise die Anpassung von Umwelttechniken an den Stand der Technik sowie die EU-weite Genehmigung von gentechnisch veränderten Nahrungsmitteln. Eine **Einflussnahme auf diese Durchführungsprozesse** (in der Fachsprache „Komitologie“ genannt) kann im Einzelfall sehr wichtig sein. Insofern sollte auch diese Phase unbedingt beachtet und begleitet werden.

Allerdings fehlt es bei den Durchführungsverfahren weithin an Transparenz, so dass es schwierig ist, tatsächlich zum richtigen Zeitpunkt

die richtigen Initiativen zu starten. Manche Einzelentscheidungen, wie etwa besagte EU-weite Genehmigung gentechnisch veränderter Nahrungsmittel, ergehen zudem nur auf Antrag von Unternehmen.

Wen sollte ich ansprechen?

All dies zeigt: Wirksames Lobbying ist in allen politischen Phasen wichtig – entscheidend ist der jeweils richtige Moment. Genauso wichtig ist aber auch, die richtigen Leute anzusprechen. Hierfür muss man zunächst herausfinden, in welchem Stadium sich das Politikvorhaben befindet.

Ist es noch im „Herrschaftsbereich“ der EU-Kommission, muss man ergründen, welche Generaldirektion zuständig ist. Denn nicht nur die Generaldirektion Umwelt, sondern auch andere Abteilungen können bei umweltrelevanten Themen die Feder führen.

Lobbying ist nur gegenüber solchen Personen sinnvoll, die persönlich mit der Vorbereitung oder Ausarbeitung eines Vorschlags betraut sind. Deshalb gilt es herauszufinden, welche Sachbearbeiter, Referenten und Referatsleiter zuständig sind. Die ersten Aktivitäten sollten auf dieser Arbeitsebene ansetzen.

Die Kabinettschefs beschäftigen sich kaum mehr mit Details von Gesetzesvorschlägen. Hiermit befassen sich Fachreferenten, die es in den einzelnen Kabinetten für die verschiedenen Politikbereiche gibt. Mit anderen Worten: In jedem Kabinett – also beispielsweise Finanzen, Landwirtschaft, Wettbewerb – sitzen somit Referenten, die für Umwelt und Verbraucher zuständig sind. Sie sind natürlich wichtige Ansprechpartner für das Lobbying.

Wer in der EU-Kommission gerade konkret an einem Strategiepapier, Grünbuch, Weißbuch oder Gesetzesvorschlag arbeitet, lässt sich telefonisch bei der EU-Kommission erfragen. Aber auch die Umweltverbände in Brüssel sind in der Regel hierüber informiert.

Bei der Interessenvertretung im Europäischen Parlament ist zu beachten, dass nicht jeder bzw. jede Abgeordnete über Umwelt- und Verbraucherpolitik Bescheid weiß. Denn die Abgeordneten sind auf verschiedene Themen spezialisiert und entsprechend auch in unterschiedlichen Ausschüssen tätig. Insofern sollte man zunächst herausfinden, zu welchen Ausschüssen die verschiedenen Abgeordneten gehören. Dies kann man beispielsweise leicht über die Internetseite des Parlaments erfahren. Von besonderer Bedeutung sind – neben den **Ausschussmitgliedern** – natürlich auch die **Ausschussvorsitzenden**.

Für Umwelt- und VerbraucherlobbyistInnen ist selbstredend der Umwelt- und Verbraucherausschuss am wichtigsten. Daneben ist aber zu bedenken, dass sich auch andere Ausschüsse mit Gesetzesvorschlägen im Umweltbereich befassen und hierzu ihre Stellungnahmen abgeben. Grundsätzlich gilt: Man sollte nur diejenigen Abgeordneten ansprechen, die in ihrem Ausschuss mit dem betreffenden umweltpolitischen Vorhaben tatsächlich befasst sind.

Eine Schlüsselfigur ist weiterhin der **Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin**: Das Präsidium des Parlaments leitet die Vorschläge der Kommission stets an einen Ausschuss – etwa den Umwelt- und Verbraucherausschuss – weiter. Der Ausschuss benennt dann jeweils einen Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin. Dieser bzw. diese hat die Aufgabe, einen Bericht für das Plenum des Parlaments zu erstellen, der dann als Basis für die erste Lesung dient. Die erste Lesung (erste Stellungnahme) ist deshalb sehr bedeutend, weil danach – in der zweiten Lesung – einzelne Abgeordnete keine Änderungsanträge mehr einbringen können.

Insofern hat das Parlament mit der ersten Lesung seinen Rahmen abgesteckt. Und die Vorbereitung für diesen entscheidenden Akt erfolgt durch einen einzigen Abgeordneten. Deshalb ist es besonders wichtig, den Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin von den eigenen Argumenten zu überzeugen. Die Lobbyarbeit sollte sich somit auf diese Person konzentrieren. In der Regel ist der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin offen für Gespräche mit Interessenvertretern.

Eine wesentliche Rolle spielt weiterhin die Verteilung der Abgeordneten auf **Fraktionen**. Da es nicht in allen Mitgliedstaaten die gleichen Parteien gibt, finden sich auf europäischer Ebene Parteien in einer Fraktion zusammen, die bei den national organisierten Wahlen zum Europäischen Parlament gegeneinander angetreten sind. Umgekehrt gibt es europäische Parteien und auch Fraktionen, die auf der nationalen Ebene einiger Mitgliedstaaten gänzlich unbekannt sind.

Es sollte abgeklärt werden, welche Positionen die Fraktionen vertreten und ob der Berichtsentwurf des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin eine Chance hat, im Plenum zu bestehen. Bei wichtigen Vorschlägen der EU-Kommission ernennen die Fraktionen so genannte **Schatten-BerichterstatterInnen** („shadow-reporter“). Diese befassen sich ebenfalls mit dem Vorhaben und sollten als Ansprechpartner genutzt werden. Darüber hinaus hat jede Fraktion so genannte **FraktionsmitarbeiterInnen**, die auf einzelne Themengebiete spezialisiert sind und Informationen geben.

Was kann ich als Einzelner bzw. Einzelne tun?

Es ist wichtig, dass sich nicht nur Nichtregierungsorganisationen, sondern auch Einzelpersonen in die europäische Umwelt- und Verbraucherpolitik einmischen. Denn eines ist klar: Es geht in Brüssel um Bürgerinteressen – weil europäische Umwelt- und Verbraucherpolitik die Belange und Bedürfnisse der Bürger berührt.

Gemeinsam macht stark – insofern haben Organisationen naturgemäß mehr Möglichkeiten, Einfluss zu nehmen. Gleichmaßen gilt jedoch: Jede Stimme zählt – insbesondere dann, wenn viele sie erheben.

Einzelpersonen haben viele Möglichkeiten, sich in die europäische Umwelt- und Verbraucherpolitik einzumischen. Beispielsweise brauchen Umweltschutz- und Verbraucherorganisationen häufig Experten, die ihr Know-how – meist ehrenamtlich – zur Verfügung stellen und sich für ein bestimmtes Thema einsetzen.

Aber auch ohne Expertenwissen können Einzelpersonen viel tun. So ist es durchaus bedeutend und sinnvoll, an die zuständigen Beamtinnen und Beamten der Europäischen Kommission zu schreiben, um auf Missstände aufmerksam zu machen. Oder um die eigene Meinung zu einer unverbindlichen Mitteilung, einem Grünbuch, Weißbuch oder Richtlinienvorschlag kundzutun. Weitere wichtige Adressaten sind natürlich auch für Einzelpersonen der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin, die so genannten SchattenberichterstatterInnen der Fraktionen sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der beteiligten Ausschüsse.

Ein äußerst wichtiger Ansprechpartner ist gerade für Einzelne der **Europaparlamentarier aus dem Wahlkreis des Wohnorts**. Ihn kann und sollte man selbst dann ansprechen, wenn er sich eigentlich nicht mit dem konkreten Gesetzesvorschlag befasst. In diesem Fall machen Abgeordnete in der Regel eine Ausnahme und kümmern sich auch um für sie eher „fremde“ Themen. Denn schließlich vertreten sie die Interessen derer, die sie gewählt haben, und möchten bei der nächsten Wahl wiedergewählt werden. Insofern ist es äußerst sinnvoll, sich schriftlich, gegebenenfalls telefonisch oder persönlich an den „eigenen“ Abgeordneten zu wenden. Natürlich kann man den Eindruck dadurch verstärken, dass man sich mit anderen Bürgern aus dem Wahlkreis zusammenschließt und gemeinsam an den Abgeordneten schreibt.

Wie sollte ich beim Lobbying auftreten?

Um unseriöse Methoden zu unterbinden, haben Kommission und Parlament einen „**Verhaltenskodex**“ für LobbyistInnen geschaffen. Nur diejenigen Interessenvertreter, die diesen Kodex unterschreiben, sollen ungehinderten Zugang zu den Institutionen der EU haben. Der Kodex verpflichtet u.a. zur Transparenz. Das bedeutet: LobbyistInnen müssen deutlich machen, welche Gruppe sie vertreten und welche Ziele sie verfolgen. Weiterhin verbietet der Kodex selbstverständlich, AnsprechpartnerInnen durch finanzielle Angebote oder sonstige Geschenke zu beeinflussen.

Zu den „Goldenen Regeln“ des Lobbying gehört, geschlossen und kompetent aufzutreten. Eine Lobby-Gruppe oder Organisation sollte deshalb mit einer festen Ansprechperson bei dem zuständigen EU-Organ agieren. Besser ist es außerdem, im Namen einer „anerkannten“ Organisation oder eines europäischen Dachverbandes zu sprechen.

Lobbying ist keine Einbahnstraße, sondern ein Dialogprozess: Er muss so gestaltet sein, dass er auch für den Ansprechpartner interessant ist. Dies ist dann der Fall, wenn dieser durch den Kontakt eigene Informationen vermehren und Wissen vertiefen kann. Auf diese Weise profitiert er ebenfalls von der Zusammenarbeit. Alles andere wäre für ihn dagegen Zeitverschwendung.

Gute Argumente und umfassende Informationen sind deshalb zentrale Grundlagen für den Erfolg. Anliegen sollten präzise formuliert und fundiert begründet werden. Weiterhin sind Schwerpunkte zu setzen. Anstatt umfangreiche Forderungskataloge zu hinterlassen, sollten konkrete Lösungsvorschläge erfolgen.

Schriftliche Informationen sollten kurz, prägnant und ansprechend sein. Denn die wenigsten Menschen haben Lust, ungegliederte Textblöcke und Bandwurmsätze zu lesen.

Wichtig ist weiterhin, über die konkreten Interessen und Strategien anderer Lobbyisten Bescheid zu wissen. So sollte man unbedingt herausfinden, wer für und wer gegen das eigene Anliegen arbeitet. Mit den Ersteren lassen sich möglicherweise strategische Allianzen bilden, die Kräfte und Argumente bündeln und Erfolgsaussichten verstärken. Bei den Gegnern des eigenen Anliegens ist wiederum gut zu wissen, mit welchen Argumenten sie wo gerade stehen. Denn nur so kann man ihnen wirkungsvoll mit der eigenen Lobby- und Kommunikationsstrategie begegnen.

Darüber hinaus ist klar: Lobbying in Brüssel erfordert europäisches Denken – nationale Interessen haben keine Chance. Außerdem braucht wirkungsvolle Lobbyarbeit sehr viel Hartnäckigkeit. Mit nur einem Gespräch ist deshalb nichts gewonnen.

Was kann ich tun, wenn die EU gemeinschaftliches Umweltrecht verletzt?

Verstößt ein Organ der EU – beispielsweise die EU-Kommission im Rahmen eines Durchführungsprozesses – gegen gemeinschaftliches Umweltrecht, so können sich BürgerInnen und Nichtregierungsorganisationen an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden. Voraussetzung ist, dass der behauptete Sachverhalt nicht bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens war oder ist. Außerdem muss man sich vor der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten schon einmal mit der betroffenen Institution in Verbindung gesetzt haben. Für die Beschwerde genügt ein formloses Schreiben. Es muss u.a. Folgendes enthalten: die konkreten Gründe sowie die Institution, auf die sich die Beschwerde bezieht.

Des Weiteren kann man eine Petition an das Europäische Parlament richten. Auf diesem Wege ist es im Übrigen auch möglich, das Parlament aufzufordern, zu einem bestimmten Thema, Stellung zu nehmen. Voraussetzung ist, dass an dem Thema ein öffentliches Interesse besteht und dass es sich um etwas handelt, das in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fällt. Außerdem kann man mittels Petition konkrete Änderungen zum geltenden Gemeinschaftsrecht vorschlagen.

Problematisch ist dagegen der Rechtsweg. Der Europäische Gerichtshof ist bislang nur für Klagen zuständig, die ein EU-Organ oder Mitgliedstaat erhebt. BürgerInnen und Nichtregierungsorganisationen können bislang nur in zwei Fällen vor dem Gericht erster Instanz, dem so genannten Europäischen Gericht (EuG), klagen:

1. Sie wenden sich gegen Entscheidungen, die an sie (persönlich) ergangen sind.
2. Sie wenden sich gegen eine Verordnung, die sie unmittelbar und individuell betrifft. Oder gegen eine Entscheidung, die zwar an eine andere Person gerichtet ist, die sie jedoch ebenfalls unmittelbar und individuell betrifft.

All dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn ein EU-Organ gegen das gemeinschaftliche Umweltrecht verstößt.

Wer hilft,
wenn ein Mitgliedstaat
EG-Recht verletzt?



Wie kann mir die EU-Kommission helfen?

Eines ist klar: Mitgliedstaaten müssen Richtlinien nicht nur in ihr nationales Recht, sondern auch in die Praxis umsetzen. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen dieses Gebot, so können sich BürgerInnen und Nichtregierungsorganisationen bei der EU-Kommission beschweren. Die EU-Kommission wiederum hat die Möglichkeit, gegen den Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und Klage beim Europäischen Gerichtshof zu erheben.

Dieser Weg ist äußerst effizient. Denn der Gerichtshof kann eine Geldstrafe verhängen, wenn nach einer Verurteilung die Sache erneut auf seinen Tisch kommt. Mit anderen Worten: Es kann für Mitgliedstaaten teuer werden, gegen ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu verstoßen. Insofern wächst mit dem Vertragsverletzungsverfahren für Mitgliedstaaten der Druck, sich rechtstreu zu verhalten.

Allein im Jahr 2001 hat die EU-Kommission rund 1.050 Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet. Das waren rund 11,65 Prozent weniger als im Jahr zuvor. Gleichzeitig stieg im Jahr 2002 (im Vergleich zu 2001) die Zahl der Beschwerden um 6,12 Prozent. Rund 60 Prozent der Vertragsverletzungsverfahren, die die EU-Kommission eröffnet hat, beruhen auf Beschwerden von BürgerInnen und Nichtregierungsorganisationen.

Im Umweltbereich erhob die EU-Kommission (ebenfalls im Jahr 2001) in 71 Fällen Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Daneben gab sie 197 begründete Stellungnahmen ab. Dies bedeutet: Kommt ein Mitgliedstaat einer solchen Stellungnahme innerhalb der darin festgelegten Frist nicht nach, so kann die EU-Kommission den Gerichtshof anrufen.

Entgegen dem allgemeinen Trend stieg im Umweltbereich die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren im Jahr 2001 um 40 Prozent. Nach Ansicht der EU-Kommission hat dies u.a. folgenden Grund: Immer mehr Bürger wissen immer besser Bescheid über das EG-

Umweltrecht, die Beschwerdemöglichkeit und das Vertragsverletzungsverfahren.

Was muss ich tun, um mich bei der EU-Kommission zu beschweren?

Bevor die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren startet, prüft sie Folgendes:

- Hat der Mitgliedstaat die Umsetzung der Richtlinie notifiziert?
- Stehen die ergriffenen rechtlichen Maßnahmen im Einklang mit dem EG-Recht?
- Wurde das EG-Recht korrekt in die Praxis umgesetzt?

BürgerInnen und Nichtregierungsorganisationen können der EU-Kommission jeden Rechtsbruch melden – sowohl bei der rechtlichen als auch bei der praktischen Umsetzung. Hierzu genügt ein formloses Schreiben an die EU-Kommission, in dem der Gesetzesverstoß möglichst präzise dargestellt wird. Mit anderen Worten: Das Schreiben sollte genaue Angaben zur Art des Verstoßes, zum Ort sowie zur Nachprüfbarkeit enthalten. Daneben muss der Verfasser der Beschwerde klar bezeichnet sein (Name und Adresse der Bürgerinitiative, der Umweltschutzorganisation, des Bürgers bzw. der Bürgerin).

Die EU-Kommission entscheidet dann, ob sie ein Vertragsverletzungsverfahren eröffnet oder nicht. Behandelt die EU-Kommission die Beschwerde nicht korrekt, so können sich die Beschwerdeführer darüber beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder beim Petitionsausschuss des EU-Parlaments beschweren.

Die EU-Kommission informiert zwar den Beschwerdeführer über ihre Entscheidung. Er erhält jedoch im späteren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof keine Rechtsposition. Insofern kann er den Prozess nicht beeinflussen. Gleichwohl hat die Beschwerde große Vor-

teile: Sie birgt keinerlei Kostenrisiko für den Beschwerdeführer. Außerdem kennt sie keine Einschränkungen, wie etwa das Erfordernis der persönlichen Betroffenheit. Insofern ist sie ein gutes Instrument, um einen Mitgliedstaat rechtlich zu kontrollieren.

Wie kann mir das EU-Parlament helfen?

Verstößt ein Mitgliedstaat gegen geltendes Gemeinschaftsrecht, können BürgerInnen und Nichtregierungsorganisationen zudem eine Petition an das Europäische Parlament richten. Sie nehmen auf diese Weise ihr Petitionsrecht wahr.

Über die eingereichte Petition berät im Parlament der zuständige Ausschuss. Das Ergebnis kann er in einer Stellungnahme zusammenfassen. Diese wiederum kann auf Beschluss des Parlaments an den Rat und die Kommission weitergeleitet werden. Der Verfasser bzw. die Verfasserin der Petition hat keine Möglichkeit, den Petitionsausschuss zur Abgabe einer bestimmten Stellungnahme zu zwingen. Er muss jedoch über sämtliche Beschlüsse, die seine Petition betreffen, unterrichtet werden. Kommt der Petitionsausschuss dieser Informationspflicht nicht nach, so kann man sich darüber wiederum beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschweren.

Allein im Jahr 2000 hat der Petitionsausschuss die Untersuchung von rund 500 Petitionen abgeschlossen. Sie betrafen vor allem die soziale Sicherheit, den Umweltschutz, Steuern, die Freizügigkeit sowie die Anerkennung von Qualifikationen.

Die Petition hat folgende Vorteile: Der zuständige Ausschuss hat die Befugnis, auch vor Ort Informationen zu sammeln und Anhörungen durchzuführen. Dadurch kann er sich in einer Weise über Verstöße informieren, wie es der EU-Kommission aufgrund derer begrenzten personellen Ressourcen nicht möglich ist. Zudem erfordert die Petition keine persönliche Betroffenheit und beinhaltet für den Verfasser kein finanzielles Risiko.

Wie kann ich eine Petition einreichen?

Es genügt ein formloses Schreiben an das Europäische Parlament in einer der Amtssprachen. Dieses muss Namen, Staatsangehörigkeit, Beruf und Wohnsitz enthalten und unterzeichnet sein. Außerdem muss das Anliegen der Petition begründet und gegebenenfalls dokumentiert werden.

Kann ich beim EuGH klagen?

Die Antwort lautet: definitiv nein. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen Gemeinschaftsrecht, so kann ihn nur die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen. Um so wichtiger ist die oben beschriebene Möglichkeit der Beschwerde bei der EU-Kommission, die ein solches Vertragsverletzungsverfahren auslösen kann.

Kann ich vor einem nationalen Gericht klagen, wenn mein Mitgliedstaat EG-Recht verletzt?

Die Antwort lautet: ja. Betroffene BürgerInnen und Bürgerinitiativen können versuchen, vor dem zuständigen nationalen Gericht zu klagen. In diesem Verfahren können sie auch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht rügen. Dies zwingt das Gericht erster Instanz, die Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Allerdings ist dieser Weg – anders als die Beschwerde und die Petition – mit dem Risiko der Prozesskosten behaftet. Des Weiteren erfordert eine Klage weitere Voraussetzungen, wie etwa eine Klagebefugnis. Diese ist in der Regel in den Mitgliedstaaten an eine persönliche Betroffenheit des Klägers gekoppelt. Als Folge ist der Zugang von BürgerInnen und Bürgerinitiativen zu einem gerichtlichen Verfahren

bislang meist äußerst begrenzt. Abhilfe wird hier allerdings die Aarhus-Konvention schaffen, die die Mitgliedstaaten zu einer größeren Öffnung ihrer Gerichte zwingt.



Wo gibt es Informationen
und Dokumente?



Aktuelle Informationen sind die Grundlage der Lobbyarbeit. Die meist national ausgerichteten Medien berichten jedoch nur in Einzelfällen ausführlich über die EU-Politik. Im Bemühen um Transparenz veröffentlichen inzwischen die EU-Organe selbst alle Gesetzesvorschläge, Mitteilungen, Grün- und Weißbücher der EU-Kommission. Gleiches gilt für alle wichtigen Entscheidungsschritte im Rat sowie im Parlament. Die meisten dieser Dokumente stehen inzwischen im Internet. Wer keinen Internetzugang hat, kann sich an die Europäischen Informationszentren wenden, die es in ganz Europa gibt. Die Adressen dieser **Informationszentren in Deutschland** finden Sie am Ende des Kapitels.

Einen guten **Überblick über die europäische Gesetzgebung** bietet die **Internetseite der EU-Kommission** (http://europa.eu.int/comm/index_de.htm). Sie enthält zahlreiche Links zu den einzelnen Generaldirektionen. Diese wiederum dokumentieren detailliert die Gesetzgebung in ihrem jeweiligen Bereich.

Über die **Internetseite des Europäischen Parlaments** (http://www.europarl.eu.int/home/default_de.htm) sind u.a. Datum und die (voraussichtlichen) Tagungspunkte der nächsten Sitzungen zu erfahren. Weiterhin bekommt man hier Sitzungsdokumente sowie Links zu den **Homepages der einzelnen Abgeordneten und Fraktionen**. Dort kann man sich über die Positionen der Abgeordneten und Fraktionen unterrichten sowie Hintergrundinformationen erlangen.

Die **Homepage der europäischen Grünen** (Die Grünen/EFA <http://www.gruene-efa.org/>) enthält zudem weiterführende **Links zu Nichtregierungsorganisationen**.

Das offizielle Mitteilungs- und Gesetzblatt der EU ist das „**Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften**“. Es erscheint an fast allen Werktagen in Heftform. Das Amtsblatt wird durch das Amt für amtliche Veröffentlichungen in Luxemburg publiziert und über die Verlagspartner in den Mitgliedstaaten vertrieben. Es kann zudem über **EUR-LEX** (<http://europa.eu.int/eur-lex/de>) im Internet eingesehen werden. Ist die Nummer des gesuchten Dokuments bekannt, lässt es

sich am leichtesten über die Suchmaske finden. Oft reicht jedoch ein Stichwort aus dem Titel. Bei aktuellen Dokumenten ist allerdings zu beachten, dass sie erst noch übersetzt werden müssen, bevor sie ins Netz gelangen. Dadurch kann eine kleine zeitliche Verzögerung entstehen.

Aktuelle **Urteile des EuGH** (<http://curia.eu.int/de/index.htm>) sind am besten über dessen Homepage einzusehen.

Über die **Umsetzung von EG-Umweltrecht** in das nationale Recht sowie in die Praxis der Mitgliedstaaten informiert die Website von **IMPEL** (European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law) (<http://europa.eu.int/comm/environment/impel/>).

Alle wichtigen Internetlinks finden Sie auf Seite 128ff.

Über aktuelle Entwicklungen bei der EU-Kommission sowie beim EU-Parlament berichten zudem zwei Newsletter: Die **EU-Ökonews** informieren über die Umweltpolitik und die **EU-VerbraucherInformation** speziell über Themen der Verbraucherschutzpolitik. Beide Newsletter erscheinen monatlich in deutscher Sprache und können unentgeltlich per E-mail unter hbreyer@europarl.eu.int bezogen werden.

Adressen der Europäischen Informationszentren in Deutschland

Europäisches Informationszentrum

Jean-Monnet-Haus

Bundesallee 22

10717 **Berlin**

Tel. 030/88 41 22 11

www.eu-infozentrum-berlin.de

Info-Point Europa bei der Karlpreisstiftung
Theaterstr. 67, 52062 **Aachen**
Tel. 02 41 / 4 01 77 70
www.karlpreis.de

Europäisches Informationszentrum
im Regierungspräsidium Darmstadt
Luiseplatz 2, 64283 **Darmstadt**
Tel. 0 61 51 / 12 56 59
www.rpda.de

Europäisches Informationszentrum
Thüringen (EIZ)
Regierungsstraße 72, 99084 **Erfurt**
Tel. 03 61 / 3 79 29 60
www.eiz.thueringen.de

Infopoint Europa im Haus der Künste
Lindenstraße 6
15208 **Frankfurt/Oder**
Tel. 03 35 / 5 00 41 01

Info-Point Europa Freiburg
Stadtbibliothek
Münsterplatz 17, 79098 **Freiburg i. Br.**
Tel. 07 61 / 2 01 22 90

Info-Point Europa Sachsen-Anhalt
Ernst-Wolfgang-Hübner-Str. 1
06112 **Halle**
Tel. 03 45 / 2 02 68 23
www.ipe-halle.de

Europäisches Informationszentrum
Niedersachsen
Aegidientorplatz 4, 30159 **Hannover**
Tel. 05 11 / 120 88 88
www.eiz-niedersachsen.de

Informations-Zentrum Europa
c/o Stadt Köln, Amt für Weiterbildung
Stadthaus, 50605 **Köln**
Tel. 02 21 / 9 23 40 17
www.ize-koeln.de

Info-Point Europa im Europa-Haus Leipzig
Katharinenstraße 11, 04109 **Leipzig**
Tel. 03 41 / 1 29 04 12
www.europa-haus-leipzig.de

Info-Point Europe
Stadtbibliothek Mannheim
Stadthaus N1, 68161 **Mannheim**
Tel. 06 21 / 2 93 89-39/34

Europäisches Informationszentrum
Nürnberg im Rathaus Nürnberg
Wirtschaftsreferat
Hauptmarkt 18, 90403 **Nürnberg**
Tel. 09 11 / 2 31 76 76
www.europa.nuernberg.de

Info-Point Europa
Gerhart-Hauptmann Str. 19, 18055 **Rostock**
Tel. 03 81 / 45 43 95

Europäisches Informationszentrum
Saar-Lor-Lux (EIZ)
Rathausplatz 1, 66111 **Saarbrücken**
Tel. 06 81 / 37 96 90
www.eiz-sb.de

Europäisches Informationszentrum (EIZ)
Stuttgart, Pierre-Pflimlin-Platz
Nadlerstraße 4, 70173 **Stuttgart**
Tel. 07 11 / 2 34 93 71
www.eiz-stuttgart.de

Was sind die wichtigsten
umweltpolitischen
Richtlinien?



Wie weit inzwischen das europäische Umweltrecht reicht und welche Bedeutung die EU damit auch für die nationale Umweltpolitik hat, zeigt die Bandbreite und Regelungstiefe der umweltpolitischen EG-Richtlinien. Die wichtigsten werden deshalb im Folgenden vorgestellt. Dabei ist der Stand der Gesetzgebung bis zum 19. 12. 2002 berücksichtigt. Zudem beschränkt sich die Beschreibung auf die wesentlichen Eckpunkte. Der konkrete und ausführliche Inhalt, Änderungen sowie die weitere Entwicklung der Rechtsakte lassen sich bei EUR-LEX unter <http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html> abrufen. Am einfachsten geht dies durch Angabe der Dokumentennummer. Beispiel 90/313/EWG: Hier wäre bei der Jahreszahl „1990“ und bei der Dokumentennummer „313“ einzutragen.

Horizontale Umweltgesetze der EU

So genanntes „horizontales“ Umweltrecht bedeutet: Diese Gesetze lassen sich nicht nur einem spezifischen Medium – etwa Wasser, Boden oder Luft – zuordnen. Vielmehr betreffen sie – quasi als Querschnittsaufgabe – mehrere oder gar alle Bereiche der Umweltpolitik.

Informationsrichtlinie

(90/313/EWG)

Die Informationsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ihren Bürgern den freien Zugang zu allen verfügbaren umweltbezogenen Informationen der Behörden zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten der Öffentlichkeit allgemeine Informationen über den Zustand der Umwelt zur Verfügung stellen, beispielsweise in Form von Zustandsberichten. BürgerInnen, die dieses Informationsrecht in Anspruch nehmen, müssen dabei kein besonderes Interesse nachweisen. Nur in bestimmten Fällen dürfen Behörden eine Ausnahme von ihrer Informationspflicht machen: Wenn es um vertrauliche Informationen geht, die Fragen der öffentlichen Sicherheit, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betreffen. Diese Ausnahmen bedürfen jedoch einer Begründung durch die Behörden. Außerdem kann der Antragsteller eine solche Ablehnung der Auskunft anfechten. Die Behörde muss zudem inner-

halb von zwei Monaten dem Antragsteller antworten. Wie alle Richtlinien muss auch die Informationsrichtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland erfolgte dies durch das Umweltinformationsgesetz. Wichtig ist noch: Die Richtlinie beinhaltet nur einen Informationsanspruch gegen Behörden, nicht jedoch gegen Unternehmen.

Änderung der Richtlinie: Am 18. Dezember 2002 billigte das EU-Parlament den vom Vermittlungsausschuss gebilligten Entwurf für eine neue Informationsrichtlinie. Diese neue EG-Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (PE-CONS 3667/2002 – C5-512/2002 – 2000/0169 (COD)) tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Dies wird Anfang 2003 der Fall sein. Zwei Jahre später wird sie dann die bestehende Informationsrichtlinie 90/313/EWG komplett ersetzen.

Die neue Richtlinie soll vor allem Mängel, die sich bei der praktischen Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG zeigten, korrigieren. Weiteres Ziel: Sie soll die Rechtslage an die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien anpassen und das EG-Recht in Einklang mit der Aarhus-Konvention bringen. Auf diese Weise soll sie dazu beitragen, das bereits 1998 unterzeichnete UN-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in EG-Recht umzusetzen. Die neue Informationsrichtlinie hat u.a. folgende Eckpunkte:

- Wie bereits die alte soll auch die neue Informationsrichtlinie den Zugang zu Umweltinformationen bei Behörden gewährleisten. Außerdem soll sie sicherstellen, dass die Umweltinformationen möglichst umfassend und systematisch in der Öffentlichkeit verbreitet werden, insbesondere durch Telekommunikationstechnologie und elektronische Technologie.
- Weiterhin legt die neue Richtlinie fest, dass die Definition von Umweltinformationen sowohl Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts als auch Informationen über Aspekte der menschlichen

Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls auch über Kontaminationen der Nahrungskette, einschließt. Neu ist zudem, dass die Definition von „Behörden“ auch beratende Gremien einbezieht.

- Die Umweltinformationen müssen dem Antragsteller in der von ihm gewünschten Form bzw. in einem Format übermittelt werden, das für ihn leicht zugänglich ist. Des Weiteren sind die Behörden verpflichtet, die Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen zu unterstützen. Konkret müssen sie Informationen, Orientierung und Beratung über die Nutzung der Informationsrechte anbieten.
- Nur in bestimmten, in der Richtlinie festgelegten Ausnahmefällen können die Behörden den Zugang zu Umweltinformationen ablehnen. Zum Beispiel: Ein Antrag ist zu allgemein formuliert oder betrifft Material, das gerade ausgearbeitet wird. Oder: Es handelt sich hierbei um interne Schriftstücke, wobei das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe dieser Schriftstücke zu berücksichtigen ist. Informationen, die sich auf Emissionen in die Umwelt beziehen, dürfen nur aus folgenden Gründen geheimgehalten werden: In Fällen der Landesverteidigung, wegen eines laufenden Gerichtsverfahrens oder um gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte zu wahren. Insgesamt müssen die Behörden die Ablehnungsgründe eng auslegen.
- Neu ist außerdem, dass Umweltinformationen grundsätzlich unentgeltlich erfolgen müssen. Dementsprechend soll die Nutzung öffentlicher Listen und Verzeichnisse sowie die Einsichtnahme in die gewünschten Informationen an Ort und Stelle unentgeltlich sein. Fordern Behörden für Umweltinformationen Gebühren, so müssen diese angemessen sein. Konkret dürfen sie die tatsächlichen Kosten für das Reproduzieren des beantragten Materials nicht übersteigen. Des Weiteren müssen die Umstände für die Gebührenerhebung im Voraus bekannt gemacht werden. Ferner werden die Fälle, in denen Vorauszahlungen gefordert werden können, durch die Richtlinie eingeschränkt.
- Die Anforderungen an die Qualität der Umweltinformationen werden ebenfalls in der Richtlinie bestimmt. Danach müssen die Mit-

gliedstaaten gewährleisten, dass die von ihnen gesammelten Informationen aktuell, vollständig und vergleichbar sind. Außerdem müssen die Behörden auf Antrag auch die Messverfahren nennen, mit denen die Information erhoben wurde. Gleiches gilt für Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben. ●

Neben der neuen Informationsrichtlinie ist die „EG-Richtlinie über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates“ (KOM/2001/0779 endg. – 2000/0331(COD)) ein weiterer Schritt, um die Aarhus-Konvention in EG-Recht umzusetzen. Am 13. Dezember 2002 einigten sich EU-Parlament und Rat im Vermittlungsausschuss auf einen gemeinsamen Entwurf für diese neue Richtlinie. Bevor dieser Kompromiss wirksam werden kann, müssen noch das EU-Parlament (Plenum) und der Rat zustimmen. Die neue Richtlinie erstreckt sich auf Pläne und Programme im Sinne der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 85/337/ EWG sowie der Richtlinie über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU) 96/61/EG. Sie sieht vor, die Öffentlichkeit in die Vorbereitung von Umweltprogrammen in den Bereichen Müllmanagement, Luft- und Wasserreinhaltung einzubeziehen. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die neue Richtlinie in ihr nationales Recht umzusetzen. ●

Die UVP-Richtlinie 85/337/EG formuliert allgemeine Grundsätze für eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei Projekten, die sich erheblich auf die Umwelt auswirken können. Sie wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG im Jahr 1997 modifiziert. Konkret unterscheidet die Richtlinie zwischen zwei Arten von Projekten:

EG-Richtlinie

über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme

UVP-Richtlinie

(85/337/EG) und

UVP-Änderungsrichtlinie

97/11/EG

- Bei **Projekten des Anhangs I** ist grundsätzlich immer zu prüfen, wie sie sich auf die Umwelt auswirken. Allerdings können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen der Richtlinie ausnehmen. Zu den Projekten des Anhangs I gehören beispielsweise: Raffinerien für Erdöl, Wärmekraftwerke, Integrierte chemische Anlagen etc.
- Bei **Projekten des Anhangs II** der Richtlinie bestimmen die Mitgliedstaaten, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen soll. Und zwar anhand einer Einzelfalluntersuchung oder aufgrund von Schwellenwerten bzw. Kriterien, die sie nach den Auswahlkriterien des **Anhangs III** der Richtlinie festlegen. Hierzu gehören beispielsweise: Größe und Standort des Projekts, Abfallerzeugung, Kumulierung mit anderen Projekten, Umweltverschmutzung, Unfallrisiko. Projekte des Anhangs II der Richtlinie sind u.a. Flurbereinigungsmaßnahmen, Anlagen zur Intensivtierhaltung, intensive Fischwirtschaft, Erstaufforstungen und Abholungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart.

Des Weiteren schreibt die Richtlinie vor, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Erteilung der Genehmigung erfolgen muss. Bei den Projekten des Anhangs I müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Projektträger bestimmte Angaben in geeigneter Form vorlegt. Diese Angaben sind in **Anhang IV** der Richtlinie aufgelistet. Außerdem müssen alle Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben, die sich auf den Genehmigungsantrag und die Angaben des Antragstellers bezieht. Zudem müssen die Genehmigungsanträge sowie die Angaben des Antragstellers innerhalb einer angemessenen Frist der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden. Diese muss sodann die Gelegenheit erhalten, sich vor der Erteilung der Genehmigung zu äußern. Weiterhin enthält die Richtlinie Vorgaben für Projekte, die Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben könnten. ●

Diese Richtlinie ergänzt das System der Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Projekte gemäß der UVP-Richtlinie 85/337/EWG sowie der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG. Die „Strategische UVP“ findet auf Pläne und Programme Anwendung, bei denen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sowie auf die Änderung solcher Pläne und Programme. Weitere Voraussetzung: Die Pläne und Programme bzw. deren Änderung müssen von einer Behörde ausgearbeitet und entweder durch sie selbst oder den Gesetzgeber verabschiedet werden. Mit anderen Worten: Pläne und Programme von Unternehmen fallen nicht unter die „Strategische UVP“.

EG-Richtlinie

über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (2001/42/EG) – „Strategische UVP“

Konkret fordert die Richtlinie eine Umweltprüfung für Pläne und Programme in den Bereichen Stadt- und Regionalplanung, Bodennutzung, Verkehr, Energie, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Industrie, Telekommunikation, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Tourismus. Außerdem gilt sie für Pläne und Programme, die den Genehmigungsrahmen für solche Projekte bilden, die in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie 85/337/EWG seit der Änderung durch die Richtlinie 97/11/EG aufgelistet sind. Das gleiche gilt für Pläne und Programme, die Standorte beeinträchtigen können, die unter den Schutz der Habitatrichtlinie 92/43/EWG fallen. Darüber hinaus sollen auch noch weitere Pläne und Programme auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden, sofern die Prüfung nach bestimmten – im Anhang II festgelegten – Kriterien ergibt, dass sie erhebliche Umweltauswirkungen haben könnten.

Die zuständige Behörde muss die Umweltverträglichkeitsprüfung vornehmen, bevor ein Plan oder Programm angenommen oder ein Gesetzgebungsverfahren in die Wege geleitet wird. Weiterhin muss sie nach Konsultation der zuständigen Umweltbehörden einen Umweltbericht vorlegen, der u.a. folgende Informationen enthält:

- Inhalt des Plans oder Programms sowie die wichtigsten Ziele;
- Umweltmerkmale des Gebiets, das durch den Plan oder das Programm voraussichtlich beeinflusst wird;

- Umweltprobleme, die bei dem Plan oder Programm eine Rolle spielen;
- nationale, gemeinschaftliche oder internationale Umweltschutzziele, die für den Plan oder das Programm eine Rolle spielen;
- wahrscheinliche Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen, wie schädliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert und beseitigt werden sollen;
- vorhergesehene Überwachungsmaßnahmen.

Der Bericht muss zudem eine nichttechnische Zusammenfassung dieser Informationen enthalten. Außerdem muss bereits der Entwurf des Plans oder Programms sowie der Umweltbericht den zuständigen Umweltbehörden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese müssen sodann Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen, bevor der Plan oder das Programm angenommen bzw. diesbezüglich ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet ist.

Weiterhin enthält die Richtlinie Vorgaben für den Fall, dass ein Plan oder ein Programm Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben könnte.

Die Richtlinie trat am 21. Juli 2001 in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen sie bis spätestens 21. Juli 2004 in ihr nationales Recht umgesetzt haben. ●

Berichtsrichtlinie

(91/692/EWG)

Richtlinien wirken nicht direkt in den Mitgliedstaaten, sondern werden in einem weiteren Schritt in nationales Recht umgesetzt. Zahlreiche Richtlinien verpflichten die Mitgliedstaaten, der EU-Kommission regelmäßig über den Stand der Umsetzung bzw. den praktischen Erfolg zu berichten. Die Berichtsrichtlinie dient dazu, diese Berichte zu standardisieren und zu rationalisieren. Auf diese Weise lässt sich auch besser vergleichen, wie wirksam und effizient verschiedene nationale Umsetzungskonzepte sind. ●

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Umweltagentur sowie ein europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz eingerichtet:

- Die **Europäische Umweltagentur** soll auf europäischer Ebene verbesserte umweltbezogene Informationen liefern. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich somit auf die Sammlung, Aufbereitung und Analyse von Umweltdaten. Insbesondere erfasst sie alle Informationen über die Umweltqualität, Umweltbelastungen und Umweltempfindlichkeit. Auf diese Weise sollen die Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorgane verlässliche und europaweit vergleichbare Daten erhalten – als Grundlage für ihre Umweltpolitik sowie für öffentliche Informationen.
- Das **Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz** umfasst u.a. die wichtigsten Bestandteile der einzelstaatlichen Informationsnetze. Die Koordinierung dieses Netzes obliegt auf europäischer Ebene ebenfalls der Europäischen Umweltagentur. ●

Umweltmaßnahmen müssen finanziert werden. Aus diesem Grund richtet die „Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)“ ein einheitliches Finanzierungsinstrument ein. LIFE bietet finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zugunsten der Umwelt in der Gemeinschaft sowie in bestimmten Drittländern. Hierzu gehören zum einen Länder, die an das Mittelmeer oder an die Ostsee angrenzen, sowie zum anderen auch Länder in Mittel- und Osteuropa, die Beitrittskandidaten der EU sind. Die Mittel können sowohl von öffentlichen Körperschaften als auch von privaten Organisationen, wie etwa Umweltschutzorganisationen, beantragt werden.

LIFE wird stufenweise verwirklicht: Die erste Phase lief vom 23. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1995 und verfügte über Finanzmittel

Europäische Umweltagentur

(90/1210/EWG)

LIFE-Verordnung vom 17. Juli 2000

(2000/1655/EG)

in Höhe von 400 Millionen €. Die zweite Phase dauerte vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1999 und verfügte über 450 Millionen €. Die dritte Phase begann am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2004. Als Haushaltsmittel sind 640 Millionen € veranschlagt.

LIFE umfasst drei thematische Bereiche: LIFE-Natur, LIFE-Umwelt und LIFE-Drittländer. LIFE-Natur soll vor allem dazu dienen, die Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, die Habitatrichtlinie sowie das europäische Netz „Natura 2000“ umzusetzen. Das Ziel von LIFE-Umwelt ist die Förderung der Entwicklung von innovativen und integrierten Techniken und Verfahren sowie die Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Die Fördermittel von LIFE-Natur und LIFE-Umwelt stehen nicht nur den EU-Mitgliedstaaten, sondern auch einer Reihe von Beitrittsstaaten offen. LIFE-Drittländer soll dazu beitragen, in Drittländern im Mittelmeer- und Ostseeraum Kapazitäten und Verwaltungsstrukturen sowie Programme für den Umweltschutz aufzubauen. Die Mittel werden dabei nach folgendem Schlüssel verteilt: Jeweils 47 Prozent der Gesamtmittel stehen für LIFE-Natur und LIFE-Umwelt zur Verfügung. Für LIFE-Drittländer sind 6 Prozent vorgesehen.

Die von LIFE finanzierten Vorhaben müssen bestimmte allgemeine Kriterien erfüllen. Hierzu gehören u.a.: Sie müssen von gemeinschaftlichem Interesse sein und einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele von LIFE leisten. Außerdem müssen sie von Partnern vorgelegt werden, die technisch und finanziell zuverlässig sind. Zudem muss die Realisierung der Projekte gesichert sein – sowohl was die technischen Lösungen, die Zeitplanung, die Mittelausstattung und die Wirtschaftlichkeit anbelangt. Außerdem erfolgt die finanzielle Unterstützung durch LIFE „nur“ in Form einer Kofinanzierung, deren Höchstsätze in der Verordnung festgelegt sind.

Für weitergehende Informationen zu LIFE und LIFE-Projekten hat die EU eine spezielle Homepage eingerichtet: www.europa.eu.int/comm/environment/life/home.htm. ●

Luftqualitat

Die Gemeinschaftspolitik zur Luftreinhaltung enthalt im Wesentlichen folgende Eckpunkte: Regelung von Emissionen aus stationaren und mobilen Quellen, Luftqualitatsstandards und Produktkontrollen. Damit regiert hier vor allem das Ordnungsrecht, das beispielsweise in Form von Grenzwerten feste Vorgaben setzt. Indirekte Instrumente, wie etwa Abgaben, finden dagegen keine Anwendung. Erganzt wird das EG-Luftreinhalterecht u.a. durch die Umweltvertraglichkeitsprufung. Denn in deren Rahmen werden auch die Auswirkungen auf die Luftqualitat untersucht. Mit der Verabschiedung einer Strategie zur Bekampfung der Versauerung hat die Gemeinschaft zudem ihre Luftreinhaltungspolitik um weitere Aspekte erweitert.

Diese Richtlinie bestimmt die allgemeinen, grundlegenden Bedingungen und Prinzipien der Luftreinhaltungspolitik und enthalt keine konkreten Qualitatsziele. Sie dient somit als Rahmen, der durch so genannte „Tochterrichtlinien“ prazisiert und ausgefullt wird. Erst diese „Tochterrichtlinien“ legen fur verschiedene Schadstoffe konkrete Grenzwerte und Schwellenwerte fest.

Die Rahmenrichtlinie beinhaltet u.a. Grundsatze, die gewahrleisten, dass die Mitgliedstaaten einheitliche Methoden und Kriterien anwenden, um die Luftqualitat zu beurteilen. Weiterhin umfasst sie Prinzipien fur die Verfugbarkeit von Informationen sowie zur Unterrichtung der Offentlichkeit. Zum Beispiel: Alarmschwellen. Daruber hinaus verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, die Luftqualitat zu erhalten und zu verbessern.

Konkret mussen die Mitgliedstaaten in bestimmten Gebieten – etwa in Ballungsraumen und gefahrdeten Gebieten – Probeentnahmestellen einrichten, an denen die Luftqualitat nach den Vorgaben der Rahmenrichtlinie gemessen und bewertet wird. Werden Grenz- und Tole-

Rahmenrichtlinie Luft

(96/62/EG)

ranzwerte überschritten, die gemäß Tochterrichtlinien gelten, so müssen die Mitgliedstaaten Gegenmaßnahmen ergreifen und die EU-Kommission informieren. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten Behörden benennen, die für folgende Aufgaben zuständig sind: Beurteilung der Luftqualität, Zulassung der Messvorrichtungen, Sicherstellung der Qualität der Messungen, Analyse der Beurteilungsmethoden sowie Koordinierung der gemeinschaftlichen Qualitätssicherungsprogramme.

Ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten soll die Kriterien und Techniken der Richtlinie kontinuierlich an den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik anpassen. ●

Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe

(2001/81/EG)

Diese Richtlinie soll die Emission von Ozonvorläuferstoffen sowie von Schadstoffen, die Versauerung und Eutrophierung verursachen, begrenzen. Sie gilt für Emissionen aus allen anthropogenen Quellen von Schadstoffen im Gebiet der Mitgliedstaaten und ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen. Dagegen erfasst sie

nicht die Emissionen des internationalen Seeverkehrs sowie der Flugzeuge außerhalb des Lande- und Startverkehrs. Im Kern sieht die Richtlinie vor: Bis spätestens 2010 müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Emissionen an Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak auf bestimmte Höchstmengen begrenzen, die im Anhang der Richtlinie festgelegt sind. Um diese Vorgaben zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Oktober 2001 nationale Programme für die fortschreitende Verminderung der Emissionen aufstellen. Ihr Ziel muss dabei sein, bis Ende 2010 mindestens die nationalen Höchstmengen in Anhang I der Richtlinie einzuhalten. Die Mitgliedstaaten sind weiterhin verpflichtet, die Programme zur Schadstoffminderung der Öffentlichkeit sowie geeigneten Organisationen, wie etwa Umweltorganisationen, zur Verfügung zu stellen. Die Informationen müssen dabei klar, verständlich und leicht zugänglich sein. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Programme zum 1. Oktober 2006 ak-

tualisieren und gegebenenfalls überarbeiten. Außerdem sollen sie für die betroffenen Schadstoffe nationale Emissionsinventare und -prognosen für das Jahr 2010 einrichten. Diese müssen jährlich aktualisiert und der EU-Kommission übermittelt werden. ●

Diese Richtlinie begrenzt die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Partikeln und Blei in der Luft. Hierzu formuliert sie konkrete Grenzwerte sowie Alarmschwellen. Darüber hinaus legt sie Verfahren zur Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung der Schadstoffwerte fest. Auf diese Weise will sie gewährleisten, dass die Schadstoffkonzentration anhand einheitlicher Methoden und Kriterien gemessen und beurteilt wird. Generelles Ziel: Wo die Luftqualität gut ist, soll dies auch so bleiben. Wo die Luft allerdings weniger gut ist, soll sie besser werden. Entsprechend werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einhaltung der Grenzwerte zu garantieren. Werden sie in einem Gebiet überschritten, müssen Aktionspläne erlassen werden. Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten sachdienliche Informationen zusammenstellen und der Öffentlichkeit zugänglich machen. Mit der Entscheidung 2001/744/EG der EU-Kommission vom 17. Oktober 2001 wurde der Anhang V der Richtlinie 99/30/EG geändert. Auf diese Weise wurde die Methode zur Ermittlung der Luftschadstoffe neuen Erkenntnissen angepasst. ●

Richtlinie über Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxid, Partikel und Blei

(99/30/EG)

Diese Richtlinie betrifft die bodennahe Konzentration von Ozon sowie die Information der Bürger über diese Werte. Die Mitgliedstaaten werden u.a. verpflichtet, bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte die Bevölkerung zu informieren und zu warnen. Wird ein bestimmter Alarmwert überschritten bzw. besteht die Gefahr, dass er überschritten wird, müssen die Mitgliedstaaten zudem geeignete, kurzfristige Maßnahmen ergreifen, um die Ozonwerte zu senken. Sofern es erforderlich ist, müssen Aktivitäten, die den Ozongehalt der Luft erhöhen,

Richtlinie über die Luftverschmutzung durch Ozon

(2002/3/EG)

temporär beschränkt bzw. untersagt werden. Hierzu sollen die Mitgliedstaaten für besonders gefährdete bzw. anfällige Gebiete Aktionspläne erstellen, die kurzfristig wirkende Maßnahmen beschreiben. Darüber hinaus enthält die Richtlinie bestimmte Emissionsgrenzen für Ozon. Danach dürfen die Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2010 bestimmte Höchstwerte nicht mehr überschreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Neben den Höchstwerten, die spätestens 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen, legt die Richtlinie noch weitergehende Langzeitziele fest, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Ozon zu schützen. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten regelmäßig die Ozonwerte messen und die Ergebnisse der EU-Kommission mitteilen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis spätestens 9. September 2003 in ihr nationales Recht umsetzen. ●

**Richtlinie über Grenzwerte
für Benzol und Kohlenmonoxid
in der Luft**

2000/69/EG

Die Richtlinie enthält zum einen Grenzwerte für die Konzentration von Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft. Zum anderen bestimmt sie Messmethoden und Kriterien, um eine einheitliche Beurteilung der Konzentrationen zu ermöglichen.

Konkret sieht die Richtlinie Folgendes vor: Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Bei den EG-Grenzwerten handelt es sich um Mindestwerte. Das bedeutet: Es steht den Mitgliedstaaten frei, strengere Werte festzulegen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten regelmäßig die Öffentlichkeit und relevante Organisationen, wie etwa Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbände und die Interessenvertretungen empfindlicher Bevölkerungsgruppen, über die aktuellen Konzentrationen von Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft informieren. Des Weiteren müssen sie Überschreitungen der Grenzwerte der Öffentlichkeit mitteilen und gleichzeitig über potenzielle gesundheitliche Auswirkungen informieren. Alle Informationen müssen klar, verständlich und leicht zugänglich sein. Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten auch der EU-Kommission Informationen über die Konzentrationen von Benzol

und Kohlenmonoxid übermitteln. Die EU-Kommission wiederum soll dem EU-Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2004 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie vorlegen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 13. Dezember 2002 in ihr nationales Recht umsetzen. ●

In Zusammenarbeit mit der Mineralölwirtschaft und der Automobilindustrie hat die EU-Kommission ein gemeinsames Programm ausgearbeitet, das so genannte Auto-Öl-Programm. Das Ziel: die Abgasemissionen zu verringern.

Auto-Öl-Programm

Das Programm besteht aus folgenden Richtlinien:

- Die neue **Richtlinie 98/70/EG** soll die Verschmutzung durch Emissionen von Kraftfahrzeugen mindern. Hierzu legt sie **Vorgaben für die Zusammensetzung von Benzin und Dieseldieselkraftstoff** fest. So wird verbleites Benzin ab dem Jahr 2000 verboten. Weiterhin soll die Umweltqualität von unverbleitem Benzin und Dieseldieselkraftstoff schrittweise steigen. Derzeit befindet sich die Richtlinie 98/70/EG in der Änderung. So legte die EU-Kommission im Jahr 2001 einen Vorschlag für eine „Richtlinie über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG“ vor (KOM/2001/0241 endg. – 2001/0107 (COD)).
- Die ebenfalls neue **Richtlinie 98/69/EG** bestimmt **Emissionsgrenzwerte für Benzin- und Dieselfahrzeuge**. Je nach Fahrzeugart gelten die Grenzwerte ab dem Jahr 2000 bzw. 2005. Um eine frühere Einhaltung der Grenzwerte zu fördern, können Mitgliedstaaten steuerliche Anreize gewähren.
- Die **Richtlinie 98/77/EG** fügt neue **technische Anforderungen** in die Richtlinie 70/220/EWG („Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen“) ein. Beispielsweise die EG-Typengenehmigung von Fahrzeugen,

die mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden, sowie die Messung des Rollwiderstands. Die Richtlinie 70/220 dient neben der Luftreinhaltung vor allem der Harmonisierung der verschiedenen Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge in den Mitgliedstaaten. Entsprechend legt sie technische Anforderungen und Grenzwerte für den Schadstoffausstoß fest. Diese wurden seit In-Kraft-Treten der Richtlinie im Jahr 1970 mehrfach angehoben, zuletzt u.a. durch die Richtlinien 2001/1/EG und 2001/100/EG. Derzeit befindet sich die Richtlinie 70/220/EWG erneut in der Änderung. ●

Richtlinie über Verbraucherinformationen über Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen

(99/94/EG)

Diese Richtlinie will sicherstellen, dass Verbraucher beim Kauf oder Leasing von neuen Personenkraftwagen Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen erhalten. Sie basiert auf der Annahme, dass dieser Hinweis das Verbraucherverhalten beeinflussen kann – hin zum Kauf eines sparsamen, CO₂-reduzierten Modells. ●

Richtlinie über Emissionen aus Dieselmotoren

(88/77/EWG)

Diese Richtlinie will die EWG-Betriebserlaubnis für Dieselmotoren harmonisieren. Sie betrifft Dieselmotoren und Geschäftsfahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 3,5 Tonnen. Konkret formuliert sie Emissionsanforderungen für Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff und Stickstoffoxide.

Die Richtlinie 88/77/EWG wurde durch die Richtlinie 99/96/EG verschärft. Danach sinken die zulässigen Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Partikelschadstoffe in drei zeitlichen Stufen: 2000, 2005 und 2008. Darüber hinaus werden für Fahrzeuge, die als „besonders umweltfreundlich“ gelten, fakultative Emissionsgrenzwerte eingeführt. Weiterhin sollen ab dem Jahr 2005 spezifische Anforderungen u.a. an die Dauerhaltbarkeit neuer Motoren von schweren Nutzfahrzeugen bestehen. Des Weiteren

werden neue Typengenehmigungs-Prüfzyklen für gasförmige Schadstoffe und Luft verunreinigende Partikel und Abgastrübung festgelegt. ●

Die beiden Richtlinien legen Standards für die maximale Menge von Dieselausgasen fest. Sie beziehen sich auf land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Fahrzeuge. Im Jahr 1997 wurde die Richtlinie 72/306/EWG durch die Richtlinie 97/20/EG novelliert. Dabei wurden die Vorgaben an den technischen Fortschritt angepasst und Grenzwerte entsprechend geändert. ●

Diese Richtlinie regelt die zeitlichen Abstände zwischen technischen Untersuchungen. Außerdem legt sie obligatorische Untersuchungspunkte fest. Hierzu gehört auch die regelmäßige Überprüfung der Auspuffgasentwicklung, was wiederum der Luftreinhaltung dient. ●

Die Richtlinie gilt für Verfahren, Einrichtungen, Fahrzeuge und Binnenschiffe, die zur Lagerung und zum Transport von Kraftstoffen dienen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass durch Konstruktion und Betrieb von Lagertanks sowie Befüllungs- und Entleerungsanlagen der Kraftstoffverlust einen bestimmten Wert nicht überschreitet. Des Weiteren sollen bewegliche Behälter so konstruiert und betrieben werden, dass sie die Emission von Dämpfen möglichst gering halten. Zudem sind Straßentankfahrzeuge regelmäßig auf Dampfdichtigkeit zu testen. ●

Richtlinien über Emissionen von land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen

(72/306/EWG, 77/537/EWG)

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(96/96/EG)

Richtlinie über flüchtige organische Verbindungen

(94/63/EG)

**Richtlinie über eine Verringerung
des Schwefelgehalts bestimmter
flüssiger Kraft- oder Brennstoffe
und zur Änderung
der Richtlinie 93/12/EWG**

(99/32/EG)

Diese Richtlinie hat vor allem zum Ziel, die Schwefeldioxidemissionen und damit auch die Versauerung von Wasser, Boden und Luft zu vermindern. Zu diesem Zweck sieht die Richtlinie bestimmte Grenzwerte für den Schwefelgehalt bestimmter Kraft- und Brennstoffe vor, die aus Erdöl gewonnen werden. Außerdem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, durch Probenahmen die Einhaltung der Grenzwerte zu kontrollieren. Des Weiteren legt die Richtlinie einheitliche Probe- und Analyseverfahren fest. Zudem verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, einmal jährlich an die EU-Kommission einen Kurzbericht über den Schwefelgehalt der betroffenen Kraft- und Brennstoffe zu übermitteln. ●

**Richtlinie über
gasförmige Emissionen und
Luft verunreinigende Partikel
aus Verbrennungsmotoren**

(97/68/EG)

Diese Richtlinie soll den Schadstoffausstoß von mobilen Geräten und Maschinen mindern und so zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der Umwelt beitragen. Zu diesem Zweck enthält sie Emissionsnormen und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Typengenehmigung. Die Richtlinie wurde durch die Richtlinie 2001/63/EG vom 17. August 2001 geändert und an den technischen Fortschritt angepasst. ●

Abfall

Abfallrahmenrichtlinie

(75/442/EWG)

Diese Richtlinie bestimmt die grundlegenden Pflichten der Mitgliedstaaten in der Abfallwirtschaft. Dabei dient sie – wie die Rahmenrichtlinie Luft – nur als Rahmen, der durch Tochterrichtlinien ausgefüllt wird. Konkret legt sie eine Hierarchie in der Abfallwirtschaft fest. Diese lautet: vermeiden – verwerten – beseitigen. Des Weiteren enthält sie allgemein gültige Defi-

nitionen für „Abfall“. Darüber hinaus formuliert die Richtlinie die folgenden Hauptpflichten:

1. Die Mitgliedstaaten sollen die Vermeidung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen fördern. Im Mittelpunkt soll dabei die Entwicklung von sauberen Technologien stehen, die eine sparsamere Nutzung von Ressourcen ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen weder die menschliche Gesundheit noch die Umwelt gefährdet.
3. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ein Netz von Beseitigungsanlagen zu errichten. Dieses muss einerseits eine Versorgungsautarkie anstreben, um Abfallexporte zu vermeiden. Andererseits muss es geographische Gegebenheiten sowie das spezifische Abfallaufkommen berücksichtigen.

Um diese Ziele zu verwirklichen, stellen die zuständigen Behörden Abfallbewirtschaftungspläne auf. Diese weisen u.a. geeignete Depo-nieflächen aus. Dabei ist aufgrund des Verursacherprinzips auf Ent-sorgungsnähe Wert zu legen. Weiterhin ist für die Sammlung und Wiederverwertung von Abfällen ein Genehmigungsverfahren erforder-lich. Ausnahmen sind für Anlagen und Unternehmen möglich, die die Beseitigung oder Verwertung ihrer eigenen Abfälle am Entste-hungsort sicherstellen. ●

Diese Richtlinie regelt über die Abfallrahmen-richtlinie hinaus den Umgang mit gefährlichen Abfällen. Als gefährlich gelten jene Abfälle, die das Verzeichnis über gefährliche Abfälle (Ent-scheidung des Rates 94/904/EG) nennt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ge-fährliche Abfälle überall dort, wo sie abgelagert werden, umfassend zu identifizieren und zu registrieren. Weiterhin sollen die zuständigen Behörden Pläne zur Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle aufstel-

Richtlinie über gefährliche Abfälle

(91/689/EWG)

len. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese nicht mit ungefährlichen Abfällen vermischt werden. Zudem muss die ordnungsgemäße Verpackung und Kennzeichnung, die jeweils den gemeinschaftlichen Normen entspricht, gewährleistet werden.

Über die Abfallrahmenrichtlinie hinaus enthält die Richtlinie auch für Anlagen und Unternehmen, die ihre gefährlichen Abfälle selbst beseitigen, eine Genehmigungspflicht. Des Weiteren müssen sich Erzeuger von gefährlichen Abfällen regelmäßigen Inspektionen unterziehen. Zusätzlich sind sie verpflichtet, die Register mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei Anlagen und Unternehmen, die gefährliche Abfälle transportieren, reduziert sich die Aufbewahrungsfrist auf zwölf Monate. ●

Verbringungsverordnung

(93/259/EWG)

Diese Verordnung regelt die Kontrolle des Transports von gefährlichen und nicht-gefährlichen Abfällen. Auf diese Weise ergänzt sie die „Richtlinie zur Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (84/631/EWG)“.

Konkret schreibt die Verordnung verschiedene Kontrollverfahren vor. Diese unterscheiden sich je nach Bestimmungsort des Transports (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder EU-intern), nach Zweck des Transports (Rückgewinnung oder Beseitigung) und nach Gefährlichkeit des Abfalls. Die Verbringung muss den zuständigen Behörden mitgeteilt werden. Diese haben die Möglichkeit, Einspruch zu erheben. ●

Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle

(94/67/EG)

Diese Richtlinie gehört zu den Töchtern der Abfallrahmenrichtlinie. Sie fordert von den Mitgliedstaaten, für Anlagen, die zur Verbrennung gefährlicher Abfälle dienen, Betriebsstandards und Emissionsgrenzen festzulegen und mittels Genehmigungsverfahren durchzusetzen. So darf eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn Bauart, Aus-

rüstung und Betrieb den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und Angaben über den zu verbrennenden Abfall vorliegen.

Konkret enthält die Richtlinie genaue Emissionsgrenzwerte für einzelne Verbrennungsabgase, z. B. Staubteile, Chlorwasserstoff (HCl), Fluorwasserstoff (HF) und Schwefeldioxid (SO₂) sowie für bestimmte Schwermetalle wie etwa Quecksilber, Dioxine und Dibenzofurane. Darüber hinaus besteht bei Dioxinen und Dibenzofuranen die Pflicht, die Emission dieser Stoffe durch den Einsatz der fortschrittlichsten Techniken zu verringern.

Weiterhin müssen den Anlagenbetreibern vor der Verfeuerung bestimmte Informationen vorliegen. Hierzu gehören Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der jeweiligen gefährlichen Abfälle. Zudem müssen Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle so betrieben werden, dass ein möglichst hoher Verbrennungsgrad entsteht. Hinweis: Die Richtlinie wird am 28. Dezember 2005 durch die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen aufgehoben und ersetzt. ●

Die „Richtlinie über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfall (89/369/EWG)“ sowie die „Richtlinie über die Verringerung der Luftverunreinigung durch bestehende Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (89/429/EWG)“ behandeln nur Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll.

Verbrennungsanlagenrichtlinien

(89/369/EWG, 89/429/EWG)

Konkret legen sie Emissionsgrenzwerte für Staub, Schwermetalle, Salzsäuren, Fluorwasserstoffsäuren und Schwefeldioxid fest. Außerdem bestimmen sie die Voraussetzungen für die Genehmigung neuer Anlagen. Zudem fordern sie geeignete Messmethoden und Prüfverfahren sowie eine umfassende Information der Öffentlichkeit. Hinweis: Die beiden Verbrennungsanlagenrichtlinien werden am 28. Dezember 2005 durch die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen aufgehoben und ersetzt. ●

**Richtlinie über die Verbrennung
von Abfällen****(2000/76/EG)**

Ziel der Richtlinie ist es, die Belastung der Umwelt durch Abfallverbrennung zu vermeiden bzw. so weit wie möglich zu begrenzen. Insbesondere will die Richtlinie Schadstoffemissionen vermindern, die Luft, Boden und Wasser verunreinigen. Auf diese Weise soll sich auch die Gefahr für die menschliche Gesundheit verringern.

Konkret fordert die Richtlinie bestimmte Betriebsbedingungen und Anforderungen an die technische Ausstattung von Verbrennungsanlagen. Zudem enthält sie Emissionsgrenzwerte für die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen. Diese betreffen eine Reihe wesentlicher Schadstoffe, wie etwa Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff und Schwermetalle. Des Weiteren formuliert die Richtlinie auch Anforderungen an die Abwasserqualität aus der Abgasreinigung von Verbrennungsanlagen. So werden u.a. Emissionsgrenzwerte für die Einleitung von Dioxinen ins Abwasser eingeführt.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst alle festen und flüssigen Abfälle. Ausgenommen sind lediglich Biomasse (z.B. pflanzliche Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft), radioaktive Abfälle und Tierkörper, für die andere gesetzliche Bestimmungen gelten, sowie Versuchsanlagen, die weniger als 50 Tonnen Abfall pro Jahr behandeln. Außerdem betrifft sie sowohl Verbrennungsanlagen, egal ob sie Wärme erzeugen oder nicht, sowie Mitverbrennungsanlagen. Zu Letzteren zählen u.a. Anlagen zur Zementherstellung oder Stahlerzeugung sowie Kraftwerke, deren Hauptzweck die Energieerzeugung ist.

Die Richtlinie verlangt weiterhin die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Genehmigung. Zudem müssen Betreiber von Anlagen, deren Kapazität zwei Tonnen pro Stunde übersteigt, Jahresberichte vorlegen. Diese müssen über die Emissionen in Luft und Wasser informieren und der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 28. Dezember 2002 in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Ab diesem Zeitpunkt müssen dann alle Neuanlagen, die Anforderungen der Richtlinie er-

füllen. Bestehende Anlagen haben hierzu noch bis zum 28. Dezember 2005 Zeit. Zu diesem Zeitpunkt treten dann die bestehenden alten Richtlinien außer Kraft (Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle (94/67/EG) sowie die Verbrennungsanlagenrichtlinien 89/369/EWG und 89/429 EWG).

Im Wesentlichen sieht die Richtlinie Folgendes vor: Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Aufbereitung von Altöl Vorrang vor der Verbrennung, Vernichtung und Lagerung hat. Das Einleiten von Altölen in Gewässer und Kanalisation sowie die Lagerung mit schädlichen Auswirkungen auf den Boden, sind verboten. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten die vollständige Sammlung und sichere Lagerung von Altölen gewährleisten. Hierfür sind die entsprechenden Unternehmen bei den zuständigen nationalen Behörden zu registrieren. Wird Altöl verbrannt, dürfen bestimmte Grenzwerte (beispielsweise für PCB/PCT) nicht überschritten werden.

Richtlinie über Altölbeseitigung

(75/439/EWG)

Die beiden Richtlinien haben zum Ziel, die Verschmutzung durch titandioxidhaltige Abfälle zu vermeiden. Zu diesem Zweck wird der Rahmen für ein Genehmigungsverfahren festgelegt. Dieses soll den Umgang mit titandioxidhaltigen Abfällen regeln. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten Programme aufstellen, die die Verschmutzung aus entsprechenden Anlagen schrittweise reduzieren. Grundsätzlich sollen alle Abfälle aus der Titandioxid-Produktion vermieden oder wiederverwendet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Richtlinien über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion

(78/176/EWG, (92/112/EWG)

Diese Richtlinie hat zum Ziel, polychlorierte Biphenyle und polychlorierte Terphenyle (PCB/PCT) zu beseitigen. Zudem sollen Geräte, die PCB ab einer bestimmten Konzentration enthal-

PCB/PCT-Richtlinie

(96/59/EG)

ten, ebenfalls dekontaminiert bzw. beseitigt werden. Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, die diese Aufgaben übernehmen, einer Genehmigungspflicht sowie weiteren gesetzlichen Auflagen. ●

Klärschlammrichtlinie

(86/278/EWG)

Diese Richtlinie legt Höchstwerte für Schwermetallkonzentrationen in Böden und Klärschlamm fest. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass sich das Ausbringen von Klärschlämmen auf landwirtschaftlichen Flächen negativ auf Böden, Vegetation, Tiere und Menschen auswirkt.

Konkret nennt die Richtlinie in ihrem Anhang I Höchstmengen für Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Quecksilber und Chrom in Klärschlämmen. Außerdem bestimmt sie die jährlichen Höchstmengen für Schwermetalle, die in landwirtschaftliche Böden eingebracht werden dürfen. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass diese Grenzwerte nicht überschritten werden. Außerdem sind sie verpflichtet, die Eigenschaften der Schlämme sowie der Böden, auf denen sie verwendet werden, zu analysieren. ●

Batterierichtlinie

(91/157/EWG)

Die Batterierichtlinie 91/157/EWG vom 17. März 1991 enthält im Wesentlichen ein Verbot für Alkali-Mangan-Batterien mit mehr als 0,025 Gewichtsprozent Quecksilber ab dem 1. Januar 1993. Mit der Änderungsrichtlinie 98/101/EG vom 22. Dezember 1998 wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, spätestens ab dem 1. Januar 2000 das In-Verkehr-Bringen von Batterien und Akkumulatoren mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,0005 Gewichtsprozent (0,0005 Gewichtsprozent bedeutet fünf Gramm pro Tonne) zu verbieten. Dieses Verbot umfasst auch Batterien und Akkumulatoren, die in Geräte eingebaut sind. Knopfzellen und aus Knopfzellen zusammengesetzte Batterien mit einem Quecksilberanteil von höchstens zwei Gewichtsprozent sind von diesem Verbot ausgenommen.

Diese Verringerung der Obergrenze für den Quecksilbergehalt hat große Auswirkungen auf die Recyclingfähigkeit von Batterien. Denn um beispielsweise Zink-Kohle- und Alkali-Mangan-Batterien in der Metallindustrie zu verwerten, muss der Quecksilbergehalt kleiner als 0,0005 Gewichtsprozent sein.

Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie 93/86/EWG vom 4. Oktober 1993 zur Anpassung der Batterierichtlinie an den Stand der Technik eine verbindliche Kennzeichnung eingeführt, aus der hervorgeht, dass eine von der Hausmüllentsorgung getrennte Erfassung erforderlich ist. Weiterhin verpflichtet die Richtlinie zur Angabe des Schwermetallgehalts. Die Batterierichtlinie soll seit Jahren erneut überarbeitet werden, allerdings ist dies bisher nicht geschehen. ●

Am 20. Dezember 1994 wurde die EG-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle verabschiedet. Sie führte erstmals für die Mitgliedstaaten Mindestquoten für die Verwertung eines Abfalltyps ein.

Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle

(94/62/EG)

Die Richtlinie erfasst alle in Verkehr gebrachten Verpackungen und Verpackungsabfälle. Und zwar unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Haushalt oder anderswo anfallen. Weiterhin formuliert sie eine klare Pflichtenhierarchie: Vorrang hat die Vermeidung von Verpackungen. Sofern dies nicht möglich ist, sollen sie wieder verwendet werden. Falls auch dies nicht möglich ist, sollen Verpackungsabfälle stofflich oder anderweitig verwertet werden. Die Beseitigung rangiert auf dem letzten Platz. Konkret enthält die Richtlinie verschiedene Zielvorgaben für die Verwertung und die stoffliche Verwertung. Zu ihren Kernelementen zählt weiterhin die Definition verschiedener Verpackungsabfälle und Verwertungsaktivitäten sowie die Festlegung einer Revisionspflicht für die Verwertungsquoten. Danach sind nach Ablauf von jeweils fünf Jahren neue Ziele für die nächsten fünf Jahre festzulegen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Umsetzung an die EU-Kommission be-

richten. Derzeit wird die Verpackungsrichtlinie überarbeitet (COD 2001/0291). ●

Richtlinie über Altfahrzeuge

(2000/53/EG)

Am 21. Oktober 2000 trat die EG-Altauto-richtlinie in Kraft.

Sie enthält folgende Eckpunkte:

- Seit 2001 muss jedes Altauto in der Europäischen Union bei einer zugelassenen Verwertungsstelle abgeliefert werden.
- Autohersteller müssen Neuwagen, die ab dem 1. Juli 2002 neu zugelassen werden, zurücknehmen und verwerten. Die Rückgabe ist für den letzten Besitzer unentgeltlich.
- Ab dem Jahr 2007 müssen Autohersteller sämtliche Altfahrzeuge zurücknehmen und verwerten. Die Rückgabe ist für den letzten Besitzer kostenfrei.
- Ab 2001 dürfen nur noch 15 Gewichtsprozent der Altfahrzeuge auf Deponien entsorgt werden. Dieser Anteil soll schrittweise auf fünf Prozent sinken.
- Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 2003 auf den Markt gebracht werden, dürfen – bis auf wenige Ausnahmen – keine Schwermetalle wie Blei, Cadmium und sechswertiges Chrom enthalten. ●

Richtlinien über Elektro- und Elektronikaltgeräte

(2002/95/EG) (2002/96/EG)

Am 13. Februar 2003 traten die „Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (2002/96/EG)“ sowie die „Richtlinie zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (2002/95/EG)“.

Die „Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte“ sieht im Wesentlichen Folgendes vor: Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass bis zum Jahr 2005 Rücknahme- und Erfassungssysteme für Elektro- und Elektronikaltgeräte aufgebaut worden sind. Bis spätestens Ende 2006 müssen pro Jahr und Einwohner mindestens vier Kilogramm Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gesammelt werden. Davon betroffen ist das gesamte Sortiment elektrischer und elektronischer Altgeräte. U.a. sind dies Computer, Telekommunikations- und Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, medizinische Geräte und Elektrowerkzeug. Die Geräte müssen einer Verwertung zugeführt werden. Dabei sind eine Reihe von Verwertungsquoten zu erfüllen. So müssen beispielsweise bis zum 31. Dezember 2006 mindestens 50 Gewichtsprozent der kleinen Haushaltsgeräte (z.B. Toaster) und mindestens 75 Gewichtsprozent der Haushaltsgroßgeräte (z.B. Kühlschränke) verwertet werden. Für den Letztbesitzer muss die Rückgabe unentgeltlich sein. Die Kosten der Erfassung und Entsorgung tragen die Hersteller. Dabei gilt das Prinzip der „individuellen Finanzierung“. Das bedeutet: Die einzelnen Hersteller tragen nur die Kosten für die Erfassung und Entsorgung ihrer eigenen Geräte. Auf diese Weise soll für die Hersteller ein Anreiz entstehen, recyclingfreundliche Geräte herzustellen. Obwohl die Kosten der Erfassung und Verwertung den Herstellern individuell zugerechnet werden, können die Hersteller ihre Rücknahme- und Verwertungspflichten in einem kollektiven System erfüllen.

Weiterhin enthält die Richtlinie die Pflicht, elektrische und elektronische Geräte künftig klar und deutlich zu kennzeichnen, so dass Hersteller und Datum der Herstellung leicht zu identifizieren sind. Außerdem müssen die Verbraucher durch eine geeignete Kennzeichnung darüber informiert werden, dass diese Geräte nicht mit dem Hausmüll, sondern getrennt entsorgt werden müssen. Um die Recyclingfähigkeit zu erleichtern, schreibt die Richtlinie außerdem Folgendes vor: Bereits bei der Herstellung ist zu berücksichtigen wie die spätere Zerlegung und Verwertung erleichtert werden kann. Insbesondere ist technisches Design zu vermeiden, das die Wiederverwendung von Geräteteilen erschwert.

Die „Richtlinie zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten“ schreibt Folgendes vor: Ab

1. Juli 2006 dürfen neue Elektro- und Elektronikgeräte grundsätzlich bestimmte Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel nicht mehr enthalten. Eine Reihe von Ausnahmen ist im Anhang der Richtlinie festgelegt. ●

Deponierichtlinie

(99/31/EG)

Die Richtlinie enthält technische Standards für Abfalldeponien sowie Vorgaben für Standort, Überwachung, Schließung und Nachsorge von Deponien. Des Weiteren schreibt sie bestimmte Maßnahmen vor, um die Verschmutzung des Grundwassers zu verhindern. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorgaben der Richtlinie bestimmte Kategorien von Deponien festzulegen. In diesen dürfen wiederum nur bestimmte Abfalltypen gelagert werden. Außerdem sollen für die unterschiedlichen Deponiekategorien auch spezifische Genehmigungsverfahren bestehen. Die Annahme von Abfällen in Deponien soll zudem in einem einheitlichen Verfahren erfolgen. Dieses soll auf der Abfallklassifizierung sowie auf standardisierten Emissionswerten basieren. Bei den Annahmekriterien spielt vor allem die Frage der Aktivität oder Inaktivität des Abfalls eine Rolle. Bestimmte Abfälle, wie etwa biologische Abfälle, sollen überhaupt nicht mehr deponiert, sondern verwertet werden. Die Mitgliedstaaten sind entsprechend verpflichtet, nationale Listen über Abfälle zu führen, die in Deponien angenommen oder nicht angenommen werden dürfen. ●

Gewässerschutzpolitik

Wasserrahmenrichtlinie

(2000/60/EG)

Am 22. Dezember 2000 trat die Wasserrahmenrichtlinie in Kraft. Wie der Name schon sagt, soll sie als Ordnungsrahmen für die Wasserpolitik der EU dienen. Ihr Ziel ist, den qualitativen Zustand der Gewässer zu schützen und zu verbessern. So sollen bis zum Jahr 2015 alle Gewässer einen „guten Zustand“ erreicht haben.

Des Weiteren will die Richtlinie eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wasserwirtschaft fördern. Im Kern sieht sie deshalb Folgendes vor: Gewässer sollen künftig über Länder- und Staatsgrenzen hinweg geschützt werden – und zwar durch ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Flussgebietseinheiten. Das bedeutet: Die Verwaltung soll sich nicht mehr nach administrativen Grenzen, sondern nach Flusseinzugsgebieten richten. Grundwasserkörper sollen ebenfalls möglichst sinnvoll den Flusseinzugsgebieten zugeordnet werden.

Der Wirkungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf Oberflächenwasser (Flüsse und Seen), Grundwasser, den Küstenbereich und Übergangsgewässer (zwischen Fluss und Meer). Zum Teil bezieht sie auch Feuchtgebiete mit ein. Die Richtlinie nimmt u.a. Bezug auf die Badegewässerrichtlinie, die Nitratrichtlinie, die Richtlinie zur Behandlung kommunaler Abwässer, die (Flora-Fauna-) Habitatrichtlinie (FFH) und die Vogelschutzrichtlinie (siehe unten).

Grundsätzlich ist nach der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb von neun Jahren für jedes Flussgebiet ein – gegebenenfalls international – abgestimmter Bewirtschaftungsplan vorzulegen. Dieser muss dann alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden. Bevor ein Bewirtschaftungsplan wirksam wird, muss sein Entwurf mindestens ein Jahr lang der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Diese hat dann mindestens sechs Monate Zeit, Einwendungen schriftlich vorzubringen.

Der Bewirtschaftungsplan enthält neben der allgemeinen Beschreibung des Flusseinzugsgebietes Karten zum Gewässerzustand, Einschätzungen zur Gefährdung, eine Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms, ein Verzeichnis über detaillierte Programme sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ebenfalls innerhalb von neun Jahren sind die grundlegenden Maßnahmen, die zu den festgelegten Zielen führen sollen, in Programmen zusammenzufassen.

Für die Öffentlichkeit enthält die Richtlinie zudem weitreichende Informationsrechte. So muss Bürgern und Nichtregierungsorganisationen auf Antrag auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und

-informationen gewährt werden, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes genutzt wurden. Das bedeutet: Bürger und NGOs haben auf Antrag Zugang zu originären Mess- und Überwachungsdaten. Sie haben damit die Möglichkeit, Schwachstellen in den Bewirtschaftungsplänen aufzudecken und Verbesserungen einzufordern. Auf diese Weise können sie sich wirksam einmischen.

Mit der Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des EU-Parlaments und des Rates wurde eine Liste mit 33 prioritären Substanzen als Anhang in die Wasserrahmenrichtlinie eingefügt. Hiervon sollen die „prioritär gefährlichen Stoffe“ innerhalb von zwanzig Jahren aus der aquatischen Umwelt verschwinden. Diese Liste wird alle vier Jahre überarbeitet und ist somit auf EU-Ebene ein wichtiges Feld, um Umwelt-Lobby-Arbeit zu leisten.

Zur vertiefenden Information sowie zur verbandsübergreifenden Vernetzung der NGOs in den Flusseinzugsgebieten hat die GRÜNE LIGA zur Wasserrahmenrichtlinie eine eigene Homepage eingerichtet: <http://www.wrrl-info.de>

Ausführlich informiert auch das „Handbuch zur EU-Wasserpolitik“ (Siehe Infomaterialien). ●

Oberflächengewässerrichtlinie

(75/440/EWG)

Diese Richtlinie stellt Anforderungen an die Qualität von Oberflächengewässern, die zur Gewinnung von Trinkwasser dienen. Sie ist somit eine Regelung im Vorfeld der eigentlichen Trinkwassergewinnung. Das Ziel: Der Trinkwasserbedarf soll gesichert und die Qualität der Oberflächengewässer verbessert werden.

Hierzu müssen die Mitgliedstaaten die Oberflächengewässer, die sich auf ihrem Territorium befinden, in drei Kategorien einteilen – und zwar nach der Art und Weise, wie das Wasser zum Trinken aufbereitet wird. Die Kategorien entsprechen somit unterschiedlichen Oberflächenqualitäten, für die es wiederum bestimmte Grenz- und Leit-

werte gibt. An den Entnahmestellen muss die Wasserqualität mindestens diesen Grenzwerten entsprechen. Nach Möglichkeit soll es sogar jene Leitwerte erreichen, die eine bessere Qualität beschreiben. Damit dies gelingt, müssen die Mitgliedstaaten Sanierungspläne aufstellen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese sollen dazu führen, dass die Wasserqualität binnen zehn Jahren steigt. Oberflächengewässer, die sich in keine der drei Kategorien einordnen lassen, dürfen nur ausnahmsweise zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden. Hinweis: Die Oberflächengewässerrichtlinie wird am 22. Dezember 2007 durch die Wasserrahmenrichtlinie aufgehoben bzw. ersetzt. ●

Diese Richtlinie bezieht sich unmittelbar auf die Qualität des Trinkwassers. Mit anderen Worten: Sie zielt in erster Linie auf den Gesundheitsschutz. Allerdings gehören zu ihren Zielen auch der Schutz der Wasserressourcen sowie die Beseitigung von Wettbewerbshindernissen durch unterschiedliche Qualitätsanforderungen.

Trinkwasserrichtlinie

(80/778/EWG)

Die Richtlinie enthält für 67 Inhaltsstoffe bzw. Eigenschaften Grenzwerte und Vorgaben. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Parameter einzuhalten. Außerdem müssen sie das Trinkwasser regelmäßig am Ort der Bereitstellung für den Verbraucher kontrollieren. Dabei müssen sie bestimmte Messverfahren anwenden.

Ab 2003 wird diese Richtlinie durch die „Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (98/83/EG)“ ersetzt. Diese neue Richtlinie legt den Schwerpunkt auf die Einhaltung der grundlegenden Qualitäts- und Gesundheitsparameter. Entsprechend werden die 67 Parameter auf 48 reduziert. Insgesamt wurden 33 gesundheitlich weniger relevante Parameter gestrichen, mehrere neue Parameter aufgenommen und andere verschärft. Von Bedeutung ist, dass der Summengrenzwert für Pestizide beibehalten wurde. Denn er hat unmittelbare Auswirkungen auf die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Darüber hinaus bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, nach ihrem Ermessen weitere Parameter hinzuzufügen. Die

neue Richtlinie betont außerdem die Qualität des Wassers, das von der Lebensmittelindustrie verwendet wird. Die festgelegten Grenzwerte sollen alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls geändert werden. ●

Badegewässerrichtlinie

(76/160/EWG)

Diese Richtlinie bezweckt den Schutz der Volksgesundheit, die Verminderung der Verschmutzung von Badegewässern und eine Verbesserung der Wasserqualität. Entsprechend verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, Badegewässer auszuweisen und die Einhaltung von Grenzwerten zu überprüfen. Insgesamt enthält die Richtlinie Vorgaben für 19 Inhaltsstoffe. Werden diese Grenzwerte nicht eingehalten, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls das Baden zu verbieten. Die Europäische Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht über die Qualität der Badegewässer in der EU. Dieser basiert auf Mitteilungen der Mitgliedstaaten. **Hinweis:** Die Badegewässerrichtlinie wird derzeit überarbeitet. ●

Richtlinie über gefährliche Stoffe

(76/464/EWG)

Diese Richtlinie hat zum Ziel, den Schadstoffeintrag in Gewässer zu begrenzen. Dabei fungiert sie quasi als Rahmenrichtlinie, die durch verschiedene Ausführungsrichtlinien ergänzt wird. Sie selbst sieht im Kern Folgendes vor: Besonders gefährliche Stoffe, die im Anhang der Richtlinie konkret benannt werden, dürfen nur noch mit Genehmigung eingeleitet werden. Diese darf nur befristet erteilt werden. Außerdem muss sie die Emissionen konkret begrenzen. Die maximale Höhe der zulässigen Emissionen ist wiederum in den Ausführungsrichtlinien festgelegt. Sie enthalten für 18 verschiedene Stoffe Emissionsgrenzwerte. Neben Emissionsstandards bestehen auch Qualitätsziele für Gewässer. Bei deren Einhaltung kann ein Mitgliedstaat von der Beachtung der Emissionsgrenzwerte entbunden werden. **Hinweis:** Die Richtlinie über gefährliche Stoffe soll überarbeitet werden. Außerdem wird sie am 22. Dezember 2013 durch die Wasserrahmenrichtlinie aufgehoben. ●

Diese Richtlinie dient dem Schutz des Grundwassers vor der Verschmutzung durch bestimmte Stoffe. Hierzu unterscheidet sie grundsätzlich zwischen zwei Arten von gefährlichen Stoffen, die jeweils in der Liste I und II der Richtlinie aufgeführt sind:

- **Substanzen der Liste I:** Die direkte Einleitung in Grundwasser ohne Boden- oder Untergrundpassage ist verboten. Eine indirekte Einleitung nach Boden- und Untergrundpassage bedarf der Genehmigung.
- **Substanzen der Liste II:** Sowohl die direkte als auch die indirekte Einleitung bedarf einer Genehmigung. Im Unterschied zur Liste I ist jedoch hier die direkte Einleitung nicht gänzlich verboten.

Hinweis: Die Grundwasserrichtlinie wird am 22. Dezember 2013 durch die Wasserrahmenrichtlinie aufgehoben. ●

Ziel der Richtlinie ist es, Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu bewahren. Auf diese Weise sollen die Trinkwasserressourcen geschützt werden. Zudem will die Richtlinie die Eutrophierung von Oberflächen- und Meeresgewässern verhindern. Entsprechend verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, folgende Gebiete als „gefährdet“ auszuweisen:

- Gebiete, die in Gewässer einleiten, die von Verunreinigung betroffen sind oder betroffen werden können;
- Gebiete, die zu einer solchen Verunreinigung beitragen.

Für die „gefährdeten Gebiete“ sind Aktionsprogramme aufzustellen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten so genannte „Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis“ festlegen. **Hinweis:** Die Nitratrichtlinie wird überarbeitet und ab dem Jahr 2003 Tochterrichtlinie der Wasserrahmenrichtlinie.

Grundwasserrichtlinie

(80/68/EWG)

Nitratrichtlinie

(91/676/EWG)

Bezüglich der Belastung durch die Landwirtschaft ist weiterhin die **Pestizid-Richtlinie (91/414/EGW)** von zentraler Bedeutung. Denn sie regelt die Marktzulassung von Pflanzenschutzmitteln. ●

Kommunalabwasserrichtlinie

(91/271/EGW)

Diese Richtlinie will die Binnen- und Küstengewässer schützen. Aus diesem Grunde regelt sie die Ableitung und Behandlung von Abwässern aus Städten und Gemeinden. Ferner in geringem Umfang die von industriellen Abwässern.

Konkret schreibt die Richtlinie für alle Siedlungen, die eine Schmutzfracht von mehr als 2.000 Einwohnern einleiten, eine biologische Abwasserbehandlung (2. Stufe) und den Bau einer Kanalisation vor. In so genannten „empfindlichen Gebieten“ ist eine weitergehende Abwasserreinigung notwendig. Empfindliche Gebiete sind beispielsweise Einzugsgebiete von Wasservorkommen, die bereits einer Eutrophierung unterliegen oder bei denen die Gefahr einer Eutrophierung besteht. Bei Einleitungen in bestimmte Meeresgebiete kann eventuell eine mechanische Abwasserbehandlung (1. Stufe) genügen. Voraussetzung: Es muss nachgewiesen werden, dass dies die Wasserqualität nicht beeinträchtigt. Die Kommunalabwasserrichtlinie wurde durch die Richtlinie 98/15/EG geändert. ●

Naturschutz

Habitatrichtlinie

(92/43/EGW)

Diese Richtlinie soll dazu dienen, die natürlichen Lebensräume sowie wild lebende Tiere und Pflanzen zu bewahren. Ihr Ziel ist somit die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Hierzu setzt sie Rahmenbedingungen.

Danach müssen die Mitgliedstaaten ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete errichten – mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Demnach muss jeder Mitgliedstaat Gebiete ausweisen, die

- natürliche Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie
- sowie Habitats der Arten gemäß Anhang II der Richtlinie umfasst.

Auf der Grundlage der inzwischen zugegangenen nationalen Listen erstellte die Europäische Kommission eine Liste von Gebieten, die von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Zudem wurden die Gebiete in der gemeinschaftlichen Liste nach Lebensraumtypen klassifiziert. Die Mitgliedstaaten müssen nunmehr innerhalb von sechs Jahren die gelisteten Gebiete als besondere Schutzgebiete ausweisen und Erhaltungsmaßnahmen festlegen. Dazu können sie individuelle Entwicklungspläne aufstellen. Möglich ist aber auch, die Erhaltungsmaßnahmen in die allgemeinen Bewirtschaftungspläne zu integrieren.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ein striktes Schutzsystem für die im Anhang I und II aufgeführten Tiere und Pflanzen entsteht. Danach ist in den besonderen Schutzgebieten Folgendes zu verbieten:

- alle absichtlichen Formen des Tötens und Fangens,
- die absichtliche Störung in der Brutzeit,
- die Entnahme von Eiern,
- die Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Für Pflanzen definiert die Richtlinie ebenfalls ein striktes Schutzsystem. Danach ist das absichtliche Pflücken und Sammeln verboten. Verboten ist außerdem der Besitz, Transport und Handel von Tieren und Pflanzen, die aus der geschützten Natur stammen. ●

Diese Richtlinie will die Vogelarten, die im europäischen Gebiet leben, erhalten und ihre Lebensbedingungen verbessern. Deshalb soll die Zerstörung, Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, deren Fang und Ausrottung verhindert werden. Hierfür wiederum ist der Schutz, die Pflege oder Wiederherstellung von Lebensräumen nötig, die ausreichend groß und vielfältig sind. Aus diesem Grunde sollen neue Schutzgebiete ausge-

Vogelschutzrichtlinie

(79/409/EWG)

wiesen, zerstörte Lebensstätten wiederhergestellt oder neu geschaffen werden.

Entsprechend sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen. Dabei sind nicht nur gefährdete Vogelarten zu berücksichtigen, die im Anhang der Richtlinie aufgelistet sind. Vielmehr geht es dabei auch um Aufenthaltsplätze und Feuchtgebiete für die verschiedenen Zugvogelarten.

Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten per Gesetz grundsätzlich Folgendes verbieten:

- das absichtliche Töten oder Fangen,
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern,
- das Sammeln von Eiern,
- das absichtliche Stören vor allem in der Brut- und Aufzuchtzeit,
- das Halten von Vögeln, die nicht gejagt oder gefangen werden dürfen,
- der Verkauf von lebenden oder toten wilden Vögeln sowie von Erzeugnissen, die aus diesen Tieren gewonnen werden. ●

**Verordnung (EG) Nr. 338/1997 und
Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 der
Kommission über den Schutz wild
lebender Tier- und Pflanzenarten
durch Überwachung des Handels**

Der Handel mit wild lebenden Tier- und Pflanzen ist für viele Arten eine massive Bedrohung, die sie an den Rand der Ausrottung bringt. Deshalb schreiben die beiden Verordnungen u.a. Handelsbeschränkungen sowie strenge Ein- und Ausfuhrkontrollen vor. ●

**Richtlinie über Felle
von Jungrobben**

(83/129/EWG)

Diese Richtlinie verbietet die Einfuhr von Erzeugnissen, die aus dem Fell von Jungtieren der Sattel- und Mützenrobben hergestellt sind, wie beispielsweise Kleidung. Waren, die aus der traditionellen Jagd der Inuit stammen, bleiben jedoch von der Richtlinie unberührt. ●

Diese Verordnung gebietet die Anwendung und Durchführung bestimmter Beobachtungs- und Prüfverfahren. Diese wiederum sind im Beschluss 81/691/EWG über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis niedergelegt. Anders als eine Richtlinie wirkt die Verordnung unmittelbar in den Mitgliedstaaten und bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. ●

Verordnung zum Schutz der Antarktis

(90/3943/EWG)

Diese Verordnung soll ebenfalls dem Schutz bestimmter wild lebender Tierarten dienen, die bedroht sind. Zu diesem Zweck verbietet sie die Verwendung von Tellereisen. Außerdem untersagt sie die Einfuhr von Pelzen und Waren, die in Anhang II der Verordnung aufgelistet sind und die aus Ländern stammen, die weiterhin Tellereisen benutzen oder sich nicht an die international vereinbarten humanen Fangnormen halten. Auch sie wirkt in den Mitgliedstaaten unmittelbar. ●

Verordnung zu Tellereisen und anderen Fangmethoden

(91/3254/EWG)

Chemikalien und gentechnisch veränderte Organismen

Die „Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe“ regelt das In-Verkehr-Bringen gefährlicher Substanzen. Sie soll vor allem den Schutz der Personen gewährleisten, die mit diesen Substanzen umgehen.

Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

(67/548/EWG)

Im Wesentlichen sieht die Richtlinie Folgendes vor: Die Mitgliedstaaten müssen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass gefährliche Stoffe erst dann in den Verkehr gelangen,

wenn sie angemeldet, verpackt und gekennzeichnet sind. Als gefährlich gelten dabei Stoffe, die beispielsweise explosionsgefährlich, entzündlich, gesundheitsschädlich oder umweltgefährlich sind. Solche Stoffe müssen – bevor sie in den Verkehr kommen – bei der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten angemeldet werden. Die Anmeldung muss eine technische Beschreibung sowie Einzelheiten beinhalten, die zur Beurteilung von Gefahren für Mensch und Umwelt notwendig sind. Zusätzlich bedarf es einer Erklärung über die ungünstigen Wirkungen bei den Verwendungsarten, die vorherzusehen sind. Außerdem muss der Vorschlag für ein Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden. Stoffe, die vor dem 18. September 1981 auf den europäischen Markt kamen und im europäischen Verzeichnis EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances) stehen, sind von der Anmeldung ausgenommen.

Weiterhin muss die Verpackung so beschaffen sein, dass der Inhalt nicht entweichen kann. Außerdem müssen auf ihr deutlich lesbar stehen:

- Name, Anschrift und Telefonnummer eines Verantwortlichen, der in der Gemeinschaft ansässig ist;
- die chemische Bezeichnung des Stoffes
- sowie Gefahrensymbole und Standardaufschriften, die auf besondere Risiken hinweisen und Sicherheitsratschläge für die Verwendung geben.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine Reihe weiterer Aufgaben übernehmen, beispielsweise die Entnahme von Proben zum Zweck der Kontrolle. ●

**Richtlinie über die Einstufung,
Verpackung und Kennzeichnung
gefährlicher Zubereitungen**

(99/45/EWG)

Diese Richtlinie dehnt die Vorschriften der Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (67/548/ EWG) auf bestimmte gefährliche Zubereitungen aus. Zubereitungen sind Gemische, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen. Hinsichtlich der Gefähr-

lichkeit enthält die Richtlinie konkrete Kriterien, um Gesundheitsgefahren zu bewerten. Diese werden danach u. a. durch toxikologische Untersuchungen bestimmt. Die allgemeinen Grundsätze zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung der Zubereitungen folgen der Verpackungsrichtlinie über gefährliche Stoffe. Die Gestaltung des Behälters muss des Weiteren Verwechslungen vorbeugen. Zudem müssen die Behälter kindersichere Verschlüsse haben und ein fühlbares Warnzeichen tragen. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ein Informationssystem (sicherheitstechnisches Merkblatt) besteht. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass eine Zubereitung eine Gefahr darstellt, obwohl sie den Anforderungen der Richtlinie entspricht, kann er das In-Verkehr-Bringen auf seinem Gebiet untersagen. ●

Diese Verordnung dient der systematischen Bewertung der Risiken von Altstoffen, die im europäischen Verzeichnis EINECS (European Inventory of Existing Commercial Substances) stehen. Diese Altstoffe wurden vor dem 18. September 1981 auf den europäischen Markt gebracht und haben deshalb keine Anmeldung gemäß der Verpackungsrichtlinie für gefährliche Stoffe.

Altstoffverordnung

(93/793/EWG)

Um die Risiken der Altstoffe zu bewerten, bedarf es Informationen über ihre aktuelle Verwendung. Deshalb bestimmt die Verordnung, dass Hersteller und Importeure dieser Substanzen der EU-Kommission folgende Angaben liefern müssen: Die Bezeichnung des Stoffes, die Menge des hergestellten oder importierten Stoffes, seine Einstufung gemäß der Verpackungsrichtlinie für gefährliche Stoffe sowie der voraussichtliche Verwendungszweck. Beträgt die Menge des hergestellten oder importierten Altstoffes mehr als 1.000 Tonnen pro Jahr, sind weitere Angaben erforderlich, u. a. über die Eigenschaften und das Verhalten der Stoffe in der Umwelt. Diese Auskünfte sind zudem stets auf dem neuesten Stand zu halten. Hierzu gehören Informationen über neue Verwendungszwecke sowie aktuelle Daten über toxische Wirkungen. Anhand dieser Angaben sowie des Kriteriums der besonderen Gefähr-

lichkeit erstellt die EU-Kommission Prioritätenlisten. Diese enthalten Stoffe, die vorrangig zu prüfen sind. Außerdem kann die EU-Kommission Vorschläge zur Risikobegrenzung machen. ●

**Richtlinie über das
In-Verkehr-Bringen und
Verwenden gewisser gefährlicher
Stoffe und Zubereitungen**

(76/769/EWG)

Durch diese Richtlinie kann die Verwendung bestimmter Stoffe und Zubereitungen eingeschränkt und verboten werden. Das geschieht dadurch, dass sie in den Anhang der Richtlinie aufgenommen werden. Dies trifft beispielsweise auf polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) und Vinylchlorid zu.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die Stoffe und Zubereitungen, die unter die Richtlinie fallen, nur unter bestimmten Bedingungen in den Verkehr gebracht und verwendet werden. Ausnahmen bestehen jedoch zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezielen. ●

**Verordnung über die
Ein- und Ausfuhr bestimmter
gefährlicher Chemikalien**

(92/2455/EWG)

Diese Verordnung richtet für den Import und Export aus bzw. in Drittländer ein gemeinsames Notifizierungs- und Informationssystem ein. Es erfasst bestimmte Chemikalien, die aufgrund ihrer Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt in der Europäischen Union verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen. Nach der

Verordnung gilt u.a.: Dreißig Tage vor Ausfuhr sind bestimmte Angaben an diejenige Behörde im Zielland zu übermitteln, die für die Notifizierung zuständig ist. Eine Kopie der Notifizierung muss an die EU-Kommission geschickt werden. **Hinweis:** Die Verordnung steht im Begriff, durch eine neue Verordnung ersetzt zu werden, die die Rotterdam Konvention aus dem Jahr 1998 in EG-Recht umsetzt (KOM/2001/0803 endg. – ACC 2002/0026). **Weiterer Hinweis:** Am 18. Dezember 2002 verabschiedete das EU-Parlament in dritter Lesung die 24. Änderung der Richtlinie KOM/2001/0012 endg. – 2001/0018 (COD)). Die Änderung tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Dies wird Anfang 2003 der Fall sein. ●

Die Richtlinie regelt die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten. Sie enthält u.a. ein Verbot des Straßentransports für bestimmte gefährliche Güter. Weiterhin formuliert sie Bedingungen für die Beförderung, wie etwa Verpackung und Kennzeichnung der Gefahrgüter. Darüber hinaus legt sie Bedingungen für Bau, Ausrüstung und Betrieb von Transportfahrzeugen fest. ●

Richtlinie über den Gefahrguttransport auf der Straße

(94/55/EG)

Diese Richtlinie dient der Begrenzung und Verhinderung von Asbestemissionen in die Luft und in das Wasser. Zu diesem Zweck legt sie einen Grenzwert für Asbestemissionen in die Luft fest. Was Asbestemissionen ins Wasser sowie die Herstellung von Asbestzement anbelangt, schreibt sie einen geschlossenen Kreislauf für die Abwässer vor. Gleiches gilt für die Herstellung von Asbestpapier und -pappe. Ist eine Kreislaufführung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, müssen Alternativen ergriffen werden, die den Schutz der Umwelt gewährleisten.

Asbestrichtlinie

(87/217/EWG)

Weiterhin müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bei der Verarbeitung von Asbest sowie bei der Freisetzung von Asbest durch Abbrucharbeiten keine erheblichen Umweltbelastungen entstehen. Auch beim Transport sowie bei der Ablagerung asbeststaubhaltiger Abfälle auf Deponien soll die Freisetzung von Asbest vermieden werden. ●

Diese Richtlinie legt einen biologischen Abbauwert für Detergenzien, d.h. für bestimmte Reinigungsmittel fest. So müssen die Mitgliedstaaten das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung von Detergenzien verbieten, wenn deren biologische Abbaubarkeit weniger als 90 Prozent beträgt oder die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet wird. Außerdem muss die Verpackung das Erzeugnis klar benennen sowie den Namen der Firma und die Anschrift desjenigen tragen, der für das In-Verkehr-Bringen verantwortlich ist.

Detergenzienrichtlinie

(73/404/EWG)

Hinweis: Anfang September 2002 legte die EU-Kommission den Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über Detergenzien“ vor (KOM/2002/0485 endg. – 2002/0216 (COD)). Diese geplante Verordnung soll die geltende Detergenzienrichtlinie ersetzen. ●

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Diese Verordnung ersetzt die alte Verordnung 94/3093/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. Aufgrund dieser alten Verordnung 94/3093/EG wurde die *Produktion* von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, sonstigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoff, 1,1,1-Trichlorethan und teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen eingestellt. Die Verordnung 2000/2037/EG will nunmehr das *In-Verkehr-Bringen* und die *Verwendung* dieser Stoffe und Produkte sowie Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten, schrittweise verbieten. ●

Richtlinie über genetisch veränderte Organismen in geschlossenen Systemen

(90/219/EWG)

Diese Richtlinie, die im Jahr 1994 stark „vereinfacht“ wurde, soll verhindern, dass bei der Handhabung gentechnisch veränderter Mikroorganismen schädliche Wirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt entstehen. Sie regelt daher Maßnahmen zur Bewertung und Verringerung möglicher Risiken, die sich bei der Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in Laboren und der Industrie ergeben. Seit 1994 können einzelne Mikroorganismen, die sich als sicher für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erwiesen haben, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

Konkret legt die Richtlinie Kriterien für die Risikobewertung fest. So stuft sie gentechnisch veränderte Organismen nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit in vier Gruppen ein. Die Unterscheidung zwischen Tätigkeiten zu Forschungs- und Entwicklungszwecken sowie nicht-kommer-

ziellen Anwendungen einerseits und anderen (kommerziellen) Verwendungen wurde mit der Revision der Richtlinie im Jahr 1994 aufgegeben.

Weiterhin enthält die Richtlinie die Pflicht, die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen genehmigen zu lassen oder wenigstens anzumelden. Außerdem müssen die Sicherheits- und Hygienestandards eingehalten werden, die die Richtlinie festlegt. Mitgliedstaaten können zudem eine Anhörung der Öffentlichkeit vorschreiben. Des Weiteren müssen Notfallpläne ausgearbeitet werden. Im Falle eines Notfalls besteht die Pflicht, die betroffenen Personen und die zuständigen Behörden zu informieren. ●

Die Richtlinie 2001/18/EG hat am 17. Oktober 2002 die alte „Freisetzungsrichtlinie“ (90/220/EWG) ersetzt. Sie regelt wie ihre Vorgängerin das absichtliche Freisetzen genetisch (= gentechnisch) veränderter Organismen in die Umwelt. Sie umfasst dabei sowohl das Ausbringen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken (Teil B der Richtlinie) als auch das In-Verkehr-Bringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus ihnen bestehen (Teil C der Richtlinie).

Richtlinie über die Freisetzung genetisch veränderter Organismen

(2001/18/EG)

Beide Fälle bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Hierfür müssen u.a. Angaben über die betreffenden gentechnisch veränderten Organismen vorliegen. Außerdem müssen Informationen zur Beurteilung vorhersehbarer Gefahren sowie möglicher Sofort- und Spätfolgen für Mensch und Umwelt bereitgestellt werden. Zudem müssen die Methoden der Freisetzung dargestellt werden. Die Mitgliedstaaten können des Weiteren eine Anhörung der Öffentlichkeit vorschreiben.

Für das In-Verkehr-Bringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, bedarf es zudem einer gesonderten Risikobewertung. Zusätzlich müssen die entsprechenden Produktvorschriften eingehalten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen

werden. Die Anmeldung, die für die Genehmigung erforderlich ist, muss die im Anhang festgelegten Angaben enthalten, u.a. über die Daten und Ergebnisse, die im Rahmen von Freisetzungen zu Forschungszwecken gewonnen wurden.

Darüber hinaus müssen für die Genehmigung alle Bedingungen, die im Anhang für das In-Verkehr-Bringen von Produkten stehen, erfüllt werden. Zudem müssen Vorschläge für die Etikettierung und Verpackung vorliegen. Des Weiteren ist über zugelassene Produkte eine Liste zu veröffentlichen. Die Genehmigung und Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten, aus ihnen bestehen oder produziert werden, dürfte schon bald in einer separaten Verordnung geregelt sein. Mit deren In-Kraft-Treten ist im Laufe des Jahres 2003 zu rechnen.

Überdies sieht die Richtlinie 2001/18/EG ein „phasing-out“ für die Verwendung von Antibiotika-Resistenz-Genen vor. Daneben beschränkt sie den Zulassungszeitraum für Produkte auf zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann die Zulassung jedoch (auf Antrag) verlängert werden.

Für die Umsetzung der Richtlinie empfiehlt die EU-Kommission die enge Zusammenarbeit mit der Industrie, um die Verfügbarkeit von Informationen sicherzustellen. Außerdem befürwortet sie einen internationalen Austausch von Daten und Erfahrungen. ●

Richtlinie über Tierversuche

(86/609/EWG)

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen Tiere für Versuche verwendet werden dürfen. Sie gilt für die Verwendung von Versuchstieren in der Forschung, bei der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, Lebensmitteln und anderen Produkten sowie zum Zwecke des Umweltschutzes.

Konkret enthält sie folgende Eckpunkte: Die Zahl der Versuchstiere ist auf ein Minimum zu begrenzen. Die Tiere müssen ordnungsgemäß untergebracht und gepflegt werden. Unnötige Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden sind den Tieren zu ersparen. Falls

sich Letzteres nicht vermeiden lässt, muss es zumindest soweit wie möglich reduziert werden. Auch die unnötige Wiederholung von Versuchen soll vermieden werden.

Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass die Tiere ordnungsgemäße Verpflegung und Unterbringung erhalten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Weiterhin muss die Zucht und Lieferung der Tiere sowie die Durchführung der Versuche geregelt werden. Insbesondere dürfen nur Tiere verwendet werden, die für Versuchszwecke gezüchtet wurden.

Gefährdete Arten dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Versuche der Erhaltung der Art dienen oder wenn für wichtige biomedizinische Versuche keine anderen Spezies in Frage kommen. Zur Vermeidung doppelter Versuche ist die Gültigkeit von Versuchen, die in anderen Mitgliedstaaten erfolgten, anzuerkennen. Alternative Techniken, die vergleichbare Ergebnisse wie Tierversuche liefern, sind zu fördern. Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, Versuchstiere noch strenger zu schützen. **Hinweis:** Die Richtlinie soll geändert werden. Hierzu legte die EU-Kommission Ende des Jahres 2001 einen Vorschlag vor (KOM/2001/0703 endg. – 2001/0277 (COD)). Das Ziel der Änderung: Es soll ein Regelungsausschuss eingesetzt werden. Dieser soll regelmäßig die Leitlinien der Richtlinie für die Unterbringung und Pflege der Tiere an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und technischen Entwicklungen anpassen. ●

Diese Richtlinie hat folgendes Ziel: Labortests mit chemischen Substanzen, die von der Verpackungsrichtlinie für gefährliche Stoffe (67/548/EWG) erfasst werden, sollen mit den Prinzipien der „Guten Laborpraxis“ übereinstimmen. Diese wiederum wurden von der OECD festgelegt, um die internationale Vergleichbarkeit und Akzeptanz von Testergebnissen zu gewährleisten. **Hinweis:** Diese Richtlinie soll durch eine neue „Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle

Richtlinie über die gute Laborpraxis

(87/18/EWG)

ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen“ ersetzt werden. Hierzu legte die EU-Kommission im September 2002 einen Vorschlag vor (KOM/2002/0530 endg. – 2002/0231 (COD)). ●

Industrieller Umweltschutz und Risikomanagement

IVU-Richtlinie

(96/61/EG)

Diese Richtlinie bestimmt Grundsätze zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft. Auf diese Weise will sie ein hohes Schutzniveau für die

Umwelt insgesamt erreichen. Sie betrifft industrielle Tätigkeiten, die ein hohes Verschmutzungspotenzial haben. Konkret sieht sie u.a. vor: Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, dürfen nicht ohne Genehmigung betrieben werden. Bei bestehenden Anlagen müssen die Auflagen so aktualisiert werden, dass sie spätestens acht Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie mit deren Anforderungen übereinstimmen. Weiterhin sind alle geeigneten Vorsorge-maßnahmen gegen Umweltverschmutzungen zu treffen – insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken. Zudem dürfen die Anlagen keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursachen. Sie müssen die Entstehung von Abfällen vermeiden und Energie effizient verwenden. Des Weiteren sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen. Bei einer endgültigen Stilllegung muss alles getan werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und einen zufrieden stellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen.

Darüber hinaus müssen alle Genehmigungen konkrete Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe festlegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Verschmutzung nicht von einem Medium (z.B. Luft) auf ein anderes (z.B. Wasser oder Boden) verlagert wird. Die Emissionsgrenzwerte müssen sich auf die besten verfügbaren Techniken stützen. Sind mehrere Behörden für die Genehmigung zuständig (beispielsweise Wasser-

behörde und Abfallbehörde), so müssen die Mitgliedstaaten für eine vollständige Koordinierung sorgen. ●

Diese Richtlinie will die Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) – vor allem in die Luft – verhindern und begrenzen. Hierzu sieht sie u.a. Folgendes vor: Die Verwendung organischer Lösungsmittel sowie die Emission organischer Verbindungen ist soweit zu reduzieren, wie dies technisch machbar ist. Als Maßstab gelten dabei die so genannten „besten verfügbaren Techniken“. Diese beziehen allerdings den Aspekt der Wirtschaftlichkeit bzw. des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ein. Für alle industriellen Sektoren, auf die sich die Richtlinie bezieht, werden Ziele formuliert, um die Emissionen zu reduzieren. Dementsprechend bestimmt die Richtlinie konkrete Schwellenwerte und Emissionsgrenzwerte. Diese können auf verschiedenen Wegen eingehalten werden: Nämlich sowohl durch den Einsatz von weniger schädlichen Ersatzstoffen als auch durch technische Maßnahmen.

**Richtlinie über Emissionen
flüchtiger organischer
Verbindungen**

(99/13/EG)

Um die VOC-Emissionen zu reduzieren, können die Mitgliedstaaten – alternativ zu den Grenzwerten – auch einzelstaatliche Pläne festlegen und umsetzen. Diese müssen allerdings gewährleisten, dass die jährlichen VOC-Emissionen vor dem 30. Oktober 2007 mindestens in demselben Maße sinken, wie dies der Fall wäre, wenn die Emissionsgrenzwerte der Richtlinie angewendet würden. ●

Ziel der Richtlinie ist es, die Luftverunreinigung durch Industrieanlagen zu bekämpfen. Zu diesem Zweck schreibt sie vor, dass Industrieanlagen eine behördliche Genehmigung benötigen. Diese darf jedoch nur erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehören: Es müssen alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverschmutzung ergriffen werden. Dabei müssen die besten verfügbaren Techniken zum Einsatz kommen, sofern dies keine unverhält-

**Richtlinie über
Luftverunreinigung
durch Industrieanlagen**

(84/360/EWG)

nismäßig hohen Kosten verursacht. Des Weiteren darf der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung verursachen, darf keine der geltenden Emissionsgrenzwerte überschreiten und muss alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigen. Genehmigungen und Entscheidungen sind zudem gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit bekannt zu geben. Soweit erforderlich, kann der Rat auf Vorschlag der EU-Kommission konkrete Emissionsgrenzwerte festlegen.

Die Richtlinie setzt somit einen Rahmen, der durch so genannte „Tochterrichtlinien“ ausgefüllt wird. Hierzu gehören u.a. die Verbrennungsanlagenrichtlinien (89/369/EWG, 89/429/EWG; siehe oben „Abfall“) sowie die Großfeuerungsanlagenrichtlinie (88/609/EG; siehe unten). Ab dem Jahr 2007 soll die Richtlinie durch die IVU-Richtlinie (96/61/EG) ersetzt werden. ●

Großfeuerungsanlagenrichtlinie

(2001/80/EG)

Diese Richtlinie ersetzt die alte Großfeuerungsanlagenrichtlinie 88/609/EWG. Sie betrifft – ebenso wie die alte Großfeuerungsanlagenrichtlinie – Anlagen, die der Energieerzeugung dienen und deren Feuerungswärmeleistung 50 Megawatt

und mehr beträgt. Sie dehnt jedoch den Anwendungsbereich auf Gasturbinen aus und aktualisiert die Emissionsgrenzwerte. Ihr Ziel ist es, die Schwefeldioxid-, Stickoxid- und Staubemissionen von Großfeuerungsanlagen zu begrenzen und zu vermindern sowie die Versauerung einzudämmen. Dabei unterscheidet die Richtlinie zwischen

- a) bestehenden Anlagen, die ihre erste Betriebsgenehmigung vor dem 1. Juli 1987 erhielten, und
- b) Neuanlagen, die ihre erste Betriebsgenehmigung ab dem 1. Juli 1987 erhielten.

Bei den bestehenden Anlagen sind die Emissionshöchstmengen schrittweise zu senken. Hierzu mussten die Mitgliedstaaten bis spätestens 1. Juli 1990 konkrete Programme aufstellen. Die Richtlinie selbst legt Emissionshöchstmengen und Minderungsschritte fest. Für Neuanlagen verlangt sie ein umfassendes Genehmigungsverfahren. Dieses muss gewährleisten, dass mindestens die Emissionsgrenzwerte

der Richtlinie eingehalten werden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten auch strengere Emissionswerte vorschreiben. ●

Diese Richtlinie bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sowie die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Sie gilt für Betriebe, bei denen gefährliche Stoffe in einer bestimmten Menge vorhanden sind. Im Kern sieht sie u.a. vor: Betreiber entsprechender Betriebe müssen alles tun, um schwere Unfälle zu vermeiden und die Unfallfolgen zu begrenzen. Was die Sicherheit anbelangt, müssen beispielsweise mehrere Betriebe zusammenarbeiten, wenn aufgrund ihres Standortes bzw. der örtlichen Nähe die Gefahr einer Kettenreaktion besteht. Auf diese Weise soll ein Domino-Effekt verhindert werden.

„Seveso II“-Richtlinie

(96/82/EG)

Konkret müssen die Betreiber ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle schaffen und dessen Umsetzung sicherstellen. Managementsysteme und angemessene Mittel sollen des Weiteren ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Außerdem müssen die Betreiber über die Umsetzung ihres Konzeptes berichten und interne Notfallpläne erstellen. Zudem müssen sie die zuständigen Behörden mit solchen Informationen versorgen, die für externe Notfallpläne benötigt werden.

Die zuständigen Behörden müssen ihrerseits ein angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen einrichten, das eine planmäßige und systematische Prüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme ermöglicht. Sind die Maßnahmen, die der Betreiber getroffen hat, unzureichend, muss der Betrieb bzw. die Inbetriebnahme untersagt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen zudem dafür sorgen, dass die Ziele der Richtlinie auch in anderen Handlungsfeldern berücksichtigt werden. Beispielsweise bei der Flächenausweisung und Flächennutzung.

Im Vergleich zur Vorgängerrichtlinie „Seveso I“ hat sich mit „Seveso II“ im Wesentlichen Folgendes geändert: Der Geltungsbereich wurde

ausgedehnt. Außerdem wurden die Anforderungen an das Sicherheitsmanagement und die Notfallpläne erweitert.

Hinweis: Die „Seveso II“-Richtlinie wird derzeit überarbeitet. Im Dezember 2001 legte die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG vor (KOM/2001/624 endg. – 2001/0257 (COD)). Ziel der Änderung: Angesichts der Industrieunfälle von Baia Mare (Rumänien) und Enschede (Niederlande) sowie aufgrund von Studien über Krebs erregende und umweltgefährliche Stoffe soll der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert werden. ●

Ökoaudit-Verordnung

(2001/761/EG)

Diese Verordnung schafft ein europaweites Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem (EMAS). Alle Organisationen, die ihre Leistungen beim Umweltschutz evaluieren und verbessern sowie Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise hierüber informieren wollen, können sich freiwillig an EMAS beteiligen. Die Verordnung legt das Verfahren für die Teilnahme an EMAS fest. Außerdem verpflichtet sie die Mitgliedstaaten, ein Akkreditierungssystem für unabhängige Umweltgutachter zu schaffen. Diese Gutachter prüfen, ob die Umweltmanagementsysteme mit der Verordnung übereinstimmen. ●

Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe des Umweltzeichens

Diese Verordnung ersetzt die alte Ökolabel-Verordnung 880/92/EWG. Wie bereits die alte Verordnung hat auch die neue zum Ziel: Es soll die Entwicklung und Herstellung, der Vertrieb und die Verwendung solcher Produkte gefördert werden, die während ihres gesamten Lebenszyklus umweltfreundlicher sind als andere Produkte der gleichen Kategorie. Außerdem sollen die Verbraucher besser informiert werden. Zu diesem Zweck schuf bereits die alte Verordnung 880/92/EG ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens, das durch die neue Verordnung weiterentwickelt wurde.

Das Umweltzeichen kann an Produkte vergeben werden, die in der Gemeinschaft verfügbar sind und gewissen Umwelanforderungen sowie den Kriterien des Umweltzeichens entsprechen. Die Umwelanforderungen werden auf der Grundlage des Beurteilungsschemas im Anhang der Verordnung festgelegt. Die Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens werden vom „Ausschuss der Europäischen Union für das Umweltzeichen“ (AEUUZ) beschlossen. Grundlage hierfür sind bestimmte Produktkategorien, die wiederum bestimmte Bedingungen erfüllen: So müssen sie ein beträchtliches Volumen des Binnenmarktes ausmachen und entsprechende Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. Weiterhin muss ihre Auswahl durch den Verbraucher die Umwelt beträchtlich verbessern. Zudem muss ein Großteil der verkauften Produkte für den Endverbrauch bestimmt sein. Bestimmte Produkte, wie etwa Lebensmittel, Getränke und medizinische Produkte fallen allerdings nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Produkte, die ein Umweltzeichen erhalten, sind mit dem Logo einer Margerite gekennzeichnet. **Hinweis:** Die Verordnung enthält eine Pflicht zur Revision. Danach muss die EU-Kommission vor dem 24. September 2005 die Anwendung der Verordnung überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorschlagen. ●

Lärm

Diese Richtlinie hat zum Ziel, die Bürger der EU vor Umgebungslärm zu schützen. Bestimmte Kategorien von Lärm, wie etwa der Geräuschpegel bei Kraftfahrzeugen, sind bereits an anderer Stelle durch Gemeinschaftsrecht speziell geregelt. Die Richtlinie 2002/49/EG soll somit als Rahmen dienen, um Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung von Lärm weiterzuentwickeln. Sie umfasst die wichtigsten Lärmquellen: Straßen- und Schienenfahrzeuge, Infrastruktureinrichtungen, Flugzeuge, Geräte, die für die Verwendung im Freien vorgesehen sind, Ausrüstung für die Industrie sowie ortsbewegliche Maschinen. Dagegen fallen bestimmte Lärmkategorien – wie der Lärm in Ver-

**Richtlinie über die
Bewertung und Bekämpfung
von Umgebungslärm**

(2002/49/EG)

kehrsmitteln oder Lärm durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen – nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, Daten über Umgebungslärm nach vergleichbaren Kriterien und Bewertungsmethoden zu erfassen und in so genannten „Lärmkarten“ zusammenzustellen. Dementsprechend harmonisiert die Richtlinie auch die Kriterien und Methoden für die Erfassung und Bewertung von Umgebungslärm. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten konkrete Grenzwerte für Umgebungslärm festlegen. Dabei sollen sie nach dem Grundsatz der Vorbeugung handeln und vor allem ruhige Gebiete in Ballungsräumen schützen. Für bestimmte Gebiete, die von besonderer Bedeutung sind, sind des Weiteren strategische Lärmkarten auszuarbeiten. Außerdem sollen für diese Gebiete Aktionspläne erstellt werden. Bevor die zuständigen Behörden diese Aktionspläne entwerfen, müssen sie die Öffentlichkeit anhören. Außerdem muss die Öffentlichkeit breit informiert werden.

Ein weiteres Anliegen der Richtlinie ist es, durch die Erfassung von Daten und die Ausarbeitung von Berichten durch die Mitgliedstaaten, eine fachlich fundierte Basis zu schaffen, um weitere Maßnahmen zu beschließen. Dementsprechend verpflichtet die Richtlinie die EU-Kommission, bis spätestens 18. Juli 2006 dem EU-Parlament und dem Rat Gesetzesvorschläge vorzulegen, die dazu geeignet sind, den Umgebungslärm zu vermindern. ●

Richtlinie über den Geräuschpegel bei Kraftfahrzeugen

(70/157/EWG)

Diese Richtlinie enthält Grenzwerte für den Geräuschpegel aller Fahrzeuge, die zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmt sind. Sie definiert verschiedene Kategorien von Kraftfahrzeugen und setzt für jede einen speziellen Grenzwert fest. Darüber hinaus bestimmt sie Lärmmessverfahren und Anforderungen an Schalldämpferanlagen. Die Richtlinie gilt nicht für land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen. Diese werden von der Tochtrichtlinie 77/311/EWG umfasst. ●

Diese Richtlinie harmonisiert die Vorschriften über Bauteile und Merkmale zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge und legt in diesem Zusammenhang Grenzwerte für die Schadstoffe und den Geräuschpegel fest. ●

Richtlinie über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen

(97/24/EG)

Ziel der Verordnung ist es, innerhalb der EU bei der Zivilluftfahrt ein einheitliches und hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen alle luftfahrttechnischen Erzeugnisse einem harmonisierten Zulassungsverfahren unterzogen werden. In diesem Verfahren wird dann geprüft, ob sie den grundlegenden Lufttüchtigkeits- und Umweltschutzanforderungen der Zivilluftfahrt genügen.

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Die Verordnung soll einen umfassenden Rahmen schaffen für die umweltrechtliche Zulassung sowie für die Festlegung und Umsetzung von gemeinsamen technischen Anforderungen und Verwaltungsverfahren im Bereich der Zivilluftfahrt. Sie hebt am 28. September 2003 die Richtlinie über die Schallemissionen ziviler Flugzeuge (80/51/EWG) auf. ●

Ziel der Richtlinie ist, die Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien betrieben werden, zu vermindern. Dies soll durch folgende Maßnahmen geschehen: Harmonisierung der Geräuschemissionsnormen, der Bewertungsverfahren und der Kennzeichnung des Schallpegels sowie die Sammlung von Geräuschemissionsdaten. Die Richtlinie gilt für alle Geräte und Maschinen, die in Anhang I genannt werden. Hierzu gehören vor allem verschiedene Baumaschinen und -geräte sowie Rasenmäher.

Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen

(2000/14/EG)

Die Richtlinie sieht im Wesentlichen Folgendes vor: Hersteller oder Personen, die ein Gerät oder eine Maschine in der EU in Verkehr

bringen oder in Betrieb nehmen, müssen für jede Maschine eine EG-Konformitätserklärung ausstellen und an jedem Gerät eine gut sichtbare, lesbare und dauerhafte Kennzeichnung anbringen, die den garantierten Schalleistungspegel angibt und das CE-Normungszeichen enthält. Geräte und Maschinen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, müssen aus dem Verkehr gezogen werden.

Weiterhin legt die Richtlinie konkrete Geräuschemissionsgrenzwerte fest. Diese werden in zwei Stufen eingeführt, damit die Unternehmen Zeit haben, sich an die neuen Vorschriften anzupassen. Die Emissionsgrenzwerte der ersten Stufe traten am 3. Juli 2002 in Kraft. Die strengeren Grenzwerte der Stufe II gelten ab 3. Juli 2006.

Die Mitgliedstaaten müssen die Einhaltung der Grenzwerte sowohl beim Entwurf als auch bei der Herstellung der Maschinen und Geräte kontrollieren. Außerdem müssen sie Daten über Geräuschemissionen sammeln. Diese Angaben sollen dazu dienen, wirtschaftliche Anreize für lärmarme Geräte und Maschinen zu entwickeln und die Vergabe von Umweltzeichen zu ermöglichen.

Die Richtlinie 2000/14/EG ersetzt die ältere Richtlinie über die Ermittlung des Geräuschpegels von Baumaschinen und Baugeräten 79/113/EWG sowie deren Tochterrichtlinien über Motorkompressoren (84/533/EWG), Turmdrehkräne (84/534/EWG), Schweißstromerzeuger (84/535/EWG), Kraftstromerzeuger (84/536/EWG), Betonbrecher und Abbauhämmer (84/537/EWG), Rasenmäher (84/538/EWG), Bagger, Planiermaschinen, Lader (86/662/EWG). ●

Richtlinie zu Haushaltsgeräten

(86/ 594/EWG)

Die Richtlinie will sicherstellen, dass Verbraucher in möglichst verständlicher und einheitlicher Weise über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten informiert werden. Zu diesem Zweck legt sie fest, wie Geräuschpegel zu messen und entsprechende Angaben zu überprüfen sind. Informationen über den Geräuschpegel sollen mit den Angaben zum Energieverbrauch auf einem einzigen Etikett vermerkt werden. ●



Welche Fördermittel
gibt es?

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Förderprogramme im Bereich Umwelt kurz vorgestellt. Generell ist zu empfehlen: Bevor Förderanträge gestellt werden, sollten zunächst die Leitfäden zu den einzelnen Förderprogrammen sowie Hintergrundinformationen und Dokumentationen genau studiert werden. Denn auf diese Weise lassen sich die Erfolgsaussichten eines Förderantrags erheblich steigern.

LIFE III-Programm

Das LIFE-Programm umfasst die drei Themenbereiche LIFE-Natur, LIFE-Umwelt und LIFE-Drittländer. **LIFE-Natur** fördert Vorhaben zum Schutz natürlicher und wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume. Es soll dazu beitragen, das Europäische Naturschutznetz „Natura 2000“ aufzubauen. **LIFE-Umwelt** unterstützt die Entwicklung von innovativen und integrierten Techniken und Verfahren. Außerdem soll es der Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft dienen. **LIFE-Drittländer** soll helfen, in Ländern des Mittelmeer- und Ostseeraums (mit Ausnahme der EU-Beitrittsstaaten), Verwaltungsstrukturen sowie Programme und Strategien für den Umweltschutz ins Leben zu rufen.

An LIFE-Natur und LIFE-Umwelt können alle juristischen Personen teilnehmen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Hierzu gehören: Nichtregierungsorganisationen, Einzelpersonen, Industrie- und Handelsunternehmen, Kommunen etc. Darüber hinaus können auch die Beitrittsstaaten partizipieren, sofern sie ein entsprechendes LIFE-Abkommen unterzeichnet haben. Derzeit sind dies Estland, Lettland, Rumänien, Slowenien, Slowakische Republik und Ungarn. Andere Länder können nur an LIFE-Drittländer teilnehmen.

Die über LIFE geförderten Projekte müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Sie müssen beispielsweise von gemeinschaftlichem Interesse sein und zur Verwirklichung der LIFE-Ziele beitragen. Außerdem erfolgt die Förderung im Wege einer Kofinanzierung mit festgesetzten

Höchstsätzen. Mit anderen Worten: Notwendig ist ein Eigenanteil. Das LIFE -Programm wird zudem stufenweise verwirklicht. Die dritte Phase (LIFE III) begann am 1. Januar 2000 und endet am 31. Dezember 2004.

Anträge für die Teilnahme am LIFE-Programm sind bei den zuständigen Landesministerien einzureichen. Diese informieren und beraten auch. In Deutschland sind in den einzelnen Bundesländern folgende Ministerien zuständig:

Baden-Württemberg:

Ministerium für Umwelt und Verkehr, Referat 14

Postfach 10 34 39 · D-70029 Stuttgart · Tel. 07 11-126-0

<http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de>

Bayern:

**Staatsministerium für Landesentwicklung
und Umweltfragen**

Rosenkavalierplatz 2 · D-81295 München · Tel. 0 89-92 14-0

<http://www.umweltministerium.bayern.de>

Berlin:

Senatverwaltung für Stadtentwicklung, Referat IX A

Brückenstraße 6 · D-10179 Berlin · Tel. 030-90 25 -0

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de>

Brandenburg:

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und
Raumordnung, Referat 14**

Heinrich-Mann-Allee 103 · D-14473 Potsdam · Tel. 03 31-8 66-0

<http://www.brandenburg.de/land/mlur/>

Freie Hansestadt Bremen:

**Der Senator für Bau und Umwelt
der Freien Hansestadt Bremen, Referat 02**

Ansgaritorstraße 2 · D-28195 Bremen · Tel. 04 21-3 61-0

<http://www.bauumwelt.bremen.de>



**Freie und Hansestadt Hamburg:
Behörde für Umwelt und Gesundheit**

Billstraße 84 · D-20539 Hamburg · Tel. 0 40-4 28 45-0
<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/umwelt-gesundheit/>

**Hessen: Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten, Referat 18 A**

Mainzer Straße 80 · D-65189 Wiesbaden · Tel. 06 11-8 15-0
<http://www.mulf.hessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern: Umweltministerium

Schlossstraße 6–8 · D-19053 Schwerin · Tel. 03 85-5 88-0
<http://www.um.mv-regierung.de>

Niedersachsen: Umweltministerium

Archivstraße 2 · D-30169 Hannover · Tel. 05 11-120-0
<http://www.mu1.niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen:

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
Referat VII-3**

Schwannstraße 3 · D-40476 Düsseldorf · Tel. 0211-4566-607
<http://www.murl.nrw.de>

Rheinland-Pfalz: Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Straße 1 · D-55116 Mainz · Tel. 0 61 31-16-0
<http://www.muf.rlp.de>

Saarland: Ministerium für Umwelt

Keplerstraße 18 · D-66117 Saarbrücken · Tel. 06 81-501-0
<http://www.umwelt.saarland.de>

Sachsen:

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Referat 23

Archivstraße 1 · D-01097 Dresden · Tel. 03 51-5 64-0
<http://www.smul.sachsen.de>

Sachsen-Anhalt:**Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

Olvenstedter Straße 4 · D-39108 Magdeburg · Tel. 03 91-5 67-0
<http://www.mrlu.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein:**Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten**

Mercatorstraße 3 · D-24106 Kiel · Tel. 04 31-9 88-0
<http://umweltministerium.schleswig-holstein.de>

Thüringen:**Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
Referat 124**

Beethovenplatz 3 · D-99096 Erfurt · Tel. 03 61-37 99-0
<http://www.thueringen.de/tmlnu/>

Ansprechpartner ist außerdem die

**Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt
Referat D 1, BU – 9 2/1**

Wetstrat – Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Fax 00 32-2-296 95 56.

Für weitergehende Informationen hat die EU-Kommission eine spezielle Homepage eingerichtet:

<http://www.europa.eu.int/comm/environment/life/home.htm>

Dort finden sich sowohl Leitfäden für die Ausarbeitung eines Projektantrages, eine Projektdatenbank mit der Beschreibung von Förderprojekten, aktuelle Informationen, weitere Ansprechpartner sowie Links zu weiteren Fördermöglichkeiten im Bereich der Europäischen Umweltpolitik.



Förderung von Nichtregierungsorganisationen

Einmal pro Jahr schreibt die EU-Kommission im Bereich Umwelt und Nachhaltige Entwicklung ein Arbeitsprogramm aus. Für dessen Umsetzung können sich Nichtregierungsorganisationen bewerben, die schwerpunktmäßig für den Umweltschutz tätig sind. Der Zuschuss erfolgt für ein Jahr. Er gilt nur für Kosten, die bei der Nichtregierungsorganisation in dieser einjährigen Geltungszeit anfallen. Außerdem ist er in der Höhe begrenzt: Von den förderungsfähigen monatlichen Ausgaben der Organisation, die im Durchschnitt in den beiden vorangegangenen Jahren anfielen, wird nur ein bestimmter Prozentsatz gefordert, beispielsweise 70 Prozent. Diese prozentuale Obergrenze wird jedes Jahr neu festgelegt. Mit der Ausschreibung werden auch die Antragsformulare und Leitfäden für Antragsteller zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen sind über die

**Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt – NRO,
Abteilung ENV.3,**

B-1049 Brüssel, Fax 00 32-2-296 95 60,

sowie im Internet erhältlich unter

http://www.europa.eu.int/comm/environment/index_de.htm

Allgemeine Umweltausschreibung

Einmal pro Jahr veröffentlicht die EU-Kommission eine allgemeine Ausschreibung für Projekte im Umweltbereich. Diese Ausschreibung hat zum Ziel, Projekte zu identifizieren, die in besonderer Weise dazu beitragen können, die Ziele der Europäischen Umweltpolitik zu erreichen. Inhaltlich bezieht sie sich auf das 6. EU-Umweltaktionsprogramm, das für den Zeitraum 2002 bis 2010 die Schwerpunkte der Europäischen Umweltpolitik formuliert. Insofern empfiehlt es sich, vor Antragstellung das 6. Umweltaktionsprogramm möglichst gut zu kennen. Seine Schwerpunkte lauten: Klimaschutz, Naturschutz und Artenvielfalt, Gesundheit und Lebensqualität, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen und Abfallwirtschaft. An der Ausschreibung können öffentliche und private Organisationen teilnehmen,

außerdem Körperschaften und Institute. Eine Teilnahme von Unternehmen ist zwar nicht vorgesehen. Sie ist jedoch möglich, wenn nachgewiesen wird, dass sie nicht im Zusammenhang mit kommerziellen Tätigkeiten und Gewinnen steht. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Kofinanzierung, notwendig ist somit auch hier ein Eigenanteil.

Weitere Informationen gibt es bei der

**Europäischen Kommission – MARKET TEAM,
Generaldirektion Umwelt, DG ENV.5, Budget and Finance
(BU-5,001/120),**

B-1049 Brüssel,

sowie im Internet unter

http://www.europa.eu.int/comm/environment/index_de.htm

Nachhaltige Stadtentwicklung

Dieser Förderbereich hat zum Ziel, die Ausarbeitung, den Austausch und die Umsetzung vorbildlicher Praktiken bei der Anwendung von EU-Umweltrecht auf lokaler Ebene, bei der nachhaltigen Stadtentwicklung sowie bei der Lokalen Agenda 21 zu verwirklichen. Die genauen Schwerpunkte werden jeweils bei der jährlichen Ausschreibung festgelegt. An der Ausschreibung können beispielsweise Netze von Kommunalbehörden, organisierte städtische Beteiligte sowie Gemeinschaftsnetze von Nichtregierungsorganisationen, Universitäten etc. teilnehmen. Voraussetzung ist, dass die Netze auf europäischer Ebene organisiert sind. Sie sollen beispielweise bei Kommunalbehörden in mindestens vier Mitgliedstaaten bestehen. Auch bei dieser Förderung ist ein Eigenanteil notwendig. Weitere Information gibt es bei der

**EU-Kommission, Generaldirektion Umwelt –
Nachhaltige Stadtentwicklung,
GD ENV B.3. Territoriale Aspekte (BU5, 4/143),**

B-1049 Brüssel, Fax 00 32-2-296 95 61,

sowie im Internet unter

http://www.europa.eu.int/comm/environment/funding/urban_en.htm

Außerdem bei der bundesweiten Servicestelle Lokale Agenda 21,

<http://www.agendaservice.de>



Einen weiteren Einblick in dieses Förderprogramm bietet zudem der Ratsbeschluss vom 27. Februar 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für nachhaltige Stadtentwicklung, der über die Datenbank **EUR-Lex** unter Angabe des Jahres- und der Beschlussnummer (1411/2001/EG) abrufbar ist.

Gemeinschaftsinitiative Urban

Dieses Förderprogramm soll Städten bei der Lösung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Probleme helfen. Dabei geht es vor allem darum, die Entwicklung modellhafter Ansätze zu fördern, die der Verbesserung problembehafteter Stadtteile in ganz Europa dienen. Diese müssen wiederum in die Gesamtstrategie der Stadt eingebettet sein und möglichst viele relevante Akteure einbeziehen. Schwerpunkte können beispielsweise sein: örtliche Beschäftigungsinitiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich von Umwelt, Kultur und Dienstleistungen für die Bevölkerung, Verbesserung umweltfreundlicherer Verkehrssysteme, Förderung der Entwicklung leistungsfähigerer Energiemanagementsysteme sowie die Erschließung erneuerbarer Energiequellen.

Im Vordergrund steht außerdem der Austausch von Informationen und Erfahrungen u.a. im Bereich nachhaltiger städtischer Entwicklung. An diesem Förderprogramm können Städte mit einer Größe von mehr als 20.000 Einwohnern (in Ausnahmefällen 10.000 Einwohnern) teilnehmen, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen. Hierzu gehören beispielsweise eine im besonderen Maße geschädigte Umwelt, hohe Langzeitarbeitslosenquote, geringe Wirtschaftstätigkeit, hohes Armutsniveau etc.

Für den Programmzeitraum 2000 bis 2006 wurden bereits 12 deutsche Gebiete ausgewählt: Berlin, Bremerhaven, Dessau, Dortmund, Gera, Kassel, Kiel, Leipzig, Luckenwalde, Mannheim/Ludwigshafen, Neubrandenburg und Saarbrücken. Bewerbungen sind deshalb erst wieder für die nächste Programmstufe möglich.

Weitere Informationen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Referat II A 6,

Fax 030-2014 70 4, sowie

Europäische Kommission,

Generaldirektion Regionalpolitik – URBAN,

Referat B2: URBAN und städtische Maßnahmen,

B-1049 Brüssel, Fax 00 32-2-296 32 71;

http://www.europa.eu.int/comm/environment/funding/urban_en.htm

sowie beim

URBAN-Netzwerk,

<http://www.deutscher-verband.org/seiten/urban-netzwerk/default.asp>

Gemeinschaftsinitiative Leader+

Dieses Programm will die Lebens- und Arbeitsbedingungen der ländlichen Bevölkerung verbessern. Hierzu unterstützt es innovative Strategien, die als Modell dienen, um den ländlichen Raum zu entwickeln. Gefördert werden so genannte „Lokale Aktionsgruppen“, in denen sich private und öffentliche Akteure zu einer repräsentativen Mischung zusammenschließen. Diese müssen sich auf ein bis zwei Themenfelder konzentrieren, die zu den Schwerpunkten des Programms gehören: Nachhaltige Nutzung des natürlichen und kulturellen Potenzials, Aufwertung und besserer Marktzugang für lokale Erzeugnisse, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität, Einsatz von neuem Know-how sowie neuer Technologien, um die Wettbewerbsfähigkeit regionaler Erzeugnisse und Dienstleistungen zu verbessern. Weitere Informationen bei der

Deutschen Vernetzungsstelle Leader+

www.leaderplus.de/index.htm.



Wachstum und Umwelt

Dieses Programm hat zum Ziel, kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu Bankkrediten für umweltfreundliche Investitionen zu erleichtern. Es wird vom Europäischen Investitionsfonds verwaltet und gewährt Garantien für Kredite bestimmter Finanzinstitute. Unternehmen, die an diesem Förderprogramm partizipieren wollen, müssen bestimmte Anforderungen erfüllen. Zum Beispiel: nicht mehr als 100 Angestellte beschäftigen, Umweltschutzausrüstungen produzieren oder Umweltschutzdienstleistungen erbringen und Investitionen mit beträchtlichen Umweltauswirkungen tätigen. Weitere Informationen:

Deutsche Ausgleichsbank – Umwelt,

Ludwig-Erhard-Platz 1-3

53179 Bonn,

Fax 02 28 / 8 31 23 99

<http://www.dta.de>

Kreditanstalt für Wiederaufbau – Umwelt,

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Fax 0 69 / 7 41 29 44

<http://www.kfw.de>

Europäischer Investitionsfond

100, Boulevard Adenauer

L-2950 Luxemburg

Fax 0 03 52 / 426 68 83 00

http://www.eif.org/pg/ec_prod/ges/index.htm

Hinweis

Über aktuelle Ausschreibungen – auch in anderen Bereichen, wie z. B. Forschung, Energie u. a. – wird auch in den EU-Ökonews regelmäßig informiert (siehe Kapitel „Infomaterialien“, S. 133).

Wie geht es weiter
mit der europäischen
Umweltpolitik?



Am 22. Juli 2002 beschloss das Europäische Parlament und der Rat das 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (Beschluss Nr.1600/2002/EG). Es gilt für die nächsten zehn Jahre und legt für die Umweltpolitik folgende vier Schwerpunkte fest:

Klimaänderungen

In diesem Bereich fährt das Programm eine Doppelstrategie: Zum einen enthält es Maßnahmen, die eine Anpassung an Klimaveränderungen fördern. Zum anderen sind die eingegangenen Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll zu erfüllen. Danach muss die Gemeinschaft bis 2008-2012 ihre Treibhausgasemissionen um insgesamt acht Prozent senken – gemessen am Stand von 1990. Auf dem Weg zu diesem Ziel fordert das Programm bis zum Jahr 2005 nachweisbare Fortschritte. Gleichzeitig stellt es klar, dass es auf längere Sicht notwendig ist, die Treibhausgasemissionen global um 70 Prozent zu senken. Insofern ist das Reduktionsziel von acht Prozent nur ein erster Schritt. Als konkrete Maßnahmen nennt das Umweltaktionsprogramm u.a. die Förderung der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung, die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Verkehr, die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Verkehr sowie die Steigerung der Energieeffizienz. Insbesondere steuerliche Maßnahmen, aber auch Vereinbarungen mit der Industrie sollen dazu beitragen, diese Maßnahmen in die Praxis umzusetzen.

Natur und biologische Vielfalt

Um die Verarmung der biologischen Vielfalt zu stoppen, sieht das Programm u.a. vor: Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt, der Küsten und Feuchtgebiete sowie der Schutz vor Schadstoffen. Außerdem soll das Natura-2000-Netz aufgebaut und auf die Beitrittsländer ausgedehnt werden. Zudem soll eine künftige Revision der Agrarpolitik verstärkt umweltfreundlichere

Praktiken fördern. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zu gentechnisch veränderten Organismen weiter zu entwickeln.

Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität

Innerhalb einer Generation – nämlich bis zum Jahr 2020 – sollen Chemikalien nur noch so erzeugt und verwendet werden, dass sie nicht erheblich negativ auf die Gesundheit und Umwelt wirken. Hierzu sollen Wissenslücken geschlossen, gefährliche Chemikalien durch sicherere Stoffe oder Techniken ersetzt werden. Ebenso sollen die Risiken und negativen Folgen von Pestiziden verringert werden. Dabei geht es u.a. um eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Zu den Schwerpunkten gehören in diesem Bereich weiterhin: Qualität von Grund- und Oberflächenwasser sowie bessere Luft und weniger Lärm.

Natürliche Ressourcen und Abfälle

Das Gesamtabfallvolumen soll in den nächsten zehn Jahren erheblich sinken, u.a. durch die Förderung der Wiederverwendung. Für die dann noch erzeugten Abfälle gilt: Ihr Gefährlichkeitsgrad soll sich verringern, Recycling und Verwertung haben Vorrang. Die Menge der zu beseitigenden Abfälle ist auf ein Minimum zu reduzieren. Außerdem sind Abfälle so nah wie möglich am Ort der Erzeugung zu behandeln. Darüber hinaus soll eine Strategie entstehen, die sich mit der nachhaltigen Verwendung und Bewirtschaftung von Ressourcen befasst. Dabei soll überprüft werden: die Effizienz von politischen Maßnahmen sowie die Auswirkung von Subventionen auf natürliche Ressourcen und Abfall. Außerdem soll sie allgemeine und konkrete Ziele für die Ressourceneffizienz und die Verringerung der Ressourcennutzung formulieren. Dabei sind Wirtschaftswachstum und negative Umweltfolgen zu entkoppeln. Als weitere Schwerpunkte sieht das Programm u.a. die Entwicklung von quantitativen und qualitativen Zie-

len zur Minderung aller wesentlichen Abfälle vor. Weiterhin soll eine Umwelt schonende und nachhaltige Konzeption von Produkten gefördert werden. Des Weiteren sollen Anreize für Wiederverwendung und Verwertung entstehen.

Querschnittsaufgabe und Rolle der Öffentlichkeit

Die Agenda der Schwerpunkte, die Ziele und anvisierten Maßnahmen zeigen klar: Zum einen wird es in den nächsten Jahren darum gehen, die oben beschriebenen, bestehenden Richtlinien fortzuschreiben. Zum anderen lässt sich jedoch ein großer Teil des Umweltaktionsprogramms nur dann wirksam verwirklichen, wenn die entsprechenden Umweltbelange in andere Politikbereiche integriert werden. Dieses Denken und Handeln in mehreren Dimensionen ist schwierig; der Erfolg erfordert hier vielleicht noch mehr Ausdauer, Geduld und Zähigkeit – auch bei der Lobbyarbeit.

Auf jeden Fall betont das 6. Umweltaktionsprogramm die Rolle der Öffentlichkeit. Dort heißt es explizit: „Für den Erfolg des Programms ist es wichtig, dass der Zugang zur Umweltinformation und zu den Gerichten sowie Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren gewährleistet sind.“ Mit anderen Worten: Das Umweltaktionsprogramm braucht BürgerInnen, die sich informieren und einmischen. Nur dann wird es erfolgreich sein.

Osterweiterung

Natürlich hat das 6. Umweltaktionsprogramm Auswirkungen auf die Osterweiterung. Denn es soll mit seinen Zielen, Prioritäten und Aktionen dazu beitragen, auch in diesen Ländern die nachhaltige Entwicklung sowie den Schutz der Ressourcen zu fördern. Auf jeden Fall wird das Thema „Osterweiterung“ die europäische Umweltpolitik in den nächsten Jahren mitprägen. Dabei sehen manche die Gefahr, dass

der Umweltschutz sich verlangsamen oder gar ins Hintertreffen geraten könnte. Nach dem Motto: Der Langsamste bestimmt das Tempo. Diese Gefahr kann sicherlich nicht ignoriert werden. Ihr stehen jedoch enorme Chancen für die Umwelt gegenüber. Zum einen haben diese Länder noch viele Naturschätze und eine Artenvielfalt, die anderenorts schon längst verloren ging und dort nun mühsam wieder restauriert wird. Zum anderen haben sie massive Umweltprobleme – beispielsweise durch wilde Abfalldeponien, schlechte Standards bei der Abfallbeseitigung und der Trinkwasserversorgung sowie durch veraltete Industrieanlagen mit mangelhaftem Emissionsschutz für Luft, Klima, Wasser und Boden.

Bei allen Defiziten und Lücken, die das oben beschriebene Umweltrecht der EG zweifellos hat – übertragen auf die osteuropäischen Länder bedeutet es einen Quantensprung für die Umwelt. Denn die Beitrittsstaaten müssen alle EG-Umweltrichtlinien in ihr nationales Recht und auch in die Praxis umsetzen. Dass sich die Gefahr der Verlangsamung und Marginalisierung des Umweltschutzes nicht verwirklicht – hierzu können und müssen wiederum die BürgerInnen beitragen. Indem sie den Umweltschutz zu ihrem Thema machen, ihre Rechte als BürgerInnen nutzen und sich dort einmischen, wo heutzutage der größte Teil der Politik entspringt: in Brüssel.

Zum Schluss

Das EU-Handbuch hat sich bemüht, möglichst viele Umweltthemen in die Betrachtung einzubeziehen. Gleichwohl blieben viele Aspekte des Umweltschutzes – wie etwa die Gentechnologie, die Ökologischen Kinderrechte, die Energiepolitik, der Klimaschutz, der Arten- und Naturschutz, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Lebensmittelpolitik und der Tierschutz – unbeachtet oder wurden nur am Rande gestreift. Hierfür wird um Verständnis gebeten. Doch die Behandlung all dieser umfassenden Bereiche hätte den Rahmen des Handbuchs gesprengt und letztlich auch sein eigentliches Anliegen verwischt: nämlich zu zeigen, wo und wie sich BürgerInnen und

Nichtregierungsorganisationen wirksam und effizient in die Umweltpolitik der EU einmischen können – und dass es für die Umwelt wichtig ist, dass sie dies auch wirklich tun.

Auf einen Blick –
die wichtigsten
Internetadressen



Die Europäische Union online <i>http://europa.eu.int/</i>
Europäisches Parlament (EP) <i>http://www.europarl.eu.int/home/default_de.htm</i>
EP-Informationsbüro für Deutschland <i>http://www.europarl.de</i>
Umweltausschuss des EP <i>http://www.europarl.eu.int/committees/envi_home.htm</i>
Fraktion Die Grünen /EFA im EP <i>http://www.gruene-efa.org/</i>
Der Europäische Bürgerbeauftragte <i>http://www.euro-ombudsman.eu.int</i>
Petitionen im EP <i>http://www.europarl.eu.int/petition/help_de.htm</i>
Amtsblatt (EU-Dokumente) <i>http://europa.eu.int/eur-lex/de</i>
Europäische Kommission (KOM) <i>http://europa.eu.int/comm/index_de.htm</i>
Vertretung der EU-Kommission in Deutschland <i>http://www.eu-kommission.de/html/wir/infostellen.asp</i>
Generaldirektion Umwelt der KOM <i>http://europa.eu.int/comm/dgs/environment/index_de.htm</i>
ENVECO (Environmental Economics) <i>http://europa.eu.int/comm/environment/enveco/</i>
Rat der Europäischen Union <i>http://ue.eu.int/de/summ.htm</i>
Rat (Umwelt) – Dokumente <i>http://ue.eu.int/Newsroom/loadbook.asp?BID=89&LANG=4</i>
IMPEL <i>http://europa.eu.int/comm/environment/impel/</i>

Europäischer Gerichtshof (EuGH) <i>http://curia.eu.int/de/index.htm</i>
Europäischer Rechnungshof <i>http://www.eca.eu.int</i>
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss <i>http://www.ces.eu.int</i>
Ausschuss der Regionen <i>http://www.cor.eu.int/home.htm</i>
Europäische Umweltagentur <i>http://www.eea.eu.int</i>
Föderation der Europäischen Grünen <i>http://www.europeangreens.org</i>
Europäisches Verbraucherbüro <i>http://www.beuc.org</i>
Europäisches Umweltbüro <i>http://www.eeb.org</i>
Friends of the Earth Europe <i>http://www.foeeurope.org</i>
Greenpeace EU-Unit <i>http://www.greenpeace.org</i>
WWF European Policy Office <i>http://www.panda.org/resources/programmes/epo</i>
Climate Action Network Europe <i>http://www.climnet.org</i>
European Federation for Transport and Environment (T&E) <i>http://www.t-e.nu</i>
BirdLife International Europe <i>http://www.birdlife.net/Europe</i>
ECAS – European Citizen Action Service <i>http://www.ecas.org</i>



Bundesumweltministerium (BMU) <i>http://www.bmu.de</i>
Umweltbundesamt <i>http://www.umweltbundesamt.de</i>
Deutscher Naturschutzring (DNR) <i>http://www.dnr.de</i>
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V. <i>http://www.bund.net</i>
Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. <i>http://www.nabu.de</i>
Greenpeace Deutschland <i>http://www.greenpeace.de</i>
World Wide Fund for Nature (WWF) Deutschland <i>http://www.wwf.de</i>
Umweltschutzweb <i>http://www.umweltschutzweb.de</i>
Aktionsgemeinschaft Artenschutz (AgA) e.V. <i>http://www.aga-international.de</i>
ROBIN WOOD e.V. Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt <i>http://www.robinwood.de</i>
EURONATUR – Stiftung Europäisches Naturerbe <i>http://www.euronatur.org</i>
Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. <i>http://www.schutzstation-wattenmeer.de</i>
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) <i>http://www.BBU-online.de</i>
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) <i>http://www.vzbv.de</i>

VERBRAUCHER INITIATIVE <i>http://www.verbraucher.org</i>
Deutsche Umwelthilfe (DUH) <i>http://www.duh.de</i>
ORO VERDE – Stiftung zur Rettung der Tropenwälder <i>http://www.oroverde.de</i>
Infoportal Vistaverde <i>http://www.vistaverde.de</i>
Öko-Institut – Institut für angewandte Ökologie <i>http://www.oeko-institut.org</i>
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie <i>http://www.wupperinst.org</i>
Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU) <i>http://www.ufu.de</i>
KATALYSE – Institut für angewandte Umweltforschung e.V. <i>http://www.katalyse.de</i>
UVP-Gesellschaft – Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung <i>http://www.uvp.de</i>
Bundesverband für Umweltberatung (bfub) <i>http://www.umweltberatung.de und</i> <i>http://www.umweltkommunikation</i>
Bioland – Verband für organisch-biologischen Landbau e.V. <i>http://www.bioland.de</i>
Naturland – Verband für naturgemäßen Landbau <i>http://www.Naturland.de</i>
Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL) <i>http://www.soel.de</i>



Info-Materialien



Im folgenden habe ich eine Liste von Infomaterialien zusammengestellt, die Schwerpunkte meiner Arbeit darstellen und über mein Büro unentgeltlich bezogen werden können.

Newsletter

EU-Ökonews

Das monatlich erscheinende Rundschreiben berichtet umfassend und aktuell über die politischen Entwicklungen in der EU-Umweltpolitik. Es enthält Kurznachrichten und wichtige Termine, Ausschreibungen und Hinweise, Veröffentlichungen, informative Homepages u.a. Der Newsletter kann unentgeltlich per E-mail oder Fax bezogen werden.

EU-VerbraucherInfo

Das VerbraucherInfo erscheint alle 2-3 Monate und enthält aktuelle Informationen zur EU-Verbraucherschutzpolitik. Berichtet wird zu Gentechnik, gesunder Ernährung, ökologischer Produktpolitik u.a., aber auch zu Themen, die wieder aus den Skandalmeldungen verschwunden sind, obwohl die Probleme damit noch lange nicht gelöst sind (z.B. BSE). Darüber hinaus wird über wichtige Termine, Ausschreibungen und Veröffentlichungen informiert.

EU-Frauennews

Mit diesem alle 2-3 Monate erscheinenden Newsletter sollen Informationen vernetzt und die Debatte über die Bedeutung und Perspektive der Europäischen Union für Frauen gestärkt werden. Neben der aktuellen europäischen Frauen- und Genderpolitik wird über Kampagnen und Projekte, Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Termine und Veranstaltungen berichtet.

Alle Newsletter sind unentgeltlich und können per E-mail bezogen werden.

Umweltpolitik

Auf ca. 70 Seiten wird die neue europäische Wasser-Rahmenrichtlinie kritisch analysiert und erläutert. Das Handbuch bietet all denen, die die Umsetzung dieser neuen EU-Wasserpolitik mitgestalten wollen, einen wichtigen ersten Zugang. Daneben zeigt es eine Reihe politischer Handlungsmöglichkeiten auf, damit in Zukunft Wasserbewirtschaftung mit der Natur und nicht gegen die Natur stattfindet. (2001)

Handbuch zur EU-Wasserpolitik

Die 8-seitige Neuauflage des Faltblattes „Ökologische Kinderrechte“ bietet aktuelle Hintergrundinformationen zur Umweltsituation von Kindern. Das Faltblatt enthält wichtige Anregungen und Argumentationshilfen zur Festschreibung und Umsetzung ökologischer Kinderrechte auf allen Politikebenen sowie nützliche Adressen und Literaturangaben. (2. Aufl. 2003)

Faltblatt Ökologische Kinderrechte

Das Faltblatt informiert auf 8 Seiten über den Stand des Tierschutzes in Europa. Es behandelt u.a. folgende Themen: Tiertransporte, Tierversuche, transgene Tiere, Artenschutz, Haltung von Tieren in der Landwirtschaft, in Heimen und im Zirkus. Zudem beschreibt es die politischen Forderungen der Grünen beim Tierschutz. (2. Aufl. 2003)

Faltblatt Tierschutz in der EU

Das 5-seitige Papier beschreibt die parlamentarischen Erfolge der Grünen Fraktion im Europäischen Parlament sowie ihre mittel- und langfristigen Forderungen an ein ökologisches Europa, z.B. ökologischer „Fußabdruck“ oder Umkehr in der Chemikalienpolitik. (1999)

Faltblatt Umwelt

Faltblatt Verkehrspolitik

Verkehr ist, neben der Landwirtschaft, zum Umweltproblem Nr. 1 geworden. Um allen Menschen das Recht auf Mobilität zu geben, setzen sich die Grünen für ein integriertes Verkehrssystem ein. Dieses soll maximale Qualität mit minimalen Schäden verbinden. Das 5-seitige Faltblatt der Grünen Fraktion im Europäischen Parlament diskutiert Grüne Wege in der EU-Verkehrspolitik anhand der Themen Mobilität, Bahn- und Flugverkehr und Luftverschmutzung. (1999)

**Lokale Agenda 21
Informationen, Materialien
und Aktionsvorschläge**

Als Teil der Agenda 21 wurde die lokale Agenda auf dem Erdgipfel in Rio von 178 Staaten unterzeichnet. Die Materialsammlung stellt nationale und internationale Initiativen der Lokalen Agenda 21 zusammen. Die vorliegenden Materialien bieten Hintergrundinformationen und Aktionsvorschläge, zeigen Möglichkeiten auf, finanzielle Unterstützung durch EU-Förderprogramme zu bekommen und nennen Kontaktadressen. (1998)

Verbraucher- und Gesundheitsschutz**Umwelt und Gesundheit
in Europa**

Das Positionspapier dokumentiert die gesundheits- und umweltpolitischen Notwendigkeiten in Europa aus Sicht der Europäischen Grünen. Es beschreibt auf 20 Seiten, wie sich aus Sicht der Grünen im Europäischen Parlament ein nachhaltiger Schutz der menschlichen Gesundheit vor Umweltgefahren verwirklichen lässt. (1999)

Faltblatt Lebensmittel

Das 5-seitige Faltblatt der Grünen Fraktion im Europäischen Parlament zeigt, wie sich zwischen ökologischem Landbau und bewusstem Konsum Grüne Brücken schlagen lassen. Es zeigt, wie VerbraucherInnen ihre Ess-Kultur fördern und gleichzeitig Politik mit dem Einkaufskorb machen können. (1999)

Energie

Das 5-seitige Faltblatt beschreibt die bisherigen parlamentarischen Erfolge der Grünen Fraktion in der Europäischen Energiepolitik. Weitere Themen sind: Atomkraft in der EU, Veränderung des Euratom-Vertrages und Einstieg ins Solarzeitalter. (1999)

Der Artikel gibt eine kurze Einschätzung des von der Kommission vorgelegten Atompakets. (2002)

Der Artikel gibt einen kurzen Überblick über die EU-Atompolitik. (2000)

Hier wird die besondere Problemstellung der ostdeutschen Energieversorgung analysiert. Das Papier soll den Landesverbänden als Diskussionsgrundlage dienen und die Möglichkeit eröffnen, eigene energiewirtschaftliche Konzeptionen zu entwickeln. (1998)

Die 34-seitige Broschüre dokumentiert die erste Gesamteuropäische Energiekonferenz, die im Jahr 1993 stattfand. Gerade vor dem Hintergrund der EU-Erweiterung ist die Broschüre nach wie vor aktuell. Aufgegriffen sind u.a. die Themen Energiecharta, Atomkraftwerke in West- und Osteuropa und EU-Förderprogramme. (1993)

Faltblatt
Energiewende für Europa

Artikel zum Atompaket

Atomkraft
Europäisch und International

Energiewende-Szenario Ost

**Für eine Gesamt-
europäische Energiewende**

Gentechnologie

Grüne Argumente zur Gentechnik

Die 7-seitige Übersicht informiert kurz und bündig über Gentechnologie, Biotechnologie, Bioethik, Patentierung und Novel-Food-Verordnung. Ihr Ziel ist es, die Vorbereitung auf Vorträge und Diskussionsveranstaltungen zu diesen Themen zu erleichtern. (1998)

morgen. Materialien zur Gentechnologie

Ein interessanter und umfassender Einstieg in die Gentechnologie und alle damit zusammenhängenden Themenbereiche wie Freisetzungen, Patentierung, Dritte Welt etc. Die 63-seitige Broschüre wurde gemeinsam mit der Schweizer Arbeitsgemeinschaft Gentechnologie erstellt. Sie enthält neben inhaltlichen Beschreibungen auch nützliche Adressen, Literaturhinweise und zahlreiche Photos. (1997)

Heilen mit Genen? Studie zur Gentherapie

Ist die Gentherapie die Medizin der Zukunft? Die Broschüre beschreibt auf 32 Seiten die verschiedenen Therapie-Ansätze und deren Erfolg bzw. Misserfolg in klinischen Studien. (1998)

Faltblatt Xenotransplantation: Tiere zum Ausschachten für den Menschen

Welche Folgen hat die Verpflanzung tierischer Organe auf Mensch und Tier? Erreicht dieses Verfahren einen Durchbruch in der Medizin oder birgt es große Risiken für die Gesundheit? Auf 4 Seiten werden die gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier sowie ethische Fragen dargestellt. Darüber hinaus enthält das Faltblatt zahlreiche Kontaktadressen. (1998)

Hintergrundpapiere...

... zu den Themen **Novel-Food-Verordnung**, **genmanipulierter Reis**, **genmanipulierter Mais**, **genmanipulierter Raps** sowie eine umfassende Übersicht über die Auswirkungen der **EU-Patentierungsrichtlinie** auf Mensch, Tier und Umwelt können unter www.hiltrud-breyer.de heruntergeladen werden.

Frauenpolitik

Eine kurze Übersicht der europäischen Gleichstellungspolitik der vergangenen vierzig Jahre. Sie gibt einen guten Einstieg in die vertraglichen Grundlagen der Frauenpolitik auf europäischer Ebene. (2000)

In dem 5-seitigen Faltblatt der Grünen Fraktion werden die wichtigsten Forderungen der Fraktion zur Frauenpolitik dargestellt, z.B. Frauenquote, Verhinderung von Frauenhandel und „Menschenrechte sind Frauenrechte“. (1999)

Gleichstellungspolitik in der EU

Faltblatt Frauen

Alle Infomaterialien ...

können unentgeltlich über mein Büro in Brüssel bezogen werden.
Zahlreiche Infomaterialien gibt es auch zum Download auf meiner Homepage (www.hiltrud-breyer.de).

Hiltrud Breyer, MdEP
Europäisches Parlament
Rue Wiertz
B - 1047 Belgien
Tel. 00 32-2-2 84 52 87
Fax 00 32-2-2 84 92 87
E-mail: hbreyer@europarl.eu.int
<http://www.hiltrud-breyer.de>

Herausgeberin:

Hiltrud Breyer, MdEP

Europäisches Parlament

Rue Wiertz, 8 G 265

B-1047 Brüssel

Tel. 00 32-2-2 84 52 87

Fax 00 32-2-2 84 92 87

E-mail: hbreyer@europarl.eu.int

<http://www.hiltrud-breyer.de>

Redaktion:

Ute Holzmann-Sach

Büro für Umweltkommunikation

holzmann-sach@t-online.de

<http://www.umwelt-kommunikation.de>

Tel. 0 33 03/21 02 27

Mitarbeit:

Ecologic, Berlin, e-mail: office@ecologic.de

Lena Partzsch

Sara Wild

Titelfoto:

laif, Köln

Gesamtherstellung:

kipconcept GmbH, Bonn

Hiltrud Breyer, MdEP
Europäisches Parlament
Rue Wiertz, 8 G 265, B-1047 Brüssel
<http://www.hiltrud-breyer.de>



Die Grünen | EFA
im Europäischen Parlament